This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 22 381
YC 08919

University of California:
Es lebe der Geist!
Ernst A. Denicke Fund

Deutsche Rechtsaltertümer

in

unsrer heutigen deutschen Sprache

von

Dr. L. Günther,
Professor an der Universität Gießen

Leipzig,
Fr. Wilh. Grunow
1903

JN3233
G8

DENICKE

Vorwort

ie vorliegende Arbeit, die — ohne die Anmerkungen — bereits als Aufsatz in den „Grenzboten“ (Jahrgang 62, 1903, Nr. 28, 30, 32, 34, 37 und 39) veröffentlicht wurde, knüpft an einzelne — von der Erklärung deutscher Wörter, Redensarten und Sprichwörter aus ältern Rechtsverhältnissen handelnde — Abschnitte und Stellen meines größern Werkes „Recht und Sprache“ [1]) an. In den durchweg sehr günstigen Besprechungen dieses aus einem Vortrag erwachsenen Buches [2]) war öfter das allzu starke Überwiegen der erst nachträglich hinzugefügten Anmerkungen über den eigentlichen Text als Übelstand hervorgehoben worden. Deshalb beschloß ich, zunächst einmal die geschichtlichen Teile des erwähnten Werkes einer Umarbeitung zu unterziehen und den dort in zahlreichen Noten zerstreuten Stoff zu einem systematisch geordneten Ganzen zusammenzufassen (vgl. Einleitung S. 5). Dabei wurde aber die Arbeit durch Hinzufügung neuen Materials zugleich so bedeutend erweitert, daß sie — gegenüber den einschlägigen Kapiteln in „Recht und Sprache“ — fast als ein neues Buch bezeichnet werden kann. Mehrere wichtige Ergebnisse der allerneusten rechtshistorischen Forschungen — wie z. B. der von

[1]) Ein Beitrag zum Thema vom Juristendeutsch. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1898.

[2]) Vgl. u. a. auch „Grenzboten“, Jahrgang 61 (1902), Nr. 46, S. 362.

R. Schröder über das Wort „Weichbild“, von K. Zeumer über die „Pfahlbürger“, von E. v. Möller über die Sitte des Stabbrechens u. a. m. — sind hier wohl zum erstenmal für die Zwecke der deutschen Philologie verwertet worden.

Durch recht übersichtliche Gestaltung des Inhalts und eine möglichst verständliche Form der Darstellung wollte ich die Arbeit einem größern Leserkreise zugänglich machen. Sie wendet sich also nicht nur an Juristen und Sprachforscher, sondern an alle Gebildete auch in andern Berufen, die der Erörterung von Sprachfragen Interesse entgegenbringen. Bei den Anmerkungen, die noch über einige Einzelheiten sowie auch über die benutzte Literatur genauern Aufschluß geben, habe ich allerdings hauptsächlich an die Fachgelehrten gedacht und eben deshalb die Abtrennung in einem besondern „Anhang“ vorgenommen. Auf diese Weise stören sie die große Masse der Leser nicht im ruhigen Genusse des Textes, während der auf Ergänzung und nähere Ausführung des dort Mitgeteilten begierige Fachmann die geringe Mühe des Hin- und Herblätterns wohl nicht scheuen wird. Möchte das Schriftchen bei den zahlreichen Freunden unsrer Muttersprache eine wohlwollende Aufnahme finden!

Gießen, im Oktober 1903.

L. Günther.

Bemerkung über die benutzte Literatur

a die bis Juni 1898 erschienene Literatur bereits in meinem Buche „Recht und Sprache", namentlich auf S. 98—100, Anm. 118, zusammengestellt ist, glaubte ich von einer Wiederholung derselben an dieser Stelle um so mehr absehen zu können, als auch sonst in den Anmerkungen fortlaufend auf das größere Werk Bezug genommen ist. — Neue Auflagen erlebten inzwischen:

Fr. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache (6. Aufl., Straßburg 1899);

Jak. Grimm's Deutsche Rechtsaltertümer (4. Ausgabe in zwei Bänden von A. Heusler und R. Hübner, Leipzig 1899);

Herm. Schrader, Der Bilderschmuck der deutschen Sprache (6. Aufl., Berlin 1901);

O. Behaghel, Die deutsche Sprache (2. Aufl., Wien, Leipzig, Prag 1902);

O. Weise, Unsere Muttersprache, ihr Werden und ihr Wesen (4. Aufl., Leipzig und Berlin 1902);

Rich. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (4. Aufl., Leipzig 1902).

Nicht mehr benutzt werden konnte die 2. Aufl. von Alb. Heintze, Die deutschen Familiennamen (Halle 1903). —

Von neuen Veröffentlichungen seit Frühjahr 1898 sind besonders die folgenden verwertet und öfter angeführt worden:

G. Blumschein, Streifzüge durch unsre Muttersprache, Köln 1898;

S. J. Fockema-Andreae, Spreekwijzen en vormen aan het oude recht ontleend (S.-Abdr.), Leyden 1898;

Paul Horn, Die deutsche Soldatensprache, Gießen 1899;

Paul Kriebitzsch, Beiträge zur deutschen Etymologie. Progr. des Gymnasiums zu Spandau, 1900;

Th. Vernaleken, Deutsche Sprachrichtigkeiten und Sprach-erkenntnisse usw., Wien 1900;

Franz Heinemann, Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit (= Bd. IV der „Monographien zur deutschen Kulturgeschichte", hrsg. von Georg Steinhausen, Leipzig 1900;

Alb. Waag, Bedeutungswandel unseres Wortschatzes, auf Grund von Herm. Paul's „Deutschem Wörterbuch" in den Haupterscheinungen dargestellt, Lahr i. B. 1901;

Richard M. Meyer, Vierhundert Schlagworte (Sond.-Abdr.), Leipzig 1901;

Ernst Wasserzieher, Leben und Weben der Sprache, Arnsberg 1901;

Fr. Kluge, Rotwelsch, Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen. I: Rotwelsches Quellenbuch, Straßburg 1901;

Heinr. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (1. Aufl. Leipzig 1901), 2. Aufl. Leipzig 1903. —

Im übrigen sei für die neuern Schriften auf den „Anhang" verwiesen.

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	III—IV
Bemerkung über die benutzte Literatur	V—VI
Einleitung	1—5
Abschnitt 1: Staatsrecht (Staatsverfassung; Ämterwesen; Stadtverfassung)	6—20
Abschnitt 2: Privatrecht (Allgemeine Lehren; Familienrecht: Vormundschaft, Verwandtschaft, Eherecht; Erbrecht)	20—36
Abschnitt 3: Privatrecht (Fortsetzung: Sachenrecht; Recht der Schuldverhältnisse)	37—43
Abschnitt 4: Strafrecht (Die Lehre vom Verbrechen)	44—50
Abschnitt 5: Strafrecht (Fortsetzung: Die Lehre von den Strafen)	51—79
Abschnitt 6: Gerichtsverfassung und Prozeßrecht (Allgemeines; das Verfahren bis zum Beweise)	80—95
Abschnitt 7: Gerichtsverfassung und Prozeßrecht (Fortsetzung: Beweis und Urteil)	96—109

Anhang: Anmerkungen

zur Einleitung	113—114
zu Abschnitt 1	115—119
„ „ 2	119—125
„ „ 3	125—127
„ „ 4	128—133
„ „ 5	133—148
„ „ 6	148—153
„ „ 7	154—160

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

„Der Deutsche ist gelehrt,
wenn er sein Deutsch versteht."
Goethe.

äufig ist der Wortschatz eines Volkes mit einem Spiegel verglichen worden, worin man die ganze Geschichte seiner Kultur schauen könne, oder auch mit einem großen Buche, worin die Entwicklung des gesamten Volkslebens von den frühesten Anfängen bis zu den Stufen höchster Vollendung eingetragen sei.[1]) Für kein Volk aber erscheinen diese Vergleiche zutreffender als für uns Deutsche. Denn gerade in unsrer Muttersprache haben fast alle wichtigern Stadien der Kulturentwicklung erkennbare Spuren zurückgelassen, sodaß sogar der modernste Mensch des zwanzigsten Jahrhunderts noch täglich Redewendungen gebrauchen kann, deren — heute freilich meist längst vergeßner — Ursprung auf das „finstre Mittelalter", ja vielleicht gar auf die halbmythische germanische Urzeit zurückgeht, die uns der Römer Tacitus in seiner „Germania" schildert.

Diese große Masse alten Kulturguts, das unsre Sprache noch in der Gegenwart mit sich führt, gehört sachlich fast allen Arten menschlicher Tätigkeit an, den verschiedensten Handfertigkeiten ebenso wie den Künsten und Wissenschaften, dem Sport und dem Spiele; zwei Gebiete aber treten durch ihren Reichtum an Worten, Bildern und Gleichnissen noch ganz besonders aus dem ältern Kulturleben hervor: einmal das Kriegswesen und alles, was sich auf Streit, Kampf und Waffenübung (Fechten,

Turniere, Rittertum) bezieht, sodann das gesamte Rechtswesen, die Rechtswissenschaft und die Rechtspflege.

In bezug auf das Kriegswesen wird diese Tatsache wohl niemand wunder nehmen, denn jeder weiß zur Genüge, daß wir Deutsche von jeher ein kriegerisches, kampfesfrohes Volk waren, bei dem das Waffenhandwerk zu allen Zeiten in besondrer Achtung gestanden hat. Wären wir aber auch nicht aus der Geschichte über die „Schlagfertigkeit" unsrer Vorfahren unterrichtet, schon aus unsrer Sprache könnten wir darauf schließen. Welche geradezu erstaunliche Menge von Wörtern und Redensarten in dieses Fach „einschlägt", das lehrt recht deutlich u. a. die von Herman Schrader in seinem vortrefflichen „Bilderschmuck der deutschen Sprache" (6. Aufl., Berlin 1901, S. 14 ff.) zusammengestellte Blütenlese, vorausgesetzt daß man Ausdauer genug hat, sich durch diese Fülle „schlagender Argumente" bis ans Ende „durchzuschlagen"[2]).

Befremdlicher mag es dagegen auf den ersten Blick erscheinen, daß auch das deutsche Recht einen so weitgehenden Einfluß auf die Gestaltung unsers Sprachschatzes ausgeübt hat. Denn im allgemeinen bringt der moderne Durchschnitts-Deutsche unserm Recht nicht nur ein ziemlich geringes Interesse entgegen, man darf wohl noch weiter gehn und behaupten, daß heute bei uns kaum eine Wissenschaft unpopulärer ist als das „trockne" jus, kaum ein Stand beim Volke weniger beliebt erscheint als der des Juristen.[3]) „An den Pforten der Rechtswissenschaft", sagt ein hervorragender neuerer Rechtslehrer, „schleicht ein jeder gern vorüber, der nicht genötigt ist, sich über ihren Inhalt den Kopf zu zerbrechen," und das Studium des „Bürgerlichen Gesetzbuchs" vergleicht derselbe Gelehrte gar mit einem „Spaziergang durch Dornenhecken", denn Dornenhecken seien es, „die dem entgegenstarren, der das neue Gesetzbuch lesen will."[4]) In dieser herben Kritik, die keineswegs ganz vereinzelt da-

steht,[5]) ist es wohl deutlich genug ausgesprochen, daß auch das neue „bürgerliche Recht“ — trotz seiner ja unverkennbaren Fortschritte, gerade auch in der Fassung des Textes — der großen Masse unsers Volks doch noch „ein Buch mit sieben Siegeln“ ist und bleiben wird.

Nicht immer aber ist das Verhältnis des Volks zu seinem Rechte so unerfreulich gewesen. Einst war sogar das deutsche Recht „in einem für uns kaum noch vorstellbaren Grade volkstümlich“ (Gierke). Bis ins Mittelalter hinein fehlte es nämlich in Deutschland an einem Juristenstand im heutigen Sinne; vielmehr waren es anfangs die gesamten freien und wehrhaften Volksgenossen und später die gleichfalls aus dem Volke hervorgegangnen Schöffen, die in der öffentlichen, unter Gottes freiem Himmel abgehaltnen Gerichtsversammlung das Urteil „fanden“, das der „Richter“ nur verkündete oder „ausgab“. Das Recht war demnach ein Gemeingut des Volks, und seine Kenntnis pflanzte sich von Geschlecht zu Geschlecht durch mündliche Überlieferung fort, lange bevor es zu den ersten schriftlichen Aufzeichnungen kam. Kein Wunder also, daß in diesen Zeiten das Recht auch in volkstümlichen Formen erschien. Das zeigt sich zunächst in der gerade bei den Germanen so überaus stark ausgeprägten Rechtssymbolik,[6]) die v. Ihering einmal (Geist des römischen Rechts, II. 2, S. 492) treffend „die Sprache des kindlichen Geistes“ genannt hat, „eine Hieroglyphenschrift, der er sich bedient, weil er die Buchstabenschrift der abstrakten Darstellung noch nicht erfunden, für sie noch kein Verständnis hat.“ Auch später noch zeigen sich Erinnerungen daran in der lange vorwiegend bildlich gebliebnen Ausdrucksweise der deutschen Rechtssprache, worin uns übrigens nur einer der Züge entgegentritt, die man wohl als „die Poesie im Rechte“ bezeichnet hat. Denn hierher gehören auch „der melodische Rhythmus der Stabreime“ und

die Alliterationen in den Sprüchen und Rechtsformeln, die uns an „das Plätschern und Rieseln der Quellen“ in den heiligen Hainen gemahnen, „in denen jene entstanden“.[1]) So glich das altdeutsche Recht einst wirklich jener „waldesduftigen Blume“, die sich Viktor von Scheffel im „Trompeter von Säkkingen“ an die Stelle des „üppig wuchernden Schlinggewächses des Südens“, d. h. des römischen Rechts, wünschte. Endlich kommt dazu noch ein ganz eigentümlicher Humor, der uns bald mehr in schalkhafter und sinniger, bald mehr in spöttischer und derber Form — besonders in den ländlichen Rechtsquellen des Mittelalters — begegnet.

Heute findet sich von allen diesen jugendlichen Zügen unsers Rechts nicht einmal mehr ein schwacher Schatten. Längst ist uns der urwüchsige Humor unsrer Altvordern abhanden gekommen, auch die farbigen Bilder sind verschwunden, und die Poesie ist vollends dem Rechtsgebiet in dem Maße fremd geworden, daß wer heute vorschlüge, ein Gesetzbuch seiner Volkstümlichkeit zuliebe „in Verse zu bringen“ oder auch nur „mit poetischen Bildern zu durchwirken, schwerlich vor dem Tollhause sicher wäre“ (Gierke). Kurz, an Stelle der einst so sinnlich lebendigen alten Rechtssprache ist in der Zeiten Lauf — nicht zum wenigsten durch den Einfluß des lateinisch geschriebnen Corpus juris — unser farbloses, bis zum Toten abstrakt gewordnes, nicht mit Unrecht viel geschmähtes „Juristendeutsch“ getreten. Klafft so heute „zwischen der Rechtssprache und der Volksrede ein unüberbrückbarer Abgrund“ (Leonhard, a. a. O., Vorwort), so enthält unsre Umgangssprache andrerseits doch auch viele Bestandteile, die sich bei näherer Betrachtung als früher aufgenommene Anleihen aus dem Rechtswesen darstellen. In der Erinnerung des Volks und in seiner Ausdrucksweise sind eben die einst so populären Vorgänge des ältern Rechtslebens erklärlicherweise

auch dann noch haften geblieben, als schon längst von gelehrten Juristen ein neues „Recht der Schreibstuben und Pergamentbände“ (Jakob Grimm) gehandhabt wurde. Im folgenden sollen nun die wichtigsten solcher Wörter, Redensarten und Sprichwörter zusammengestellt und erläutert werden, die in unsrer heutigen Sprache in einem veränderten, und zwar meistens erweiterten Sinne gebraucht werden, während sie ursprünglich nur auf das Rechtsgebiet beschränkt waren. Dabei wird es die Übersicht nicht unwesentlich erleichtern, wenn statt einer Einteilung nach rein philologischen Erwägungen (wie etwa Bedeutungs-Verengerung, -Erweiterung oder -Übertragung) hier einmal eine Gliederung des Stoffes nach den hauptsächlichsten Zweigen der modernen Jurisprudenz[8]) unternommen wird.[9])

1. Staatsrecht

(Staatsverfassung, Ämterwesen, Stadtverfassung)

eginnen wir die Übersicht mit dem staatlichen Verfassungs- und Verwaltungsrecht als der Rechtsdisziplin, die wegen ihres Zusammenhangs mit der Politik dem modernen Staatsbürger noch am nächsten liegt und ihn — neben berühmten Strafprozessen — wohl am meisten zu interessieren pflegt, so ist freilich gerade hier die Ausbeute für unser Thema verhältnismäßig gering. Das in der Gegenwart so fein durchgebildete Staatsrecht ist bekanntlich in frühern Zeiten gegenüber andern Teilen des öffentlichen Rechts, besonders aber gegenüber dem Privatrecht etwas stiefmütterlich behandelt worden und hat deshalb auch nicht vermocht, sich eine solche Volkstümlichkeit zu erwerben, daß sich viele seiner Satzungen in unsrer Umgangssprache widerspiegeln. Was diese aber an Ausdrücken und Wendungen dem Staatsrecht entlehnt hat, ist zum Teil ganz besonders beachtenswert, weil es schon aus den ältesten Zeiten der Rechtsgeschichte herstammt.

Wenn wir z. B. in den Zeitungen lesen, daß irgend eine Partei diesen oder jenen ihrer Genossen „auf den Schild erhoben“ habe, so denken wir wohl kaum noch daran, daß diese jetzt rein bildlich angewandte Phrase für den Begriff „jemand zum Führer einer Bewegung machen“ nach dem Staatsrecht unsrer Vorfahren einst einen wichtigen realen Vorgang bei der Neuwahl eines Fürsten (Königs oder Herzogs)

bezeichnete, der symbolisch die Übertragung der Herrschergewalt darstellen sollte und wohl auf uralter germanischer Sitte beruhte. Denn schon bei Tacitus (Hist. IV, 15) finden wir ihn erwähnt und später bei Gregor von Tours (Hist. Franc. II, c. 40) auch für die fränkische Periode bezeugt.[1]) Gleichfalls nur rein bildlich fassen wir es heute auf, wenn davon die Rede ist, daß ein Fürst „auf den Thron erhoben (oder gesetzt)" oder „vom Throne gestoßen (oder gestürzt)" worden sei, obwohl auch diese Handlungen früher tatsächlich vorgenommen wurden,[2]) und ebenso ist uns in den Zusammensetzungen „Thronfolge" und „Thronfolger", „Thronwechsel" u. a. m. das erste Wort jetzt nur zum farblosen Symbol für Herrschaft oder Regierung geworden.[3])

Fast völlig aus dem Bewußtsein geschwunden ist in der Gegenwart auch die ursprüngliche Bedeutung einzelner Bezeichnungen der altdeutschen Ämterverfassung. So war der oben beiläufig erwähnte „Herzog" (althochd. herizoho oder -zogo, altnord. hertoge, mittelhochd. herzoge) anfangs eigentlich wirklich das, was das Wort (von her = Heer und zoge von ziohan, ziehen, wie Bote von bieten; vgl. das lat. dux von ducere, auch praetor = prae-itor) andeutet, nämlich der Mann, der dem Heere als Führer voranzog (Heerführer), während sich der Ausdruck später allmählich zu einem bloßen erblichen Titel umgewandelt und damit genau genommen seine „Seele" verloren hat.[4]) Gerade so ist uns das Wort „Graf" (althochd. grâvo, grâvjo, mittelhochd. grâve),[5]) einst der Name für den wichtigsten Beamten in der karolingischen Periode,[6]) als Amtsbezeichnung so gut wie völlig abhanden gekommen. Denn nur in der niederdeutschen Form „Greve" oder „Grebe" kann man es in einzelnen Gegenden als Benennung einer Dorfobrigkeit auch noch in der neuern Zeit nachweisen.[7]) Dieselbe Entwicklung haben die Zusammen-

setzungen Zentgraf, Burggraf, Pfalzgraf, Landgraf, Markgraf u. a. m. durchlaufen.[8])

Andre ehemalige Amtsbezeichnungen haben sich zwar unverändert bis in die Gegenwart erhalten, ihre Bedeutung aber oft bis zur Unkenntlichkeit gewechselt.[9]) Als eins der merkwürdigsten Beispiele hierfür sei der „Marschall" genannt, der schon in der merowingischen Königszeit neben dem „Kämmerer," dem „Schenken" und dem „Truchseß" als Vorsteher eines der vier Hof- und Reichsämter auftritt, die während des ganzen Mittelalters im „heiligen römischen Reiche deutscher Nation" eine so wichtige Rolle gespielt haben. Heute ist uns der Name besonders in den Zusammensetzungen „Hofmarschall" und „Feldmarschall" — also für zwei besonders hohe Stellungen — geläufig, und doch bedeutet Marschall (althochd. marahscalc, mittellat. mariscalcus, so schon in der Lex Salica und in der L. Alam., sonst auch marscallus, mittelhochd. marschalk) ursprünglich nichts andres als „Pferdeknecht", dann später etwa „Oberstallmeister". Denn die erste Silbe: mar, die noch erhalten ist in „Marstall" (anfangs nur Pferdestall, später auf fürstliche Stallungen beschränkt), ist abzuleiten von marah, march, Pferd (mittelhochd. merhe, die Stute), wovon auch unsre „Mähre" herstammt, die übrigens ebenso wie der wohl vom Klappern der Hufe gebildete „Klepper" — eigentlich ein Reitpferd für eine Reise — bis ins achtzehnte Jahrhundert nichts Verächtliches an sich hatte.[10]) Die zweite Hälfte des Wortes aber, erkennbar auch in „Seneschall"[11]) und in den Familiennamen „Gottschall" und „Gottschalk", ist entstanden aus „Schalk" (althochd. scalc, gotisch skalks, mittelhochd. schalc), was zunächst soviel wie „Knecht",[12]) Leibeigner, erst später auch einen Menschen von knechtischer, gemeiner, namentlich auch untreuer und hinterlistiger Gesinnung bedeutete,[13]) in neuster Zeit aber ungefähr gleichbedeutend ge-

UNIVERSITÄT

braucht wird mit „Schelm“, einem Wort, das selbst ganz ähnliche Bedeutungswandlungen durchzumachen hatte, ehe es den Begriff eines harmlos neckenden Menschen annahm, den wir heute damit verbinden.[14]) Bemerkt sei noch, daß bei unsern Nachbarn jenseits des Rheins nicht nur das stammverwandte maréchal ein fast gleiches Schicksal erlebt hat wie unser Marschall, sondern daß dort auch noch durch Vermittlung der lateinischen Wiedergabe des Wortes mit comes stabuli (d. h. „Stallgraf“) der ebenfalls sehr vornehme Connétable (Kronfeldherr, später auch bloß Titel) geschaffen worden ist.[15]) Auch der „Kämmerer“, einst nur der „Verwalter einer (fürstlichen) Vorrats- und Schatzkammer“, hat mit der Verfeinerung des schon frühzeitig dem Lateinischen entlehnten Wortes „Kammer“ (althochd. kamara, mittelhochd. kamer, kamere = abgeschlossener Raum des Hauses, dann besonders Vorrats- und Schatzkammer) zu dem Begriffe „des gesamten Personals, das zur nähern Umgebung (eigentlich zum Wohnzimmer) eines Fürsten gehörte“,[16]) erklärlicherweise eine Standeserhöhung erfahren. Er heißt seitdem auch meist „Kammerherr“ (oder gar Oberkammerherr), wozu die Ausdrücke „Kammerjunker“, „Kammersänger“ und „Kammermusik“ in Vergleich zu stellen sind; ja selbst „Kammerjäger“ war ursprünglich eine Bezeichnung für „fürstlicher Leibjäger“ und hat den bekannten heutigen Begriff erst infolge eines ironischen Spielens mit der mehrfachen Bedeutung des Wortes Kammer (jetzt fast nur noch = Schlafzimmer) angenommen.[17]) Noch bei einer ganzen Reihe sich auf das Rechtswesen beziehender Ausdrücke begegnet uns — nebenbei bemerkt — in unsrer Sprache die „Kammer“. So knüpft zunächst unmittelbar an den Begriff der fürstlichen Schatzkammer an die Bezeichnung „Kammergut“ für ein „Gut, das zum fürstlichen Vermögen gehört“ (Domäne, vgl. auch „Salzkammergut“ und „Kammerschulden“), wie

denn auch früher die Leibeignen, die zum fürstlichen, insbesondre kaiserlichen Besitze gehörten, „Kammerknechte“ genannt wurden. Denselben Namen führten im Mittelalter auch die Juden, die für den ihnen vom Kaiser gewährten Schutz eine bestimmte Abgabe an „des Reiches Kammer“ zu zahlen hatten.[18]) Von der Schatzkammer aus erweiterte sich das Wort Kammer dann allmählich zu dem Begriff „öffentliche Kasse“, „Verwaltung der Finanzen“ (vgl. „Oberrechnungskammer“, daher auch „Kameralia“ = Finanzwissenschaft und „Kameralist“). Weit verbreitet ist ferner die Bezeichnung Kammer für die verschiedensten Kollegien, die sich mit öffentlichen (wenn auch nicht oder doch nicht unmittelbar auf das Finanzwesen bezüglichen) Angelegenheiten beschäftigen. Das älteste und bekannteste Beispiel dafür ist wohl das kaiserliche „Reichskammergericht“ (eigentlich eine Tautologie, da hierin „Kammer“, „kaiserliche Kammer“ schon für Gericht, ursprünglich Gerichtsstube, steht), der 1495 unter Maximilian dem Ersten eingesetzte oberste Gerichtshof des alten Deutschen Reichs, der bis zu dessen Auflösung im Jahre 1806 in Wetzlar sein Dasein zu fristen vermochte und zuletzt durch die Langsamkeit seiner Rechtsprechung geradezu berüchtigt war. Noch heute aber lebt der Name alter Tradition gemäß fort in dem „Kammergericht“ zu Berlin, d. h. dem Oberlandesgericht für die Provinz Brandenburg, das zum Teil auch als oberstes Landesgericht für den ganzen preußischen Staat wirkt.[19]) Ferner kennt unser Gerichtsverfassungsrecht „Zivilkammern“, „Strafkammern“ und „Kammern für Handelssachen“, die man übrigens nicht mit den „Handelskammern“ („Handels- und Gewerbekammern, Kommerzkammern“), Organen zur Vertretung kaufmännischer und industrieller Interessen in einem bestimmten Bezirke, verwechseln darf (vgl. auch „Landwirtschaftskammern“). Die Rechtsanwaltsordnung erwähnt

an zahlreichen Stellen die „Anwaltskammern“, noch andre Gesetze sprechen von „Disziplinarkammern“, „Sachverständigen-Kammern“ usw. Am bekanntesten sind endlich die nach französischem Vorbilde (chambre des députés) geschaffnen, speziell wieder dem Staatsverfassungsrecht angehörenden Bezeichnungen „erste“ und „zweite Kammer“ für die beiden zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufnen Körperschaften der Landesvertretung, die freilich in manchen Bundesstaaten noch besondre althergebrachte Namen führen. Unter diesen sind das preußische „Herrenhaus“ und die württembergische „Kammer der Standesherren“ (im Gegensatze zum „Abgeordnetenhaus“ und der „Kammer der Abgeordneten“) für den Sprachforscher insofern ebenfalls eine interessante Erscheinung, als sich in diesen Ausdrücken noch das Wort „Herr“ in seiner ursprünglichen, sonst heute schon fast völlig abhanden gekommenen Bedeutung („der Vornehmere“, Adlige) zu erhalten vermocht hat.[20])

Kehren wir — nach dieser Abschweifung — zu den vier Hof- und Reichsämtern zurück, so sind zwar der „Schenk“, zunächst nur der Diener, der für die Getränke zu sorgen hatte (später etwa: Kellermeister), und der „Truchseß“ (mhd. truh[t]sae[t]ze), eigentlich der Diener, der die Speisen auftrug (dann etwa: Oberküchenmeister), heute als Amtsbezeichnungen verloren gegangen, leben aber beide noch fort in den Namen gewisser Adelsgeschlechter (Schenk zu Schweinsberg und von Stauffenberg, Truchseß von Waldburg). Auch hatte sich die niederdeutsche Form für Truchseß, „Droste“,[21]) die ebenfalls als erblicher Familientitel vorkommt (vergl. Droste-Hülshoff, Droste zu Vischering), als Amtsname noch bis vor kurzem zu erhalten vermocht in dem hannoverschen „Landdrost“ (Vorsteher einer „Landdrostei“), der bis zur neuen Kreiseinteilung der Provinz vom 1. April 1885 dort das Amt eines heutigen Regierungspräsidenten versah.

Während sich bei den bisher erwähnten Amtsbenennungen durchweg eine allmähliche Veränderung ihres Inhalts zum Vornehmern verfolgen läßt, enthält die Sprachgeschichte auch umgekehrt Beispiele sozusagen für das Herabsteigen mancher Amtstitel von der einstigen Höhe auf eine tiefere Stufe. Hierfür sei es erlaubt, auf ein nicht rein deutsches, sondern aus dem Lateinischen in unsre Sprache aufgenommnes Wort hinzuweisen, weil man die Erscheinung an ihm besonders deutlich wahrnehmen kann. Es ist der bekannte Amtstitel „Referendar" (Referendarius, Referendär), der in Preußen und vielen andern deutschen Bundesstaaten jetzt nur noch gebräuchlich ist für die nach Ablegung der ersten Prüfung im Vorbereitungsdienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden beschäftigten jungen Juristen (in Bayern: Rechtspraktikanten, in Hessen: Accessisten),[22]) obwohl in ältern Zeiten derselbe Name vielfach für sehr hohe Hof- und Staatsämter verwandt wurde. So begegnet dieser dem Rechte der römischen Kaiserzeit entstammende Titel schon früh bei den Langobarden für den Vorstand der königlichen Kanzlei, für den er auch unter den Frankenkönigen — und zwar schon in der merowingischen Zeit — hauptsächlich vorkommt (verdeutscht also etwa: „Reichskanzler"). Seit dem spätern Mittelalter tritt er dann wieder, namentlich für gewisse hohe Beamte am Reichsgerichte, Reichshofrate und bei der Reichshofkanzlei, auf, während er in der neuern Zeit nur noch auf engerm Gebiete (besonders in Baden und in Sachsen-Weimar) sein ursprünglich vornehmes Gepräge zu wahren, ja teilweise noch zu steigern vermochte („Geheimer Referendar").[23])

An eine Reihe andrer älterer Amtsbezeichnungen erinnern endlich in der Gegenwart nur noch gewisse Familiennamen, wie z. B. Stöcker (Stocker, Stockmann), dessen Vorfahren einst die Amtsgeschäfte des (städtischen) Gefängnisaufsehers

(Stockwärter, stocwarte[r], stocker, custos cippi) versehen haben dürften, die oft zugleich mit denen des Nachrichters verbunden waren.[24]) Auch der Eigenname Heimbürge (nebst den Variationen Heimburg, Heimburger, —bürger, —berger usw.) war einst (am längsten wohl noch in Hessen und im Elsaß) die amtliche Bezeichnung für einen Ortsvorsteher oder den (gewählten) Vorsteher ländlicher Gemeindeversammlungen und des Dorfgerichts (heimburge, Bauermeister, Greve usw.). Der heute für dieses Amt gebräuchlichere Ausdruck „Schulze" (Dorfschulze) ist bekanntlich ebenfalls zugleich einer der verbreitetsten Familiennamen. Titel wie Name aber gehn zurück auf den altdeutschen „Schultheiß" (althd. scultheizo, sculdheitzo, mhd. schuldheize, niederd. schulte [schulthete], mlat. sculdasius, sculthaisus), worunter ursprünglich wirklich der „Schultheischer", d. h. der Beamte zu verstehn war, „der die Schuldigkeit zu leisten befiehlt, die Schuld eintreibt."[25]) Später hatte das Amt einen sehr mannigfachen, auch nach den verschiednen Gegenden wechselnden Inhalt,[26]) bis sich dann in der Neuzeit der Sprachgebrauch allmählich in der schon angegebnen Weise befestigt hat. Übrigens kommt die Amtsbezeichnung vereinzelt, nämlich in Württemberg, heute auch für die Vorsteher der Verwaltung von Städten, sogar größern Umfangs, vor, sodaß hier der „Stadtschultheiß" soviel bedeutet wie anderswo der „Bürgermeister," der uns als „Burgemeister" (burcmeister, d. h. Meister der Burg, Stadt) ebenfalls schon früh in Gesetzen und Urkunden entgegentritt.

Im Mittelalter hatte aber jede einigermaßen bedeutende Stadt nicht nur — wie heute — ihre eigne Verfassung und Verwaltung, sondern auch ihr eignes Recht, das Stadtrecht, das nach einer wichtigen Parömie das „Landrecht" ebenso brechen sollte, wie dieses das „gemeine Recht," sodaß es jederzeit an erster Stelle zu Rate gezogen werden mußte. Für

dieſes „Stadtrecht“ findet ſich ſeit dem zwölften Jahrhundert namentlich in nord- und mitteldeutſchen Rechtsaufzeichnungen — ſeltner auch im Süden — als techniſch-juriſtiſche Bezeichnung ein auch in unſrer modernen Sprache noch erhaltner Ausdruck, den wir nur freilich in einem viel allgemeinern Sinne gebrauchen. Es iſt das intereſſante Wort „Weichbild“ (mhd. wicbilede, wicbilde, wîchbilde, —belde u. a. m.), über deſſen Etymologie die Gelehrten lange Zeit recht uneinig geweſen ſind. Jetzt darf man wohl mit R. Schröder[27]) annehmen, daß der erſte Beſtandteil das im Niederdeutſchen weitverbreitete wîk (got. veihs, lat. vicus, griech. *οἶκος*) iſt, das ſich in manchen Ortsnamen noch rein erhalten hat (wie in Bardowieck bei Lüneburg, d. h. urſprünglich Langobardenort, ferner in Oſterwi[e]ck in Weſtfalen und im Harz, Wiek auf Rügen, Putziger Wiek, Wik am Kieler Hafen, Wyk auf der Inſel Föhr), während die zweite Silbe das Wort bild in der Bedeutung „Recht“ enthält, das entweder abzuleiten iſt von einem althochdeutſchen bilida oder — wahrſcheinlicher — von unſerm Bild (imago, ahd. bilidi, altſächſ. bilithi),[28]) das ſchon früh im Sinne von „Vorbild“, „Gemäßheit“ vorkommt (vgl. bilde-lik, billich, das heutige „billig“ und unbilde, „Unbill“).[29]) Danach muß die Grundbedeutung des Wortes „Ortsrecht“, „Stadtrecht“, „Marktrecht“ geweſen ſein,[30]) und das wird auch gleich durch das älteſte Zeugnis, die Gründungsurkunde der Stadt Leipzig aus den Jahren 1156 bis 1170 beſtätigt, wonach der neue „sub Hallensi et Magdeburgensi jure“ errichtete Ort vier Stadtkreuze als Sinnbild des Stadtrechts („juris etiam sui, quod wicbilede dicitur, signum“) erhielt. So tritt denn „Weichbild“ bald dem Landrecht als ein Gegenſatz gegenüber, dann aber erweitert es ſich — ähnlich wie das Wort „Bann“ früher nicht nur Gericht und gerichtliche Gewalt, ſondern auch Gerichtsbezirk bezeichnet hat — vom Stadtrechte zum „Stadt-

rechtsgebiet“ oder „Stadtgebiet“, wofür es schon am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts vorkommt. Allmählich wurde „Weichbild“ ferner auch wohl geradezu zur Bezeichnung von „Stadt“ (namentlich kleinern Umfangs, Märkten und Flecken) verwandt, so noch im achtzehnten Jahrhundert, z. B. bei Justus Möser in seinen „Patriotischen Phantasien“. In manchen Gegenden aber, besonders im Bereiche des lübischen und des westfälischen Rechts, verengerte sich andrerseits der Ausdruck zu einem juristischen terminus technicus zunächst für die städtische Erbleihe, dann auch weiter für städtische Grundstücke, speziell Zinsländereien, und endlich für den von Weichbildgütern zu zahlenden Wertzins oder überhaupt für Rente von städtischen Grundstücken. Für Lübeck hat man z. B. die „Wieboldsrenten“ noch in einer Verordnung vom Jahre 1848 nachgewiesen. Bis in die Gegenwart hinein hat sich dagegen von allen ältern Bedeutungen nur die des Stadtbezirks (Stadtgemeindegebiets) — und zwar als ein Ausdruck der täglichen Umgangssprache — erhalten, sodaß man etwa bei der Rückkehr von einem weitern Spaziergang vor die Tore der Stadt zu seinem Begleiter sagen kann, man merke es an dem regern Verkehr auf dem Wege, daß man sich wieder dem „Weichbilde der Stadt“ nähere. Da zur Zeit unsrer Altvordern die Stadttore bei einbrechender Dunkelheit geschlossen zu werden pflegten — eine Sitte, die sich übrigens sogar in größern Städten vereinzelt bis weit ins neunzehnte Jahrhundert hinein erhalten hat —, so tat man damals gut daran, sich auf Exkursionen außerhalb der Stadtmauern rechtzeitig an diesen Vorgang zu erinnern, um „noch vor Toresschluß“ wieder zurück zu sein und nicht noch eine besondre Gebühr für den Einlaß entrichten zu müssen. Heute haben die meisten Städte wohl überhaupt keine eigentlichen Tore mehr, die Redensart aber lebt zur Bezeichnung eines zwar noch recht-

zeitig, jedoch im letzten Augenblick erfolgenden Erscheinens („in elfter Stunde") im Volksmunde weiter.[31])

Auch an die ehemals viel tiefer greifende Bedeutung des städtischen Bürgerrechts und seiner Arten hat unsre Sprache manche Erinnerung bewahrt, so zunächst in dem Worte „Pfahlbürger" (mhd. u. mndd. phalburger[e], fal- oder valburger[e] oder -borger[e], pale-, pal- oder balborger, mlat. phal- oder palburgari[i]), das im Laufe der Zeiten eine auffällige Begriffsveränderung durchgemacht hat. Bis vor kurzem verstanden Rechtshistoriker und Sprachforscher unter dieser Bezeichnung — die sich zuerst in der von König Heinrich dem Siebenten 1231 zu Worms erlassenen Constitutio in favorem principum (§ 10; Mon. Germ., Const. II, p. 419) findet — in ziemlicher Übereinstimmung die ohne die vollen Rechte der eigentlichen Stadtbürger unter dem Schutze einer Stadt lebenden Vorstädter, die ihren Namen daher erhalten haben sollten, daß sie eben vor den Stadtmauern, „außerhalb der Pfähle"[32]) der Stadtbefestigung oder Stadtgrenzen, wenn auch „dicht bei denselben" wohnten.[33]) Diese im achtzehnten Jahrhundert (besonders durch Haltaus, Glossarium germanicum medii aevi, 1758) aufgestellte und seitdem herrschend gebliebne Ansicht ist nun aber kürzlich von Karl Zeumer (in seinen „Studien zu den Reichsgesetzen des dreizehnten Jahrhunderts", in der Zeitschr. der Savigny-Stiftg. für Rechtsgesch., Germ. Abtlg., Bd. XXIII, 1902, S. 61 ff., Kap. II: „Pfahlbürger", S. 87 ff.) als „überaus gezwungen und wunderlich" angefochten worden, zumal da es ihr an einer Begründung in den Quellen gänzlich fehle. In diesen sei nämlich bis zum vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert (so z. B. in der Goldnen Bulle von 1356, Kap. 16) der Ausdruck „Pfahlbürger" allgemein für cives non residentes (so ausdrücklich unter anderm in den Wormser Beschlüssen von 1254, § 14; Mon. Germ., Const. II,

p. 583) gebraucht worden, d. h. für „Untertanen von Fürsten und Herren, welche das Bürgerrecht einer Stadt erwerben, aber an ihrem bisherigen Wohnsitze im herrschaftlichen Territorium verbleiben und nur die Freiheiten und Rechte dieser Stadt ihren Herren gegenüber in Anspruch nehmen, um diesen die schuldigen Leistungen zu entziehn“ (a. a. O., S. 95).[84]) Solche „Ausbürger“ konnten „in landesherrlichen Städten, Dörfern oder Landen wohnen; nur als Vorstädter der Stadt, deren Bürgerrecht sie erworben haben, sind sie“ — wenigstens in der ältern Zeit[85]) — gerade „nicht zu denken“ (S. 95). Mit dieser Tatsache, wonach die Pfahlbürger „mit den Stadtpfählen ... nichts zu schaffen gehabt haben können“ (S. 96), hat dann Zeumer auch die Etymologie des Wortes in Einklang zu bringen versucht, indem er, anknüpfend an die wahrscheinlich ursprüngliche Form pal- oder balborger, den ersten Bestandteil des Ausdrucks von dem althochdeutschen balo, palo (in Zusammensetzungen auch bale, pale oder bal, pal) mit der Bedeutung „Schlechtigkeit, Bosheit, Tücke, Verderben, Falschheit, falsch“ herleitet (S. 98 mit Hinweis auf die althochd. Verbindungen: balorat = der falsche, tückische Rat, balotat = die falsche, schlechte Tat, balomund = der falsche, ungetreue Vormund und das heutige „Ballast“, wohl = unechte, uneigentliche Ladung).[86]) Daneben wird übrigens auch noch eine andre, aber nahe verwandte Etymologie (Ableitung von einem Eigenschaftswort val oder fal, das „in Compositis die gleiche Bedeutung »falsch« gehabt hat“) zur Wahl gestellt (S. 99 u. Anm. 1). In beiden Fällen ergibt sich aber für die Pfahlbürger dieselbe — auch schon den mittelalterlichen Quellen geläufig gewesene — Bedeutung: „falsche“, d. h. unechte, nicht wirkliche, nur scheinbare Bürger, „ficti cives“, wie sie in einer Klageschrift des Erzbischofs Günther von Magdeburg gegen den Rat der Stadt vom 2. April 1432 genannt werden, oder „faux

bourgeois", wie sie in einer alten französischen Übersetzung einer Urkunde Karls des Vierten von 1365 heißen (s. S. 101 u. Anm. 1 mit Hinweis auf die Analogie des französischen faubourg = falsus burgus)[87] im Gegensatze zu den echten, den wirklichen, in der in Frage stehenden Stadt selbst wohnenden Bürgern.[88])

Welche Erklärung man nun auch dem Worte geben mag, jedenfalls läßt sich wohl aus der Tatsache, daß es in der Neuzeit ausschließlich zur Charakterisierung eines Kleinstädters mit „altfränkischen"[89]) Manieren und beschränktem Gesichtskreise, kurz für einen richtigen „Philister"[40]) verwandt wird, leicht ein Rückschluß darauf ziehn, daß die Vollbürger einst mit überlegnem Stolze auf jene rechtlich tiefer stehenden Genossen herabgeschaut haben müssen.

Auch die heute ungefähr in demselben Sinne gebrauchten Ausdrücke „Spießbürger" (burschikos: „Spießer") und „Schildbürger" hatten beide ehemals nichts Lächerliches und Spöttisches an sich, sofern man nämlich darunter die Bürger wird verstehn dürfen, die für die Verteidigung der Stadt gegen ihre Feinde mit Spieß und Schild bewaffnet waren (vgl. das heute noch tiefer gesunkne „Spießgeselle", ursprünglich = Waffengenosse). Sie forderten erst den Spott heraus, als sie auch später noch mit schwerfälliger Zähigkeit an der veralteten Art kriegerischer Ausrüstung festhielten, zu einer Zeit, wo außerhalb der Stadtwälle schon die Feuerwaffen weite Verbreitung gefunden hatten.[41]) Jedoch ist diese Auslegung der beiden Bezeichnungen nicht ganz unbestritten, und namentlich wird für die Schildbürger von vielen die Herleitung von dem Städtchen Schilda bevorzugt, von dessen Bewohnern im Volksmunde (besonders auf Grund des sogenannten „Lalenbuchs", 1597)[42]) allerhand Torheiten erzählt werden, sodaß sie in den Ruf besondrer geistiger Beschränkt-

heit geraten sind, ähnlich wie im Altertum die — durch Wieland in die Literatur eingeführten — Abderiten oder ihre modernen Leidensgefährten, die Schöppenstedter, Buxtehuder, oder wie sonst noch in den einzelnen Gegenden unsers Vaterlandes die „Krähwinkler“ bezeichnet werden mögen.[43])

Von jeher hat in den deutschen Städten das Handwerk, von dem wir noch heute sagen, es habe einen „goldnen Boden“, in Blüte gestanden; aber eifrig wachten in alter Zeit auch die Meister[44]) darüber, daß niemand ihnen „ins Handwerk pfusche“, d. h. als nicht zur Gilde, Zunft oder Innung[45]) gehörendes Mitglied das gleiche Gewerbe ausübe. Wer sich dieses herausnahm, der mußte gewärtigen, daß auf ihn als sogenannten „Böhnhasen“[46]) oder „Dachhasen“[47]) Jagd gemacht wurde[48]); denn so nannte man die Verfolgung der unzünftigen Handwerker, ganz besonders der Schneider, die heimlich in ihren Kämmerchen unter dem Dachboden (Bühne, ndd. boên, boêne, bên, bêne)[49]) zu arbeiten gezwungen waren, um sich der Entdeckung zu entziehn. Heute muten uns diese Zustände schon recht fremdartig an; denn wenn auch noch in unsrer Reichsgewerbeordnung von „Zünften“ die Rede und den „Innungen“ sogar ein recht umfangreicher Abschnitt gewidmet ist, so weisen doch diese modernen „Korporationen von Gewerbetreibenden“ bei unsrer grundsätzlich anerkannten Gewerbefreiheit erklärlicherweise nur noch einen schwachen Abglanz ihrer alten Herrlichkeit auf.[50]) In unsrer Umgangssprache aber haben sich manche der technischen Ausdrücke aus dem ältern Gewerberecht allmählich zu viel allgemeinern Begriffen umgewandelt. Denn als „zur Zunft gehörig“ pflegen wir heute im weitern Sinne auch wohl Nichthandwerker, ja sogar akademisch gebildete Personen zu bezeichnen („Zunft der Professoren, der Juristen, der Philologen“), und ebenso hat der „Pfuscher“ seine ursprüngliche Bedeutung, die deutlich

noch in den neuerdings von unſern ſtudierten und approbierten Ärzten ſo viel geſchmähten „Kurpfuſchern“ zu erkennen iſt, mehr und mehr erweitert, ſodaß wir das Wort meiſt ſchon ſchlechthin für „Stümper“ gebrauchen.[51]) Heute kann ferner ſogar der Gelehrte „ſein Handwerk verſtehn“, aber freilich auch ſeine Wiſſenſchaft „handwerksmäßig“, d. h. ſchablonenhaft betreiben, er kann weiter einem andern Kollegen „ins Handwerk pfuſchen“, worauf dann dieſer es vielleicht unternimmt, ihm „das Handwerk zu legen“. Ja ſogar die Wendung „das Handwerk grüßen“, wie man es einſt nannte, wenn die Handwerksgenoſſen bei einander vorſprachen (um z. B. eine Unterſtützung zu verlangen), wird jetzt wohl in ſcherzhafter Rede für den Fall gebraucht, daß ſich Fachgenoſſen jeder Art kollegiale Beſuche machen.[52])

2. Privatrecht

(Allgemeine Lehren; Familienrecht: Vormundschaft, Verwandtschaft, Eherecht; Erbrecht)

Eine weit größere Anzahl von Ausdrücken, als unsre Umgangssprache dem sich auf Staats- und Gemeindeverfassung beziehenden ältern Rechte entnommen hat, sind ihr aus den einzelnen Zweigen des bisher nur mehr gelegentlich gestreiften Privatrechts zugeflossen, d. h., wohl zu beachten, aus dem ältern deutschen Privatrechte, das bei uns vor der sogenannten „Rezeption" des römischen Zivilrechts allein in Geltung war, nach diesem Zeitpunkt aber nur eine bescheidnere, mehr subsidiäre Stellung einnahm, bis es heute mit den fremden Bestandteilen zusammen zum einheitlichen neuen „bürgerlichen Rechte" verschmolzen worden ist. Während die juristische Terminologie dem römischen Pandektenrechte des Corpus juris eine große Anzahl lateinisch-deutscher Fachausdrücke zu verdanken hat, die freilich jetzt im Bürgerlichen Gesetzbuche bis auf einige wenige, auch bei den Laien längst eingelebte (wie etwa „Hypothek" und „Testament") wieder beseitigt worden sind,[1]) kann man dagegen in der Redeweise unsers Volkes fast gar keine nähern Beziehungen zu dem fremden Rechte nachweisen. Bei den wenigen Wendungen, die man darauf zurückgeführt hat, steht außerdem die Ableitung nicht ganz fest, sodaß sie hier im ganzen übergangen werden dürfen.[2]) Nur auf eine, in

der Unterhaltung des täglichen Lebens sehr oft vorkommende sonderbare Redensart sei hier hingewiesen, weil neuerdings angesehene Sprachforscher ihren früher oft bestrittenen Zusammenhang mit den Pandekten als zweifellos hingestellt haben.[3]) Jeder kennt die Umschreibung „etwas aus dem Effef (FF) verstehen" für „über etwas ganz besonders gründlich unterrichtet sein." Man hat sie herleiten wollen von der Abkürzung f. f. für das „fortissimo" der (italienischen) Musik[4]) oder gar von dem in neuern Geschäftsreklamen üblich gewordnen ff. zur Bezeichnung „hoch" oder „extra" feiner (oder „Prima"-) Waren („Anstich von ff. Kulmbacher" bei den Wirten und dergl. mehr). Das allein Richtige dürfte aber die Abstammung dieser Redensart aus einem jetzt vergessenen juristischen Brauche sein. Da nämlich für die Pandekten auch das Wort „Digesten" als gleichbedeutend vorkommt („Justiniani Digesta seu Pandectae"), so pflegte dieser Teil des Corpus juris bei den ältern Schriftstellern, namentlich bei den sogenannten Glossatoren, abgekürzt mit einem durchstrichnen D zitiert zu werden, das häufig einem doppelten F sehr ähnlich gesehen haben soll. Wer nun öfter solche Zitate aus den Digesten machte und etwas aus ihnen zu beweisen vermochte, der galt für einen ganzen Juristen, für einen gelehrten und wohl unterrichteten Mann. Deshalb pflegte man später dann auch verallgemeinernd von jemand, der sich hervorragender Gründlichkeit in irgend einer Sache befleißigte, zu sagen: „Der versteht seine Sache aus dem FF."

Aus den allgemeinen Lehren des deutschen Privatrechts dürfte vor allem die Regelung der Frage nach der Rechts- und der Handlungsfähigkeit des einzelnen Menschen interessieren, womit sich denn auch gleich die ersten Paragraphen unsers Bürgerlichen Gesetzbuchs beschäftigen. Während danach die Rechtsfähigkeit schon ihren Anfang nimmt „mit der Vollendung

der Geburt" — zu deren Nachweise frühere Gesetze nicht selten das „Beschreien der vier Wände" verlangten (s. z. B. Sächs. Lehnr. 20, § 1) —, tritt die zur wirksamen Vornahme von Rechtsgeschäften nötige Volljährigkeit heute bekanntlich erst mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein. Für die Erreichung dieses wichtigen Zeitabschnitts bediente sich die ältere Rechtssprache der Wendung „zu seinen Jahren kommen", der das sächsische Recht übrigens noch genauer das Alter dessen, der nur erst „zu seinen Tagen" gekommen (zwischen 12 und 21 Jahren), als eine rechtlich bedeutsame Vorstufe gegenüberstellte.[5]) Jetzt sind beide Ausdrücke aus den Gesetzbüchern verschwunden, die Volkssprache aber hat den erstern für den allgemeinen Begriff des „Altwerdens" beibehalten, sodaß man jetzt unter einem Menschen, der „zu seinen Jahren gekommen" ist, schlechthin eine gesetzte und verständige, ältere (schon „bejahrte") Person begreift, ohne dabei gerade an ein genau bestimmtes Lebensalter zu denken.

Wer die Grenze der Minderjährigkeit noch nicht überschritten hat, der braucht in der Regel auch heute noch einen „Vormund" (althd. foramunto, mhd. vormunt, vormund[e], vormünde), der für ihn, den „Unmündigen" oder „Mündel" (mundel, mundelinc, mundling, Mündling), als dessen gesetzlicher Vertreter Rechtshandlungen vornimmt. Das Volk hat sich nun den Vormund als den Mann ausgedeutet, der für seinen Schützling, besonders vor Gericht, „spricht und ihm gleichsam seinen Mund leiht" (Jakob Grimm) — eine Etymologie, die zum Teil durch den ältern Sprachgebrauch selbst Unterstützung findet, da nach ihm z. B. öfter die Verbindung „Redner und Vormund" vorkommt und ferner Vormund und Mündel als Bezeichnungen für den gerichtlichen Vorsprecher und seine Partei gebraucht werden. Auch scheint das uns heute noch geläufige Eigenschaftswort „mundtot" zur Be-

zeichnung des Entmündigten für die angegebne Herleitung des Wortes zu sprechen. Trotzdem muß diese aber als unrichtig bezeichnet werden. Denn „Vormund“ wie „Mündel“ haben zunächst beide nichts mit unserm Sprech- und Kauwerkzeuge, dem ἕρκος ὀδόντων, zu tun gehabt, gehen vielmehr zurück auf das althochdeutsche Wort „die Munt“ (althd. und mhd. munt, nordisch und angels. mund, latinisiert mundium) mit der Grundbedeutung „Hand“, dann auch „Macht“, „Schutz“ (vergl. die ganz analoge Entwicklung des lateinischen manus), die das Neuhochdeutsche nur noch in den schon erwähnten Verbindungen und Ableitungen bewahrt hat, während z. B. das italienische manovaldo (oder monduoldo, vom althd. muntwald durch Vermittlung des mittellateinischen mundoaldus) und ebenso das altfranzösische mainbour (von dem mittellateinischen mundiburdus, althd. muntporo, altsächs. mundboro, mhd. muntbor, momper, Momber) den Zusammenhang mit dem Stamme „Munt“ (Hand) noch ziemlich deutlich zeigen. Ob man nun auch berechtigt ist, in dem bekannten Sprichworte „Morgenstunde hat Gold im Munde“ den Mund (als „Munt“) in der ursprünglichen Bedeutung „Hand“ aufzufassen[6]), soll hier nicht entschieden werden. Da das Sprichwort überhaupt erst verhältnismäßig jung ist, mag es wohl mindestens ebensoviel für sich haben, seine Entstehung auf einen „steifleinenen Schulmeisterwitz über das Wort aurora (aurum in ore)“ zurückzuführen (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, Leipzig 1887, S. 71, Anm. 6).[7])

Wie in dem Worte Vormund (in seiner ursprünglichen Bedeutung), so zeigt sich auch noch in andern Ausdrücken der altdeutschen Rechtssprache deren Vorliebe für sinnliche Begriffsbezeichnungen, die namentlich gerade in den Vergleichen der verschiednen Verwandtschaftsbeziehungen mit den einzelnen Teilen des menschlichen Körpers deutlich hervortritt. „Das

Bild, in welchem ſich der Germane die Sippe veranſchaulichte, war nicht das des »Stammbaums« mit ſeinen Veräſtelungen und Verzweigungen, ſondern das des menſchlichen Körpers mit ſeinen Gliedern und Gelenken, und auch uns iſt davon übrig geblieben, daß wir lieber von Verwandtſchaftsgliederung als von Verwandtſchaftsverzweigung, lieber von Gliedern als von Zweigen der Sippe reden, obſchon der Stammbaum bei uns eingebürgert iſt" (A. Heusler, Inſtitutionen des deutſchen Privatrechts, II, Leipzig 1886, S. 587). So bezeichnete man namentlich den engern Kreis der Hausgenoſſen (Eltern, Kinder, Geſchwiſter) als „Schoß" oder „Buſen", während ſich die entferntern Sippegenoſſen nach „Knien" oder „Gliedern" abſtuften, und bei der ſchon dem älteſten Rechte bekannten Annahme eines Fremden an Kindesſtatt (Adoption, Geſchlechtsleite) ſpielte die ſogenannte „Schoß- (oder Knie)ſetzung" als Symbol eine Rolle, womit wohl unſer Ausdruck „Schoßkind" noch in Zuſammenhang gebracht werden darf (vergleiche auch „Buſenfreund"). Dagegen läßt ſich zwiſchen dem Gebrauche des Wortes „Enkel" für „Kindeskind" (ſpätalthd. eninchil, mhd. enenkel, eninkel oder auch enekel, enikel, eigentlich Verkleinerung von Ahn, ahd. ano, mhd. ane, ene, Großvater, alſo Großväterchen in abſteigender Linie, Großvaterkind, Großkind; engl. grand-son) einerſeits und der nur landſchaftlich verbreiteten Verwendung desſelben Wortes für den Fußknöchel andrerſeits wohl kein innerer Zuſammenhang nachweiſen.[8])

Beſonders innig ſind die Beziehungen unſrer Sprache zu dem altdeutſchen Eherecht, wofür man die Erklärung leicht genug finden kann. Bei uns nimmt ja das Volk — wie von alters her — heute noch den regſten Anteil an jeder Eheſchließung und an den Zeremonien, die mit dieſem bedeutungsvollen Rechtsvorgang verbunden ſind, auch wenn es ſich

dabei um ganz fremde Personen handelt. Sprachgeschichtlich interessant sind zunächst schon fast sämtliche jetzt noch für den rechtskräftigen, auf Lebenszeit geschlossenen Bund zwischen Mann und Weib sowie auch für den feierlichen Akt seiner Eingehung gebräuchlichen Worte wie „Ehe", „Heirat", „Vermählung" und „Hochzeit", da sie alle ursprünglich in einem andern, und zwar weitern Sinne gebraucht worden sind.

Um mit dem Ausdrucke „Hochzeit" (mhd. hôchzit) als dem verhältnismäßig einfachsten zu beginnen, so bedeutete er zunächst ganz allgemein jede „hohe", d. h. festliche Zeit, Festzeit, Fest, Feierlichkeit, besonders auch Gelage bei Hofe (vgl. die „hôchgeziten" aus dem Anfange des Nibelungenliedes) und wurde erst allmählich (etwa seit 1200) auf die festlichen Vorgänge bei der Vermählung beschränkt. Obwohl das Wort schon von Luther nur noch so gebraucht wird, hat es sich doch vereinzelt bis ins siebzehnte Jahrhundert auch in dem frühern Sinne zu erhalten vermocht. Noch auffälliger erscheint die Begriffsverengerung, die im Laufe der Zeiten das Wort „Ehe" (ahd. êwa, altsächs. êo, mhd. ê, seltener êwe) erfahren hat. Denn seine Wurzel findet man bei fast allen germanischen Stämmen (mit Ausnahme nur der Nordländer) als die uralte Bezeichnung der „Friedens- und Rechtsordnung im objektiven Sinne" (Gesetz, gesetzliche Ordnung, Vertrag; vergl. das latein. aequum). Noch das Volksrecht der sogenannten chamavischen Franken hieß „Ewa Chamavorum". Im modernen Sinne soll „Ehe" zuerst von dem St. Galler Mönche Notker Labeo (gestorben 1022) gebraucht worden sein, aber noch bis Luthers Zeit war es allgemein üblich, damit auch das Alte und das Neue Testament (Bund, Zeugnis) zu bezeichnen (so u. a. in Strickers „Pfaffe Amis", V. 362 „von der niuwen ê" und im Sachsenspiegel II, Art. 66, § 2), ja sogar in der Neuzeit erinnern uns noch einige Ausdrücke an

den Grundbegriff. Dieſen kann man z. B. noch erkennen in dem Perſonennamen „Ewald“ oder „Eward“ (êwart, d. i. der Hüter des Rechts, des Geſetzes), ferner in unſerm Eigenſchaftswort „echt“ (zuſammengezogen aus dem niederd. êhacht, mhd. êhaft), das zunächſt nur ſoviel wie „geſetzmäßig“ bedeutete, worauf auch das „echte Ding“ und die „echte Not“ des altdeutſchen Prozeßrechts (ein juriſtiſcher Kunſtausdruck für ein geſetzliches Hindernis des Nichterſcheinens vor Gericht) ſowie die „Echtloſigkeit“ (von „echtlos“, mhd. echtelos oder êlos), d. h. der Zuſtand des Friedloſen oder Geächteten, hinweiſen. Die mittelhochdeutſche Form êhaft (wovon „die Ehehaften“ = rechtsgiltiges Hindernis und „Ehaftrecht“ oder „Ehafttaiding“ als Bezeichnung für ländliche Rechtsaufzeichnungen, Weistümer) erſcheint heute allerdings ſchon gänzlich veraltet, dagegen ſind die „Ehehalten“, eigentlich nur „die, die ein geſetzliches Verhältnis wahren,“ namentlich im bayriſch-öſterreichiſchen Dialekt für die Geſamtheit des Geſindes, die Dienſtboten, noch bis in die neuſte Zeit im Gebrauche geblieben.[9]) Nicht ganz ſicher iſt es, ob auch das Eigenſchaftswort „ewig“ (von mhd. êwe = Ewigkeit, vergl. das verwandte lat. aevum und das griech. *αἰών* und *ἀεί*) auf das althochdeutſche „êwa“ zurückgeführt werden darf. Die Hypotheſe wäre ſonſt ſehr verführeriſch, da man daraus ſchließen könnte, daß gerade die Germanen der Menſchheit eine neue ſittliche Auffaſſung der Ehe gebracht hätten, inſofern ihnen in höherm Sinn als andern Völkern die Ehe als unauflöslich, ewig gegolten habe.[10])

Weniger bedeutſam, aber immerhin eigentümlich erſcheint der allmähliche Bedeutungswechſel, den das Wort „Heirat“ (ahd. und mhd. hîrât), zuſammengeſetzt aus dem ahd. hîwo, Gatte, Knecht (vgl. hîwa, Gattin, und got. heiwa, Haus, Haushaltung), und rât, Rat in der ältern Bedeutung: „das, was jemand an Mitteln zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe zu

Gebote steht“ (wie noch in Vorrat, Hausrat, Unrat; vgl. auch Gerät, zu Rate halten, Rat schaffen u. a. m.),[11]) durchgemacht hat, indem es von dem einstigen weitern Begriff „Haushaltungsvorrat“, „Hausbesorgung“, „Hauswesen einer Familie“ zu dem des „Ehestands“, dann besonders zur „Schließung einer Ehe“ übergegangen ist. Bei dem Ausdrucke „Vermählung“ (von vermählen, spätmhd. vermehelen, gewöhnlicher mehelen, mahelen) endlich denken wir heutzutage gar nicht mehr daran, daß in ihm das Grundwort „Mal“ oder „Mahl“ (ahd. mahal, altnord. mal, mhd. mahel, mlat. mallus oder mallum) mit der allgemeinen Bedeutung „Volks- (oder gerichtliche) Versammlung, (gerichtliche) Verhandlung“ steckt, das noch erkennbar ist in dem altertümlichen „Mahlstatt“ für Gerichtsstätte und auch die Quelle zahlreicher Ortsnamen, wie Malching, Male bei Brüssel, Melle bei Osnabrück, Dietmelle bei Kassel, Detmold (ursprünglich Thiotmalli, d. i. Volks- oder Gerichtsversammlung) u. a. m., gewesen ist. Erst später wurde der ursprüngliche Sinn des Wortes auf die rechtlichen Vorgänge bei der Eheschließung eingeschränkt.[12]) Es handelt sich — genauer betrachtet — um die sogenannte „Verlobung“ im Sinne des altdeutschen Rechts. Das war zunächst der zwischen dem Bräutigam und der Sippe (oder dem Vater oder dem Vormunde) der Braut abgeschlossene Vertrag, durch den das Mädchen dem Manne übergeben wurde,[13]) und bei dem erst später unter dem Einflusse des Christentums auch auf die Zustimmung der Braut selbst, wodurch sie sich zur Treue verpflichtete, Rücksicht genommen wurde. Dieser Akt nun, der in rechtlicher Beziehung schon als Beginn der Eheschließung galt, wurde meist in öffentlicher Versammlung (mahal) vor der Gemeinde vorgenommen, woraus sich auch der Gebrauch des Wortes mahal für „Ehevertrag“ entwickelte. Auf den Zusammenhang mit der altdeutschen Verlobung weist heute noch das veraltete

Wort „Mahlſchatz“ (mhd. mahelschaz) hin, das in den Wörterbüchern erklärt wird als „Brautgabe“ oder „Gabe, die bei der Verlobung gegeben wird,“ und zwar „als Pfand für die Einhaltung des Vertrags“,[14]) während uns die Grundbedeutung in „Vermählung“ ebenſo aus dem Bewußtſein geſchwunden iſt wie in dem ſtammverwandten „Gemahl“ (ahd. gimahalo, mhd. gemahele) und „Gemahlin“.[15]) Denn ſo benannte man anfangs wohl nur die Verlobten (im obigen Sinne) oder die ganz jungen Eheleute, während wir jetzt darin hauptſächlich bloß eine gewähltere Form für das, beſonders bei Anreden und Adreſſen ſonderbarerweiſe nicht mehr recht beliebte „Mann“ und „Frau“ ſehen,[16]) das uns ſchon etwas zu plebejiſch klingt (daher: „Ihr Herr Gemahl“ und „Herrn Profeſſor X und Frau Gemahlin“).[17]) Ebenſo hat ja heute auch „Gatte“ und „Gattin“ für uns etwas Vornehmeres, ja faſt Poetiſches an ſich (vgl. Schillers „Glocke“: „Ach, die Gattin iſts, die teure“),[18]) obwohl einſt dieſe Ausdrücke nur die Perſonen bezeichneten, die einander gleich ſtehn und zuſammengehören (vgl. Gattung).[19]) Gleichſam der umgekehrte Entwicklungsgang wie bei „Gemahlin“ zeigt ſich endlich bei dem Worte „Braut“ (ahd. und mhd. brût, angelſ. bryd), das in älterer Zeit die Bedeutung „Neuvermählte“, „junge Frau“ (vgl. das heutige engl. bride)[20]) hatte und erſt dadurch zu dem Begriffe der „Verlobten“ übergegangen iſt, daß dieſe beſonders am Hochzeitstage ſo bezeichnet wurde, auch bevor noch die Eheſchließung vollzogen war. Auch daran haben ſich in der Sprache der Gegenwart noch deutliche Nachklänge in den Bezeichnungen „Brautnacht“, „Brautkammer“ und „Brautbett“ erhalten.

Wie ſchon aus dem Rechtsinhalte der ſoeben berührten altdeutſchen „Verlobung“ zu entnehmen iſt, galt zur Zeit der erſten Geſetzesaufzeichnungen bei den Germanen bereits der

ſogenannte Frauenkauf (Brautkauf) oder die Kaufehe als die gewöhnliche Eheſchließungsform, die ſie vereinzelt bis ins ſpätere Mittelalter geblieben iſt.[21]) Höchſtwahrſcheinlich haben jedoch unſre Vorfahren, ebenſo wie ihre ariſchen Vettern (die Inder, Griechen, Römer und Slawen) einſt auch die noch ältere Form des Frauenraubs (Brautraubs) oder der Raubehe, wenigſtens in gewiſſem Umfange, gekannt.[22]) Darauf kann man nicht nur aus alten Sagen, Dichtungen und einzelnen Beſtimmungen der deutſchen Volksrechte[23]) ſchließen, daran erinnern nicht nur noch heute manche in den verſchiedenſten Gegenden vom Volke mit Zähigkeit feſtgehaltne Hochzeitsgebräuche (wie z. B. der Scheinraub und die Wegſperre), ſondern auch in unſrer Sprache findet ſich noch eine Beziehung darauf in dem ſchon uralten Ausdrucke „Brautlauf“ (oder Brautlauft, ahd. prûtlouft oder brûtlouft) für „Hochzeit“ oder „Trauung“, der z. B. auch noch in Schillers „Tell“ zu finden iſt. Dieſes auch den nordiſchen Sprachen geläufige Wort iſt nämlich nicht etwa von „loben, verloben“,[24]) ſondern von „laufen“ (currere) abzuleiten, weil urſprünglich der Bräutigam wirklich hinter der davoneilenden Braut herlief.[25])

Schon frühzeitig ſind auch bei dem Eheſchließungsakte mancherlei ſymboliſche Formen gebräuchlich geweſen, von denen ſich jetzt faſt nur noch das, übrigens erſt verhältnismäßig ſpät aufgekommne Ringwechſeln[26]) als allgemein geübte Sitte erhalten hat. In manchen Wendungen unſrer Sprache ſpiegeln ſich aber noch andre, ältere Gebräuche ſolcher Art wieder. So pflegt noch heute der Freier ſeine zukünftigen Schwiegereltern darum zu bitten, ihm „die Hand“ ihrer Tochter „zu geben“, obwohl das früher angewandte Symbol des Ineinanderfügens der Hände des Brautpaars nicht mehr üblich iſt. Auch gibt wohl mancher dem jungen Ehemanne den guten Rat, rechtzeitig die Zügel des ehelichen Regiments feſt in die

Hand zu nehmen, um nicht „unter den Pantoffel“ zu „kommen“, wenn ihm auch meiſt der Urſprung dieſer Redensart völlig unbekannt ſein wird. Einſt war nämlich der Pantoffel oder vielmehr der Schuh — denn erſt die Modenarren des ausgehenden Mittelalters haben den welſchen Namen eingeführt — nicht etwa ein Sinnbild für die Herrſchaft der Frau über den Mann, ſondern gerade umgekehrt das Symbol der Machtgewalt des Ehemanns, das zunächſt namentlich zur Verdeutlichung des Übergangs der väterlichen Vormundſchaft über das Mädchen auf den Gatten verwandt wurde. Wie im Norden bei der Adoption (der die Ehe im ältern Rechtsleben überhaupt vielfach analog behandelt wird) der in den Geſchlechtsverband Aufzunehmende nach dem „Wahlvater“ in deſſen Schuh treten mußte (wozu vielleicht unſre Redensart „in jemandes Fußſtapfen treten“[27]) in Beziehung geſetzt werden könnte), ſo iſt wohl auch am Hochzeitstage ehemals die Frau in den Schuh des Mannes getreten.[28]) An dieſe Rechtsſitte erinnert auch noch der in manchen Gegenden auf dem Lande beſtehende Brauch, die Braut mit Schuhen zu beſchenken. Da nun aber der Bedeutung der Zeremonie zum Trotze in Wirklichkeit häufig genug nicht der Mann, ſondern gerade die Frau die Herrſchaft im Hauſe an ſich geriſſen oder — wie das Volk ironiſch ſagt — „die Hoſen angehabt“ haben wird, ſo mag ſich nach und nach der Sinn unſrer Redensart vom „Pantoffelregiment“, das die Gattin über den „Pantoffelhelden“ führt, ausgebildet haben.[29]) Verſtändlicher erſcheint es uns, daß man eine junge Frau immer noch „unter die Haube kommen“ läßt, obgleich das Tragen von Hauben, unter die einſt das germaniſche Weib das bis zum Hochzeitstage frei getragne, dann erſt aufgebundne Haar zu verbergen pflegte,[30]) bei unſern Hausfrauen nun auch ſchon längſt ziemlich „unmodern“ geworden iſt. Wer geſchickt darin war, ein

Mädchen „unter die Haube zu bringen“, es mit einem Manne zu vereinigen, zu „kopulieren“ oder, wie die ältere Sprache sich ausdrückte, zusammen zu „kuppeln“ (schon mhd. kuppeln, koppeln, fesseln, vereinigen),[31]) kurz trotz etwa entgegenstehender Hindernisse Heiraten zu vermitteln, von dem sagen wir wohl scherzhaft, er habe „sich einen Kuppelpelz verdient“. Auch dieses ganz merkwürdige Wortbild darf man wohl aus dem altdeutschen Eherechte herleiten, und zwar aus der in der Periode des Frauenkaufs herrschenden Sitte, daß der Mann dem Vater der Braut (oder ihrer Sippe) eine Gabe als Kaufpreis, ursprünglich für die Überlassung der Braut, dann für die der muntschaftlichen Gewalt über die Frau, darbrachte (das sog. „Wittum“, ahd. widamo, widemo, mhd. wideme, später „Muntschatz“), die öfter, besonders in der ältesten Zeit, wo die Jagd noch eine Hauptbeschäftigung war, in Pelzen erlegter Tiere bestanden haben mag.[32]) Im Laufe der Zeiten hat übrigens diese Gabe den freundlichern Charakter einer Zuwendung an die Braut selbst angenommen, die ihr als Eigentum für die Wechselfälle des Lebens, namentlich auch nach dem Tode des Ehegatten verbleiben sollte. Darin liegt der Ursprung des noch heute, hauptsächlich in den Kreisen des hohen Adels, fortlebenden Rechtsinstituts des „Wittums“, das später im Sprachbewußtsein an „Witwe“ angelehnt wurde (Witwenversorgung). Hiervon wiederum ist unser Zeitwort „widmen“ (ahd. widimen, mhd. widemen) abgeleitet worden, das vorübergehend den engern Begriff des Schenkens zu kirchlichen Zwecken hatte, woraus es sich erklärt, daß „Widum“ oder „Widem“ (neben „Wedum, Wedem,“ zunächst Dotierung einer Kirche) im Niederdeutschen zum Teil noch heute für „Pfarrhof“ gebräuchlich ist.

An die Übergabe der Braut in die Schutzgewalt des Gatten (traditio puellae, „Trauung“ im ältern Sinne) schloß

ſich im alten Rechte meiſt noch ein weiterer Akt an, nämlich die feierliche „Heimführung“ der jungen Frau in das Haus des Mannes zur Vollziehung des ehelichen Beilagers, woran ſich Erinnerungen ſowohl in unſern ländlichen Hochzeitsgebräuchen als auch in unſrer Sprache erhalten haben, wenn wir auch jetzt die Wendung „ein Mädchen (als Braut oder Frau) heimführen“ in viel allgemeinerm Sinne verwenden. Auch das bekannte Sprichwort: „Wer's Glück hat, führt die Braut heim“ gehörte ohne Zweifel anfänglich dem Rechtsgebiet an.[33]) Erſt mit dieſer Heimführung galt eigentlich die Ehe als rechtlich völlig abgeſchloſſen, oder wie ein Rechtsſprichwort ſagt: „Wenn das Bett beſchritten, iſt das Recht erſtritten,“ d. h. erſt dann traten namentlich auch die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe ein, erſt dann galten die Gatten als zu der Einheit des geſamten Lebens und Rechts verbunden, die ältere Geſetze in poetiſcher Weiſe mit den Worten bezeichnen: „Mann und Weib ſind ein Leib.“ Derber ſagt ein andres Rechtsſprichwort: „Iſt die Decke (d. h. die Bettdecke) über dem Kopf, ſo ſind die Eheleute gleich reich.“[34]) Es liegt wohl nahe genug, hiervon unſre Redensart „mit jemand unter einer Decke ſtecken“ abzuleiten, wenn wir das in dem heutigen übertragnen Sinne „gleiche Intereſſen mit jemand haben, mit ihm im (geheimen) Einverſtändniſſe ſein“ freilich ſogar mit fremden Leuten tun können, zu denen wir nur vorübergehend in nähere Beziehungen treten. Auch der innigſte Freundſchaftsbund zweier Perſonen kann jedoch unter gewiſſen Verhältniſſen ſo erſchüttert werden, daß es zu einem völligen Bruche kommt, daß die ehemaligen guten Freunde, wie wir auch wohl ſagen, „das Tiſchtuch“ zwiſchen ſich „zerſchneiden“. Dieſe bildliche Umſchreibung eines ſolchen Ereigniſſes darf man vielleicht ebenfalls auf das ältere Eherecht zurückführen, nämlich auf

den einſt bei Eheſcheidungen üblich geweſenen ſymboliſchen Brauch, daß die Gatten ein Leinentuch faßten und es ſo zerſchnitten, daß jeder Teil ein Stück behielt.[35])

Am Morgen nach der Hochzeit pflegte der Ehemann ſeiner jungen Frau ein Geſchenk, die ſogenannte „Morgengabe“, zu überreichen. Wie dieſe ſchon zur Zeit der Volksrechte geübte Sitte[36]) vereinzelt wohl noch heute beobachtet wird, obwohl ſie dem geltenden Rechte fremd iſt, ſo hat ſich auch das Wort in unſrer Sprache erhalten, iſt aber nicht ſelten mit dem „Wittum“ oder gar mit der „Mitgift“ oder der „Ausſteuer“ verwechſelt worden. Hierauf wird wohl auch am richtigſten der Ausdruck „morganatiſche Ehe“ für die „Ehe zur linken Hand“ zurückgeführt. Da nämlich bei Heiraten von Vornehmen mit Perſonen niedern Standes der Frau zwar eine Morgengabe, aber kein „Wittum“ gegeben oder andre Zuwendungen gemacht zu werden pflegten, ſo entſtand dafür die Bezeichnung einer „Ehe auf bloße Morgengabe“, die dann in dem barbariſchen Latein (beſonders bei den Langobarden) zum „matrimonium ad morganaticam“ und daraus wieder zur morganatiſchen Ehe wurde.[37]) Inſofern Kinder aus ſolchen Ehen von den Standesrechten des Vaters geſetzlich ausgeſchloſſen blieben,[38]) nähert ſich deren Behandlung der, die in der Regel den unehelichen Nachkommen zuteil wurde. Wie ſehr uns die verſchiednen ältern Rechtsausdrücke für dieſe Sprößlinge[39]) ſchon aus dem Gedächtniſſe geſchwunden ſind, das lehrt recht deutlich das Vorkommen eines von ihnen in einer auf den erſten Blick ganz harmlos erſcheinenden Redensart. Denn faſt niemand wird es heute ſonderlich übel nehmen, wenn man von ihm behauptet, er habe einen Sonntagsausflug „mit Kind und Kegel“ unternommen, weil ſeine ganze Familie daran beteiligt geweſen ſei, und doch würde ſich gar mancher zweifellos beleidigt fühlen, wenn ihm der eigentliche Sinn jener

dem altdeutſchen Rechte entlehnten Stabreimformel[40]) genauer bekannt wäre. „Kegel“ (mhd. auch kekel, Kegelſohn), bei dem man vielleicht an die ganz kleinen Kinder (vgl. „Krabben“) zu denken geneigt iſt, bedeutete nämlich in der angeführten Wendung zunächſt nichts andres als das uneheliche Kind im Gegenſatze zu dem ehelichen, das „kebeskind“ (Sachſenſpiegel I, Art. 51, § 2), d. i. das Kind des „Kebsweibes“ oder der „Kebſe“ (ahd. kebisa, chebisa, chepisa, mittelhd. keb[e]se; vgl. angelſ. cefes, cyfes = Konkubine und Magd, altnord. kefser = Sklave, woraus ſich wichtige Rückſchlüſſe auf die Behandlung der weiblichen Kriegsgefangnen ergeben)[41]) und hat wohl mit dem Kegel unſers Unterhaltungsſpiels von vornherein nichts zu tun gehabt.[42]) Übrigens ſcheint der wahre Sinn der Redensart etwa ſchon ſeit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Vergeſſenheit geraten zu ſein. Daß er bis dahin aber noch ziemlich allgemein bekannt war, ergibt ſich aus verſchiednen Zunftordnungen aus dieſer Zeit, in denen verboten wird, „Kegel“ als Lehrlinge aufzunehmen.[43])

Auch zur Zeit unſrer Vorfahren war es nicht jedem vergönnt, in den Eheſtand zu treten und eine Familie zu begründen. Wie heute ſo verpaßte ſchon damals gar mancher die richtige Zeit und Gelegenheit dazu und wurde ein „Hageſtolz“ oder, wie wir jetzt vorziehn zu ſagen, „ein alter Junggeſelle,“ worin eigentlich eine ſogenannte contradictio in adjecto liegt.[44]) Dem „Hageſtolz“ aber hat die Volksetymologie ganz beſonders übel mitgeſpielt, indem ſie ihn in Verbindung mit „Stolz“ brachte und ſich deshalb darunter etwa einen ſolchen Mann dachte, deſſen Stolz ſich dagegen auflehne, das Ehejoch zu tragen. Das Wort (ahd. hagustalt[d], ſpäter hagastalt oder hagestalt, aber ſchon mhd. hagestolz) iſt jedoch abzuleiten vom althochdeutſchen „hag“, Hag, d. h. umfriedigter, umzäunter Grundbeſitz (vgl. den Städtenamen Hagen und die

vielen Ortsnamen auf -hag und -hagen),[45]) und „stalt“ (von stellen, bestallen, got. staldan = besitzen), bedeutete also so viel wie „Hagbesitzer“, Besitzer eines kleinern, nicht sehr wertvollen Gutes. Ein solches wurde — nach uralter, bei den Bauern bekanntlich noch heute vielfach herrschender Sitte — häufig den jüngern Söhnen einer Familie gegeben, die dann auch noch in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu dem durch den Besitz des Haupthofes (Herrenhofes oder auch bloß des „Hofes“) begünstigten ältesten Bruder standen und — mit Rücksicht auf ihre ganzen, einfachern Lebensverhältnisse — in der Regel unverheiratet blieben.[46]) Wegen dieses letztern Umstandes wurde dann der Ausdruck Hagestolz schon im frühen Mittelalter schlechthin für die Unverheirateten gebraucht,[47]) während er in einer engern, technisch-juristischen Bedeutung, nämlich für den Ehelosen, dessen Nachlaß dem erblosen Gute gleich behandelt wurde und Gegenstand des namentlich von Klöstern und Kirchen, aber auch von weltlichen Grundherren ausgeübten sogenannten „Heimfallrechts“ war, erst seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und zwar zunächst auf dem schweizerisch-schwäbischen Rechtsgebiete, nachweisbar ist (so z. B. in der Handfeste vom 31. Juli 1291, wonach der Abt zu St. Gallen den Bürgern der gleichnamigen Stadt das Recht von Kostnitz verlieh). In dieser Zeit kommt übrigens das Wort auch für unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts („alte Jungfern“) vor (so z. B. in den Rechten des Gotteshauses zu Stein am Rhein, Ende des dreizehnten Jahrhunderts),[48]) während es sich nach dem neuern Sprachgebrauche nicht nur bloß auf Männer beschränkt, sondern unter diesen auch in der Regel wieder nur die begreift, die über das gewöhnliche Alter hinaus unverehelicht geblieben sind.

3. Privatrecht

(Fortsetzung: Sachenrecht; Recht der Schuldverhältnisse)

Im Gebiete des altdeutschen Sachenrechts sind die Vorgänge beim Erwerbe von Besitz und Eigentum ganz besonders durch eine reiche Rechtssymbolik ausgezeichnet, womit die zahlreichen Beziehungen, die unsre Sprache gerade zu diesen Rechtsakten noch aufzuweisen hat, in genauer Wechselwirkung stehn. Schon die Worte „Besitz", „besitzen" und „Besitzer" gehn auf eine reale Tätigkeit zurück, die uns in den Zeitwörtern „sitzen" und „setzen" auch in der Gegenwart geläufig ist. „Besitzen" heißt demnach wörtlich: das Eigentumsrecht dadurch bekunden, daß man sich auf etwas setzt, z. B. auf einen (dreibeinigen) Stuhl[1]) als das Sinnbild der Macht (vgl. Kaiser-, Königs-, Richterstuhl usw.). Daher stammt denn auch das pleonastische „sich in den Besitz setzen", wofür wir als ungefähr gleichbedeutend auch die kürzern Wendungen „in Besitz treten", den „Besitz antreten" oder „Besitz ergreifen" gebrauchen können, die auf ein ebenfalls einst wirklich vorgenommnes Betreten oder Anfassen des zu erwerbenden Gegenstandes zurückgehn (ähnlich auch „die Hand auf oder an etwas legen"). Ferner kann man sich auch heute nicht nur für sein gutes Geld gar mancherlei „erstehn" (durch Kauf), sondern sogar nach dem geltenden Recht einen Gegenstand infolge des Ablaufs einer bestimmten Zeitfrist „ersitzen". Während jetzt

übrigens das Bürgerliche Gesetzbuch jemand eine „bewegliche Sache“ zu Eigentum durch „Ersitzung“ zuspricht, wenn er sie zehn Jahre lang ungestört „im Eigenbesitz“ hatte, kannte das ältere deutsche Privatrecht eine ähnliche Art des Eigentumserwerbs, zunächst an liegendem Gut, in der sogenannten „rechten Gewere“, die an den unangefochtnen Besitz von „Jahr und Tag“ geknüpft war. Darauf beziehn sich die Rechtssprichwörter „Jahr und Tag ist die rechte Gewere“ oder „Jahr und Tag soll ewig gelten“, d. h. den Besitzer vor jeder Klage schützen. In der Regel verstand man übrigens unter dieser Fristbestimmung nicht sowohl dem Wortlaute gemäß genau ein Jahr und einen Tag, sondern die Zeitdauer von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen (s. z. B. Sachsenspiegel I, Art. 28), was sich aus Besonderheiten in der Berechnung der altdeutschen Gerichtstermine erklärt.[2]) Während nun heute die Formel als juristischer Kunstausdruck schon seit längerer Zeit verloren gegangen ist, lebt auch sie noch weiter in der täglichen Umgangssprache, die jedoch damit jetzt nur die Vorstellung eines langen, aber nicht zahlenmäßig begrenzten Zeitraums verbindet, sodaß man etwa bei dem Wiedererscheinen eines lange für verschollen Gehaltenen zu sagen pflegt, er sei aus der Fremde „nach Jahr und Tag“ wieder in seine Heimat zurückgekehrt (so auch in der Literatur, namentlich in den Märchen beliebt).

Auch an die ehemals bei der Entziehung von Besitz und Eigentum geübten symbolischen Handlungen hat unsre Sprache Anklänge bewahrt. Denn nicht nur ist uns die „Entsetzung“ oder „Absetzung“ für den Verlust eines Besitztums verständlich geblieben (geläufiger allerdings bei „Amtsentsetzung“, entsprechend der „Einsetzung“ in ein Amt und dem „Besetzen“ einer Amtsstelle), sondern wir können auch heute noch jemand, der uns in zudringlicher Weise belästigt, „den Stuhl vor

die Tür ſetzen," wie das einſt als ſymboliſche Darſtellung der Ausweiſung aus dem Beſitze wirklich vorgenommen wurde — ein Seitenſtück zu dem namentlich im Kanzleideutſch noch ſehr beliebten „anheimſtellen" (oder „anheimgeben"), das wohl aus dem feierlichen Stellen eines Gegenſtandes (als Wahrzeichen) in eines andern „Heim" oder Haus entſtanden iſt. Auf die Symbolik der altgermaniſchen Beſitz-Übergabe oder „-Abtretung" (Tradition) iſt wohl am beſten auch die bildliche Phraſe von den Leuten zurückzuführen, die in ihrem Leben „nicht auf einen grünen Zweig kommen", d. h. niemals etwas vorwärts bringen und in behagliche Vermögensverhältniſſe gelangen.[3]) Einſt wurden nämlich die Landübertragungen nach einem uralten Brauche der indogermaniſchen Völker bei uns durch Übergabe einer Hand voll Erde oder auch einer ganzen Erdſcholle, in die meiſt ein Zweig geſteckt war (mit „Raſen und Zweig", mit „torf und twige"), vollzogen, zum Zeichen dafür, daß der Boden mit allem, was auf ihm gewachſen, dem neuen Erwerber zu eigen gehören ſollte. Da nun der hierbei verwandte Zweig in der Regel ein friſcher oder „grüner" war, ſo hat ſich dann wohl auf Grund dieſer Feierlichkeit allmählich die erweiterte Bedeutung der oben erwähnten Redensart gebildet. Später wurde nicht ſelten auch die Erdſcholle auf die Kaufurkunde oder umgekehrt dieſe auf jene gelegt, um dann vom Käufer von der Erde aufgehoben oder „aufgenommen" zu werden, wie dies auch bei Urkunden über andre Rechtsvorgänge ganz allgemein bei den Germanen üblich geweſen iſt. Mit dieſer ſymboliſchen Handlung bei der „cartae traditio" hängen aber die uns heute noch ganz geläufigen Verbindungen „eine Urkunde (oder ein Protokoll, ein Inventar, Geld uſw.) aufnehmen" zweifelsohne zuſammen (vgl. auch das verwandte „Proteſt erheben", z. B. im Wechſelrechte).[4])

Eine große Rolle hat im deutschen Besitz- und Eigentumsrechte von jeher das in älterer Ziet auch sonst noch (z. B. bei der Brautweihe und bei der Berufung eines Gerichtstages) sehr beliebte Symbol des Hammers (ahd. hamar, altnord. hamarr = Fels) gespielt, dem man als Waffe des Wettergottes Thor oder Donar eine heiligende Kraft zuschrieb. Wie einst durch den Hammerwurf die Grenzen des Eigentums an Grund und Boden bestimmt werden konnten,[5]) so gilt der Hammerschlag auch als Bekräftigungszeichen für den rechtsgiltigen Übergang des Eigentums einer Sache an den Meistbietenden, das bekanntlich — gleich den drei Hammerschlägen bei Grundsteinlegungen — bis in unsre Tage in Übung geblieben ist. Kein Wunder also, daß auch nach unserm Sprachgebrauche noch heute ein schlecht verwaltetes Besitztum „unter den Hammer kommen" kann[6]) und dann in die Hände eines andern übergeht, dem „der Zuschlag erteilt" ist (daher auch das Zeitwort „zuschlagen," vielleicht auch „aufschlagen" für „den Preis erhöhen"). Aus einer zur Entscheidung von Besitzstreitigkeiten üblich gewesenen Rechtssitte stammt endlich noch die, wohl erst später auf den Kampf übertragne Redewendung „den kürzern ziehen" für „unterliegen", die als eine der vielen sogenannten Ellipsen unsrer Umgangssprache gar manchem Ausländer wohl schon Kopfzerbrechen bereitet haben dürfte. Sie erklärt sich aber nicht allzu schwer aus dem altgermanischen Brauche des Losens. Um den rechtmäßigen Besitzer festzustellen, ließ man die Streitenden zwei Grashalme oder Holzstückchen einem Dritten aus der Hand ziehen. Wer dabei dann „den kürzeren (nämlich: Halm) zog", der hatte verloren.[7])

Da Eigentum und Besitz allemal zuerst im Hirtenleben beginnen, ja „Besitz" in den ältesten Zeiten geradezu gleichbedeutend mit „Herde" gewesen ist,[8]) so erklärt es sich, daß man

auch ſpäter, als ſich die wirtſchaftlichen Verhältniſſe in Deutſchland ſchon geändert hatten, noch an Ausdrücken zur Bezeichnung des Beſitzes, namentlich des Grundbeſitzes, feſtgehalten hat, die an die frühern Kulturepochen erinnern. So iſt z. B. nach der herrſchenden Anſicht das in Deutſchland etwa ſeit dem elften Jahrhundert auftretende, wenn auch wohl nicht auf eigentlich deutſchem Boden entſtandne mittellateiniſche Wort feudum (feodum) zur Bezeichnung des Lehnguts (beneficium) abzuleiten von fêo (got. faihu, ahd. fihu, Vieh; vgl. das engl. fee, Lohn, Trinkgeld, Schulgeld) und ôd (= Gut, Beſitz; vgl. „Allod," mlat. allodis, allodium, ahd. al-ôd, eigentl. Ganzbeſitz, dann freier Beſitz, freies Eigentum im Gegenſatze zum Lehn)[9]) und hat demnach urſprünglich nichts andres als „Beſitz an Vieh" bedeutet. Nun waren wohl in der Regel die „Lehnsherrn" auch Eigentümer größerer Ländereien, kurz vermögende und vornehme Leute[10]) oder galten wenigſtens dafür in den Augen ihrer Vaſallen oder „Lehnsmannen" — den Vorfahren der heute ſo weit verbreiteten Familie „Lehmann" —, und von dieſem Umſtand aus hat dann das von „feudum" abgeleitete Eigenſchaftswort „feudal", das urſprünglich nur dem engen Gebiete des Lehnsweſens angehörte, ſeine Bedeutung allmählich ſo zu erweitern vermocht, daß es jetzt „in einem gewiſſen Jargon ſchlechthin für etwas notwendig und ſelbſtverſtändlich Vornehmes und Großartiges gebraucht wird." (Conr. Thümmel, Aus der Symbolik des altdeutſchen Bauernrechts, Hamburg 1887, S. 8.) Neuerdings iſt es zwar gegen das noch modernere und beſonders beim Militär beliebte „ſchneidig" etwas zurückgedrängt worden, doch pflegt noch immer der flotte Bruder Studio nicht nur in ein „feudales Korps" einzutreten oder vielmehr „einzuſpringen", er bringt es auch fertig, ſich eine „feudale Bude" zu mieten oder ſogar ſich einen „feudalen Überzieher" beim Schneider „bauen" zu

lassen. Dabei wird man seine Unkenntnis des eigentlichen Sinnes jenes Adjektivs sogar dann verzeihlich finden, wenn er zu den Themisjüngern gehören sollte, denn das einst sehr wichtige Lehnrecht ist ja schon seit geraumer Zeit aus der Reihe der obligatorischen Universitätsvorlesungen als für die Praxis bedeutungslos gestrichen worden.

Wie fast bei allen Völkern auf den untersten Kulturstufen hat das Vieh auch bei den Germanen zunächst als Tauschmittel und Zahlungsmittel gedient, ist also — modern gesprochen — als ältestes „Geld“ gegeben und empfangen worden (vgl. das römische pecunia von pecus, Reichtum an Vieh, an beweglicher Habe, dann Reichtum überhaupt, Geld),[11] d. h. als „Zahlung“ oder das, „was als Zahlung galt,“ Ersatz, Entschädigung, Vergeltung (Geld, ahd. und mhd. gelt, von „gelten“, erst viel später auf das geprägte Zahlmittel, die klingende Münze beschränkt; vgl. „Entgelt“, worin der allgemeinere Sinn noch erhalten ist).[12] Unsre Sprache läßt heute noch deutlich genug in der Wendung „eine Schuld beitreiben“ oder „eintreiben“ die Erinnerung an die primitiven Zeiten durchschimmern, in denen die Schuld noch wirklich in „gangbarer“, d. h. vierbeiniger Münze beglichen wurde, woran auch noch die in frühern Zeiten gleichfalls gerade für Münzen gebräuchlich gewesene Formel „gang und gäbe“ (d. h. geeignet zu gehen und gegeben zu werden) anzuklingen scheint.

Im Anschlusse hieran sei endlich erwähnt, daß auch im ältern deutschen Forderungsrechte („Recht der Schuldverhältnisse“) gewisse gesetzliche Ansprüche auf Leistungen bestimmter Arten von Tieren geltend gemacht werden konnten, die jetzt größtenteils schon wieder in Vergessenheit geraten sind. Das waren die sogenannten Naturalleistungen von Vieh (Viehzinsen, Blutzehnten usw., manchmal mit Rücksicht auf

den Fälligkeitstermin noch spezieller als Fastnachtshühner, Pfingstlämmer, Martinsgänse u. dergl. m. bestimmt), die neben den „Fronden", „Frondiensten" oder „Fronarbeiten" — wie unsre Sprache wohl auch heute noch besonders schwere Dienste und Arbeiten bezeichnet[13]) — zu den hauptsächlichsten Verpflichtungen der Gutsuntertanen (Leibeignen, Hörigen) gegenüber dem Gutsherrn gehörten. Da nun unter diesen Zinstieren offenbar die Hühner,[14]) Zinshühner (auch Leib-, Hals, Hand-, Rauchhühner usw. genannt) und „Zinshähne" besonders beliebt gewesen sind, und unter den letztern wieder namentlich solche mit schönem, rötlich schimmerndem Gefieder (oder vielleicht auch mit besonders rotem Kamme und Kehllappen) bevorzugt sein dürften,[15]) so findet von hier aus der auffällige, jetzt auch für die Gesichtsfarbe von Menschen gebräuchliche Ausdruck „rot wie ein Zinshahn" eine passende Erklärung.

4. Strafrecht

(Die Lehre vom Verbrechen)

ie deutſche Sprache hat noch eine andre Redensart aufzuweiſen, in der ſich der Vergleich mit einem roten Hahne findet, nämlich die bekannte Umſchreibung „einem den roten Hahn aufs Dach ſetzen“ (oder „ſtecken“, „aufs Dach fliegen laſſen“, auch wohl „den roten Hahn krähen laſſen“ oder [älter] ihn „zum Giebel ausjagen“) für: jemandes Haus in Brand ſetzen. Damit betreten wir das Gebiet der aus dem ältern deutſchen Strafrecht entlehnten Beſtandteile unſrer Sprache, das an Umfang faſt noch das der aus dem Privatrechte herübergenommnen übertrifft. Auch in der vorliegenden Redewendung iſt der Zuſammenhang mit dem Verbrechertum früherer Zeiten viel enger, als man bis vor kurzem noch angenommen hat. Während man nämlich bisher darin vorwiegend ein poetiſches Bild ſah, das ſich aus den Nachklängen älterer mythologiſcher Vorſtellungen von dem Feuer als eines lebendigen Weſens nicht allzu geſucht erklären laſſe,[1]) hat jetzt Friedrich Kluge bei ſeinen verdienſtvollen Forſchungen über die deutſche Gaunerſprache oder das ſog. Rotwelſch[2]) den Nachweis geführt, daß dem Aufkommen dieſes draſtiſchen Gleichniſſes ein recht realer Vorgang zugrunde gelegen hat. „Mehrere gute Quellenzeugniſſe“ verweiſen nämlich „die zuerſt bei Hans Sachs

belegte Redensart unter die Mordbrenner," unter denen es „wie unter Bettlern und Dieben schon im sechzehnten Jahrhundert eine besondre Zeichenschrift" gab, „die man neuerdings als Gaunerzinken bezeichnet."[3]) Eines derselben faßt man nun „als Hahn auf, der Brandstiftung bedeutet," während „der »rote« Hahn in unsrer Redensart ... wohl auf den Rötel" hindeutet, „womit die Gaunerzinken gern an Kirchen und Straßenecken oder einsamen Kreuzen angebracht wurden" (Kluge in der Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins, Jahrgang XVI, Nr. 1 [Jan. 1901], Sp. 8).[4]) So ist das Bild vom roten Hahne, das die Gauner unter sich auch in ihrem Idiom für den Begriff „Brandstiftung" verwandt haben,[5]) allmählich in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen, der ja aus jener Geheimsprache — durch Vermittlung der Studenten- und Soldatensprache — gar manche Bereicherung erfahren hat.[6]) Überhaupt verdanken viele noch heute beliebte, mehr oder weniger bildliche Ausdrücke und Redensarten in unsrer Sprache ihre Entstehung dem schon früh zu den verschiedensten Spezialitäten ausgebildeten Treiben des leichtfertigen Gaunervolks. Noch jetzt umschreiben wir z. B. gern durch „lange Finger machen" die Tätigkeit des Diebes, namentlich des Taschendiebes,[7]) für den uns wohl auch noch die ältere Bezeichnung „Beutelschneider" nicht ganz unbekannt geworden ist, wenn wir sie jetzt auch in der Regel für Geschäftsleute anwenden, die so große Rechnungen ausschreiben, daß die Geldbeutel ihrer Kunden bluten.[8]) Ferner „treiben" manche Leute auch heute noch „Durchstechereien",[9]) wie einst die sogenannten „Riemenstecher", d. h. „eine Art betrüglicher Landläufer, welche einen Riemen mit gemachten Krümmen zusammenrollen und andre darein stechen lassen, da sie dann machen, daß der Stich allemal neben den Riemen geht" (Adelungs Wörterbuch)[10]); ein andrer

macht uns „blauen Dunſt“ vor, wie das einſt wirklich die Gaukler und Zauberer (Nekromanten, Teufelsbeſchwörer uſw.) bei ihren Geiſterbeſchwörungen taten, um ihre Zuſchauer zu „benebeln“[11]); ja das „Kippen und Wippen“, das eine beſondre Form des Münzbetrugs (wohl durch Abſchneiden und Wiegen der Geldſtücke)[12]) war, lebt ſogar als juriſtiſcher Kunſtausdruck noch in den modernen Lehrbüchern des Strafrechts fort.[13])

Auf die gewerbsmäßigen Gauner, die Bettler, Vagabunden, Gaukler und ſonſtige „fahrenden Leute“[14]) mögen die mittelalterlichen „Raubritter“ ſtolz genug herabgeſehen haben, und doch müſſen wir ſie vom Standpunkte des Kriminaliſten aus ebenfalls zu den — allerdings nur gewalttätigen — Gewohnheitsverbrechern zählen, wie das übrigens auch ſchon das ältere Recht getan hat, das ſich gerade für ſie häufig der Bezeichnung „ſchädliche“ oder „landſchädliche Leute“ bediente.[15]) Auch an das Tun und Treiben dieſer Perſonen, der „Schnapphähne“,[16]) „Strauchdiebe“,[17]) „Buſchklepper“,[18]) „Stegreifritter“ — oder wie ſie der Volkshumor ſonſt noch ſpäter benannte — hat unſre Sprache Erinnerungen bewahrt, und zwar zunächſt an das gerade von ihnen ſcharf geübte und nur allzu häufig mißbrauchte Fehderecht. Noch heute können wir deshalb in übertragnem Sinne jemand „befehden“, ihm „die Fehde anſagen“[19]) oder den „Fehdehandſchuh (auch wohl bloß den „Handſchuh“) hinwerfen“,[20]) den jener dann zum Zeichen der Kampfbereitſchaft „aufhebt“, ja wir vermögen unſern Gegner ſogar „in eine literariſche Fehde zu verwickeln“, ohne freilich bei allen dieſen Vorgängen auch nur den Schreibtiſch verlaſſen zu müſſen. Im Mittelalter aber kamen zu den Exzeſſen des Fehdeweſens durch die entarteten Ritter noch deren Überfälle und Ausplünderungen harmloſer Kaufmannszüge hinzu nach dem Motto: „Rauben

und Brennen ist keine Schande, das tun die Besten im Lande," das uns Sebastian Franck (I, 115a) als „Sprüchwort oder Rymlin" der Wegelagerer aus dieser Zeit überliefert hat.[21]) So mag damals trotz der zahlreichen, aber immer wieder übertretnen Landfriedensgesetze die Unsicherheit, besonders auf den Heerstraßen, oft groß genug gewesen sein, sodaß „dem Frieden" oder genauer „dem Landfrieden nicht zu trauen" war, wie wir noch heute zu sagen pflegen, wenn uns etwas nicht recht glaubwürdig, sicher oder „geheuer" erscheint.[22]) Eine andre, dem modernen Strafrechte glücklicherweise — gleich den Raubrittern — unbekannte besondre Gattung von Missetätern, und zwar weiblichen Geschlechs, waren in älterer Zeit die Hexen[23]) oder vielmehr die unglücklichen Opfer, die ein fanatischer Aberglaube für solche mit zauberischen, überirdischen Kräften ausgestattete Wesen hielt. Mit dem Aufhören der entsetzlichen Hexenprozesse sind auch die vermeintlichen Übeltaten, die man einst den Hexen zuschrieb (ausführlich geschildert z. B. in den Kapiteln XI ff. des berüchtigten, von den Inquisitoren auch als Gesetz gehandhabten „Hexenhammers" von 1487, gedruckt 1489), im wesentlichen in Vergessenheit geraten. Nur ein darauf bezüglicher Ausdruck hat sich im allgemeinen Sprachgebrauche bis in die Gegenwart hinein zu erhalten vermocht, nämlich der „Hexenschuß" (für plötzlich eintretende rheumatische oder gichtische Steifheit, besonders des Kreuzes), der noch gar manchem von uns Kindern des zwanzigsten Jahrhunderts zu schaffen macht, obwohl wir doch an die Entsendung unsichtbarer, Krankheit bringender Geschosse durch Hexen und böse Geister[24]) schon längst nicht mehr glauben.[25])

Die allgemeinen Lehren des Strafrechts haben in der neuern Zeit — zum Teil infolge der Einwirkung des römischen und des kirchlichen Rechts — ein wesentlich andres Gepräge erhalten, als sie uns zu den Zeiten des Tacitus,

ja auch noch nach den Volksrechten und den frühmittelalterlichen Rechtsquellen zeigen. Namentlich haben wir seitdem in der Zurechnung einer Handlung zur Schuld unverkennbare Fortschritte gemacht, indem wir von dem ursprünglichen, vielen Naturvölkern noch jetzt geläufigen Prinzip bedingungsloser Haftung für den äußern Erfolg, den das altdeutsche Rechtssprichwort „Die Tat tötet den Mann“ (französisch: „le fait juge l'homme“) zutreffend bezeichnet, allmählich zu immer feinerer Berücksichtigung des schuldhaften Willens vorgedrungen sind (Unterscheidung zwischen Fahrlässigkeit, Vorsatz und Absicht; Strafbarkeit des Versuchs und einzelner Vorbereitungshandlungen). In einem wichtigen Grundsatze der Schuldlehre stimmt aber das moderne Recht noch mit dem der alten Germanen überein, darin nämlich, daß „bloße Bewegungen des Gemüts“, also rein innerliche Vorgänge, die noch gar nicht in äußern Handlungen hervorgetreten sind, „für den menschlichen Richter, der nicht »Herz und Nieren« prüfen kann, unzugänglich und daher straflos“ sein müssen. (Reyscher in der „Zeitschrift für deutsches Recht,“ Jahrg. V, 1841, S. 190.) Während nun das abstrakt denkende römische Recht dieses Prinzip mit den Worten: „Cogitationis poenam nemo patitur“ ausdrückte (vgl. l. 18. D. 48, 19), haben unsre Vorfahren dafür einige Rechtssprichwörter gebildet, die dasselbe in einer konkretern, aber nicht weniger deutlichen Form sagen. So heißt es z. B.: „Ums Denken kann man niemand henken“ oder „Schweigen und Denken tut niemand kränken“ oder auch in ungereimter Rede „Gedanken sind zollfrei“ (auch wohl mit dem Zusatze: „aber nicht höllenfrei“), indem unsern Altvordern „bei der Vorstellung von der Innerlichkeit des Denkens und Empfindens das Bild vom Zolle vorschwebte, das freilich in Deutschland immer sehr nahe lag“ (Reyscher, a. a. O., S. 191). Gerade diese letzte Fassung des Sprich-

worts ist aber bekanntlich bis in die Gegenwart hinein bei uns auch in einem ganz allgemeinen, keineswegs mehr bloß auf die ursprüngliche Bedeutung beschränkten Gebrauche geblieben — eine Erscheinung, zu der sich noch manche Seitenstücke anführen lassen. So bezog sich z. B. auch das Sprichwort: „Not kennt kein Gebot“ (oder „Not bricht Eisen“) einst wohl nur auf die Not im strafrechtlichen Sinne, den „Notstand“ und die „Notwehr“, ebenso wie ganz ohne Zweifel das bekannte „Mitgegangen, mitgefangen“ (in älterer Fassung: „mitgehangen“), möglicherweise aber auch das allerdings in mehrfacher Bedeutung vorkommende „Gleiche Brüder, gleiche Kappen“ zunächst strafrechtliche Regeln aus der Lehre von der „Teilnahme“ verdeutlicht haben (vergl. auch „Der Hehler ist wie der Stehler“). Bei dieser Gelegenheit sei endlich noch des sonderbaren Ausdrucks „Rädelsführer“ gedacht, den wir heute teils als juristischen Fachausdruck für solche Personen verwenden, die — bei einzelnen bestimmten Delikten — eine besonders hervorragende, leitende (physische oder psychische) Tätigkeit entfalten,[26]) teils aber auch ganz allgemein in der täglichen Umgangssprache für den hervorragendsten Anstifter oder Anführer irgend eines Unternehmens (z. B. einer Verschwörung, eines Arbeiterstreiks u. dergl. mehr) gebrauchen. Über den Ursprung dieses Worts sind zwar die Ansichten noch immer nicht ganz einig,[27]) jedoch befürworten jetzt wohl die meisten Gelehrten, und zwar Sprachforscher wie Kriminalisten,[28]) die Ableitung von Rad (Rädlein, Rädle, Rädel) als Bezeichnung für einen Kreis zusammenstehender Personen (vgl. z. B. Berthold Auerbach: „ein Rädchen junger Bursche“), die früher besonders auch für eine Abteilung von Landsknechten gebraucht wurde. Den Anführer eines solchen kleinen Kreises (Reihens, Reigens, Ringes) nannte man deshalb den „Rädelsführer“ (vergl. das englische ring-

leader).[29]) Daß dann das urſprünglich „neutrale“ Wort ſpäter ganz überwiegend im böſen Sinne (für Zuſammenrottungen uſw.) angewandt worden iſt, findet mit Rückſicht auf das bekannte Verhalten der Landsknechts- und Söldnertruppen kaum allzuſchwer ſeine Erklärung.[30])

5. Strafrecht

(Fortsetzung: Die Lehre von den Strafen)

Eine überaus reiche Vermehrung hat unser Sprachschatz dem Strafensystem älterer Zeiten zu verdanken gehabt.[1]) Während wir heute mit berechtigtem Stolze die Einfachheit und Humanität unsers Strafvollzugs gegenüber den Barbareien und Willkürlichkeiten in der Kriminalrechtspflege früherer Zeiten preisen dürfen, hat die deutsche Sprache dafür gesorgt, daß wir über die bessern Zustände der Gegenwart nicht vergessen, auf einem wie langen und mühseligen Wege wir erst zu ihnen gelangt sind. Und sonderbar, gerade an die Zeiten, wo die Leibes- und Lebensstrafen am grausamsten, die beschimpfenden Ehrenstrafen am mannigfaltigsten waren, also etwa seit dem Ausgange des Mittelalters bis zum Beginne des achtzehnten Jahrhunderts, haben sich in der Sprache unsers Volks die meisten Spuren und Anklänge erhalten. Diese Erscheinung aber wird verständlich, wenn wir bedenken, daß man damals — im geraden Gegensatze zum heutigen Rechte — die Exekution fast aller Strafarten ja noch in breitester Öffentlichkeit vornahm, um durch das am Missetäter statuierte „Exempel" der versammelten Menge eine heilsame Scheu vor dem Verbrechen einzuflößen, weshalb man wohl sogar die Schulkinder zu den Hinrichtungen hinauszuführen pflegte. Daß diese Art von Volkspädagogik nur selten die

gewünschten Früchte gezeitigt hat, ist bekannt; fast immer aber werden die auf Sinne und Phantasie der Zuschauer mächtig wirkenden Szenen auf der Richtstätte zum Gegenstande von Gesprächen und Unterhaltungen unter ihnen gemacht worden sein, bis die darin immer wiederkehrenden, auf Strafen und Strafvollstreckung hindeutenden Ausdrücke und Wendungen schließlich eine solche Volkstümlichkeit erlangten, daß sie sich in einem erweiterten, übertragnen Sinne auch dann noch zu erhalten vermochten, als man die Strafformen, auf die sie sich eigentlich bezogen, nur noch dem Namen nach kannte.

Weit seltner begegnen uns zwar erklärlicherweise in unsrer Sprache Erinnerungen an die einfachern Strafarten, die vor der mittelalterlichen Periode nach den Volksrechten oder gar in der germanischen Urzeit im Gebrauche gewesen sind. Einige Beispiele lassen sich aber doch auch hierfür erbringen. So hat man u. a. in der noch heute ziemlich geläufigen Redewendung „jemand für vogelfrei erklären“ (d. h. ihn verrufen, aus der Gesellschaft ausstoßen) wohl nicht mit Unrecht einen Zusammenhang erkennen wollen mit der uralten Strafe der Friedlosigkeit, die bei den Germanen anfangs die regelmäßige Folge der schwersten — als „Friedensbrüche“ [2]) aufgefaßten — Missetaten war.[3]) Ein solcher Friedloser wurde nicht nur ausgeschlossen aus der Friedens- und Rechtsgemeinschaft,[4]) er konnte, ja er sollte auch als Feind des Volks von jedermann straflos getötet werden, wie das wilde Tier, der Wolf im Walde, weshalb für ihn auch wohl die Ausdrücke Waldgänger (angels. wealdgenga, in salfränk. Gesetzen „homo, qui per silvas vadit“) und Wolf (altnd. vargr, got. wargs, ahd. warg, mlat. wargus) vorkommen.[5]) Wie ein solches Wild galt auch er, wenn er erschlagen wurde oder sonst ums Leben kam, als „avibus permissus“, d. h. zur Speise preisgegeben „den Vögeln in den Lüften“, also in diesem Sinn als „vogelfrei“.[6]) Bei

den weniger schweren Delikten griff in der Urzeit zunächst die Privatrache (Fehde) des Verletzten Platz, die aber im Laufe der Zeiten immer mehr durch die Zulässigkeit einer Sühne, die Erlegung einer Buße an den Verletzten oder seine Sippegenossen zurückgedrängt wurde. Wie schon das Wort „Buße" (althd. buoza, mhd. buoze) erkennen läßt, das, stammverwandt mit „baß", „besser", „best" (daher auch „büßen" = ausbessern, ersetzen, noch erhalten im „Lückenbüßer"),[7]) ursprünglich so viel wie Besserung, Abhilfe gegen etwas, dann besonders Schadenersatz, Vergütung, Geldbuße bedeutete und erst später auch auf das sittlich-religiöse Gebiet übertragen ist, stellen sich diese Zuwendungen des Schuldigen an die verletzte Gegenpartei dar als eine Verbesserung von deren Besitz- und Vermögensverhältnissen. Dagegen bestanden sie in der ältesten Zeit natürlich noch nicht in bestimmten Summen geprägter Münzen — wie wir sie zur Zeit des sogenannten „Kompositionensystems" (von componere = „beilegen," nämlich: die Fehde) in den Volksrechten in sehr genauer, kasuistischer Weise für die einzelnen Fälle festgesetzt finden —, sondern in dem damals ja noch allein bekannten Zahlungsmittel, den Viehhäuptern, was uns auch Tacitus in Kap. 12 seiner „Germania" ausdrücklich bestätigt hat („equorum pecorumque numero convicti muletantur"[6]). Der gewiß nicht selten gewesene Brauch, auch die Häute geschlachteter Haustiere als Bußgeld zu verwenden, mag dann vielleicht die Veranlassung zur Entstehung des Ausdrucks „seine Haut zu Markt tragen" geworden sein, der später, als sein ursprünglicher Sinn sich zu verwischen begann, auch auf die menschliche Haut übertragen wurde.[8]) Bei Tötungen bezeichnete man bekanntlich die Buße speziell als „Wergeld", d. h. den Entgelt für den Wert eines freien, wehrhaften Mannes, wörtlich also „Manngeld", abzuleiten vom ahd. wer, Mann (lat. vir, sanskr. vîras), das auch in

dem Worte „Welt“ (ahd. weralt, mhd. werlt, engl. world, eigentlich = Mannes- oder Menschenalter, dann Menschengeschlecht, Menschheit, Zeitalter) steckt und deutlicher noch in dem „Werwolf“ des Volksaberglaubens (wohl = Mannwolf)[9]) zu erkennen ist. Wenn in den mittelalterlichen Rechtsquellen zuweilen auch von einem Wergelde für getötete Haustiere die Rede ist, so kann das freilich wohl nur durch eine Art Personifizierung dieser Tierarten erklärt werden.[10]) Mit dem Verschwinden des Rechtsinstituts selbst ist unsrer Sprache auch das Wort „Wergeld“ so gut wie abhanden gekommen, dagegen hat sich der mittelalterliche Ausdruck „Brüche“ (niederd. bröke oder broke) für Geld- und Viehbuße[11]) bis in die Gegenwart erhalten,[12]) wenn man nämlich die Ansicht teilt, daß unsre Redensart „in die Brüche gehn“ (oder „kommen, fallen“, früher auch „jemand in die Brüche nehmen“ = strafen) hierauf und nicht vielmehr auf den uns geläufigern „Bruch“ im Gegensatze zur ganzen Zahl zurückzuführen ist.[13]) Wenn Buße oder Wergeld gerichtlich eingeklagt wurden, so hatte schon in ältester Zeit der Schuldige auch noch einen bestimmten Betrag an die öffentliche Gewalt, und zwar zunächst als Preis für deren Eingreifen bei der Wiederherstellung des Friedens, zu entrichten.[14]) Das war das sogenannte Friedensgeld, das in den lateinisch geschriebnen Volksrechten fredus oder fredum, in den Gesetzen des Mittelalters aber — namentlich in Niederdeutschland — öfter „Wette“ (wedde) oder „Gewette“ (gewedde) genannt wird, womit das auch heute noch an der mecklenburgischen Küste gebräuchliche „Gewett“ zur Bezeichnung gewisser, namentlich mit schiffs- und hafenpolizeilichen Funktionen ausgestatteter Behörden in einem Zusammenhange steht,[15]) während sonst ja „die Wette“ im jetzigen Deutsch (durch Vermittlung des Begriffs „Pfand“ als Einsatz bei einer Wette)[16]) längst eine andre Bedeutung angenommen hat.

Auch in der altgermaniſchen und der fränkiſchen Periode hat es neben den Geldbußen ſchon verſchiedne andre Strafen (an der Ehre und an Leib und Leben) gegeben, nur zeigte ſich dabei noch nicht jene von raffinierter Grauſamkeit erdachte Reichhaltigkeit, die ſich in ſpätern Jahrhunderten, namentlich bei den Todes- und den Körperſtrafen, unter dem Einfluſſe der moſaiſch-chriſtlichen Vergeltungsvorſtellung (Talion) und der Abſchreckungstheorie ausgebildet hat. Deshalb machte ſich auch erſt im Mittelalter das Bedürfnis nach einer nur für Strafvollſtreckungen amtlich angeſtellten und beſoldeten Perſönlichkeit geltend,[17]) während man in den ältern, einfachern Zeiten die Exekutionen zunächſt öfter dem Verletzten ſelbſt, bei Tötungen den nächſten Verwandten überließ oder ſie irgend einem andern, auf verſchiedne Weiſe näher beſtimmten Mitgliede der Gemeinde, wie etwa dem jüngſten Schöffen oder Ratsherrn, übertrug.[18]) Häufig leitete auch der ſogenannte Fronbote (mhd. vrônbote, mndd. vron[e]bode, vrône)[19]) den Strafvollzug, jedoch war dieſer Beamte noch mit mannigfachen andern Geſchäften, wie z. B. der Ladung der Parteien (auch in Zivilſachen), betraut und galt überhaupt — wenigſtens im Gebiete des ſächſiſchen Rechts — als unentbehrlich für die ordnungsmäßige Beſetzung des Gerichts.[20]) Daß der Fronbote urſprünglich „eine, wenn auch gefürchtete, ſo doch geachtete und angeſehene Perſönlichkeit“ geweſen iſt, verdient hier beſonders deshalb hervorgehoben zu werden, weil wir für ihn ſchon ziemlich früh in den Rechtsquellen auch die Bezeichnung „Büttel“ (ahd. butil oder putil, mhd. bütel, angelſ. bydel, engl. beadle, d. h. wörtlich der „Bieter“, Gerichtsbote, von ahd. piotan [nuntiare], mhd. biuten = bieten, gebieten)[21]) antreffen, die in uns heute nicht nur „die Vorſtellung eines niedrigſten Gerichtsdieners, eines untergeordneten, unſelbſtändigen Polizeiorgans“ wachruft, ſondern auch noch

eine weitere, verächtliche Nebenbedeutung angenommen hat, indem sie „zum Beinamen für einen rohen, flegelhaften Menschen geworden, den jeder am liebsten schon von ferne meidet.“ (Eckert, Der Fronbote usw., S. 7, 8.) In ähnlicher Weise ist es auch dem Worte „Scherge“ (ahd. scario, scaro, scerjo, mhd. scherge, scherje) ergangen, das gleichfalls einst, namentlich bei den Langobarden, für gerichtliche Vollstreckungsbeamte gebraucht wurde, uns heute aber fast nur noch in einem allgemeinern, verächtlichen Sinne („feiler Scherge“) geläufig ist.[22]) Das allmähliche Herabsinken dieser Amtsnamen ist ohne Zweifel hauptsächlich daraus zu erklären, daß man sie später u. a. auch für den verachtetsten aller „unehrlichen Leute“, den berufsmäßigen Scharfrichter, angewandt hat, der uns sofort noch näher beschäftigen wird. Zuvor sei nur noch bemerkt, daß der „Büttel“ eigentümlicherweise in neuern Zeiten auch wieder zu Ehren gekommen ist, nachdem man ihm ein lateinisches Gewand umgehängt hatte. So kam es nämlich, daß der bedellus (franz. bedeau, ital. bidello) oder pedellus des barbarischen Mittellateins (vielleicht durch Anlehnung an pes, pedis entstanden) der Stammvater geworden ist von unsern biedern „Pedellen“ an Schulen und Universitäten (hierfür seit 1350 bezeugt), die jetzt in der Studentensprache meist „Pudel“ genannt werden.

Ganz besonders deutliche Spuren hat in unsrer Sprache der Mann hinterlassen, dem im spätern Mittelalter das schwere und verantwortungsvolle Amt oblag, als Diener der irdischen Gerechtigkeit das Schwert zu handhaben, und dem doch zugleich — ebenso wie allen seinen Nachkommen — der Makel der „Unehrlichkeit“ anhaftete, der „Scharfrichter“ oder vielmehr der „Henker“.[23]) Denn eigentümlicherweise ist es gerade diese, nur einer seiner ehemaligen Haupttätigkeiten entlehnte Bezeichnung des amtlichen Strafvollstreckers, die uns in so

vielen deutſchen Ausdrücken und Redewendungen noch heute begegnet, während doch die Todesſtrafe jetzt nur noch in wenigen europäiſchen Staaten durch den „Strang“ (Hängen, Henken), in Deutſchland aber ſchon ſeit geraumer Zeit nur noch durch Enthauptung vollzogen wird.[24]) Zahlreiche ältere, einſt auch in den Geſetzen für „Henker“ gebrauchte Benennungen, wie z. B. Freimann (freymann), Züchtiger (zöchtiger, zuchtiger, zichtiger), Femer oder Vemer (von Veme im ältern Sinne von Strafe),[25]) Nachrichter (im Gegenſatze zum Richter) uſw.,[26]) ſind dagegen heute — mehr oder weniger — ebenſo in Vergeſſenheit geraten, wie die ironiſchen Bezeichnungen, die ſich ſeinerzeit der Volkswitz für den Mann des Schreckens erſonnen hatte, wie „Angſtmann“ oder „Peinlein“, „Meiſter Hans oder Peter“, „Schnürhänslein“, „Meiſter Fix oder Kurzab“, „Meiſter Auweh“ oder „Meiſter Hämmerlein“.[27]) Wie übrigens der zuletzt erwähnte Name auch für den Teufel vorkommt, ſo ſind vielleicht auch in manchen deutſchen Redewendungen Henker und Teufel miteinander vermiſcht worden, wobei es nahe liegt, an eine Vermittlung durch den Ausdruck „Hinker“ (der Hinkende, vgl. ahd. hinkan, henchan, mhd. hinken, henken, Wurzel: hink aus indogerm. kheng) für den bocksfüßigen Teufel (angelſ. hellehinca)[28]) zu denken. Wenn wir z. B. einem unliebſamen Störenfriede zurufen: „Zum Henker, laß mich doch in Ruhe“ oder „packe dich (ſcher dich) zum Henker“ oder ihm wünſchen, „der Henker ſolle ihn holen,“ oder wenn wir jemand voll Erſtaunen über einen ſonderbaren Vorſchlag fragen: „Reitet dich denn der Henker?“ oder etwas bekräftigen mit: „Das müßte mit dem Henker zugehen,“ etwas ablehnen durch: „Ich kümmere mich den Henker darum“ oder endlich in zorniger Verzweiflung ausrufen: „Das mag der Henker wiſſen“ (woher das kommt), ſo liegt in allen dieſen Fällen

zwar nicht gerade eine „Nötigung vor, das Wort Henker auf Teufel zu beziehen," aber doch ſind die Wendungen „gewiß teilweiſe denen mit Teufel nachgebildet".[29]) Ganz zweifellos iſt aber jedenfalls der Zuſammenhang mit dem Strafvollzugsorgan früherer Zeiten in den Verbindungen „Henkersfreundſchaft", „Henkersdienſte", „Henkerlohn" (übertriebne Forderung für im Grunde geringfüge Leiſtungen), „Henkersfriſt" (= Galgenfriſt) und „Henkersmahl" oder „Henkersmahlzeit", die uns heute als Abſchiedsmahl von guten Freunden aufgetiſcht werden kann, auch wenn es ſich noch nicht um die Reiſe ins Jenſeits handelt.[30])

Die berufsmäßige Ausübung von Strafvollſtreckungen hätte an und für ſich bei den ja ziemlich derben Anſchauungen unſrer Vorfahren wohl kaum die allgemeine Geringſchätzung und Verachtung des Scharfrichters zu zeitigen vermocht, wenn er nicht zugleich auch faſt immer das im wahrſten Sinne des Wortes „anrüchige" Gewerbe des Abdeckers mit ſeinen übrigen Amtsgeſchäften vereinigt hätte. In dieſer Eigenſchaft wird er auch wohl als „Waſenmeiſter" (von Waſen = Raſen, ahd. wraso, mhd. wase), als Filler (von fillen, ahd. und mhd. villen, das Fell abziehen), Caviller (Cavaller, vielleicht mit Anlehnung an caballus), Kafler, Kofler (noch jetzt als Familienname erhalten), als „Schinder" (von ſchinden, ahd. scintan, mhd. schinden, enthäuten, ſchälen, hart mißhandeln, dann auch im übertragnen Sinne: plagen, ausſaugen; vergl. Leuteſchinder und ſich [ab]ſchinden),[31]) zuweilen aber auch als „Schelm" oder „Racker" bezeichnet — zwei Ausdrücke, die im Laufe der Zeit einen ſehr auffälligen Bedeutungswechſel durchgemacht haben. „Racker" (abzuleiten nicht von racken = recken, auf die Folter ſpannen, wie Leſſing meinte, ſondern von rakken = zuſammenfegen)[32]) hat zwar zum Teil, namentlich in Norddeutſchland, wo es

auch als Schimpfwort gebraucht wird, noch ſeine Grundbedeutung bewahrt (daher auch: „ſich [ab]racke[r]n“ im Sinne von „eine mühſelige Arbeit verrichten, ſich [ab]ſchinden“), dieſe im ganzen aber doch ſchon ſo abgeſchwächt, daß es ſogar als Bezeichnung für ein junges Mädchen vorkommt, um deren Findigkeit, ja unwiderſtehlichen Reiz auszudrücken.[33]) Die Bezeichnung „Schelm“ aber iſt vollends jetzt faſt nur noch als Koſename gebräuchlich, und doch bedeutete gerade dieſes Wort (ahd. scalmo, mhd. schelme) urſprünglich ſoviel wie — Aas, totes (geſchundnes) Vieh, auch Seuche (Grundbedeutung vielleicht: Geſchnittenes, Getrenntes, abzuleiten von der Wurzel skal, ſchneiden, trennen, vergl. Schale).[34]) Hierdurch wird auch die Benennung des Abdeckers als „Schelmenſchinder“ verſtändlich. Im Laufe der Zeit wurde dann „Schelm,“ ähnlich wie noch heute Aas, Luder[35]) und andre Worte, vielfach als Schimpfname für Perſonen gebraucht und erhielt dadurch die Nebenbedeutung eines gemeinen, namentlich betrügeriſchen Menſchen. Dieſen Sinn hat das Wort unter anderm in dem „Schelmenſchelten“ des ältern Rechts,[36]) in der uns noch jetzt verſtändlichen Redensart: „Du ſollſt mich einen Schelm heißen“ (wenn ich dies oder das tue) und in dem Sprichworte: „Ein Schelm gibt mehr, als er hat.“[37]) Kein Wunder alſo, daß man als Schelm einſt auch den Nachrichter ſelbſt bezeichnete (vergl.: „Der Schelm von Bergen“ bei Simrock und Heine). Von da aus hat dann das Wort endlich in neuerer Zeit unter dem Einfluſſe der volkstümlichen, derb ſcherzhaften Redeweiſe ſeine Bedeutung immer mehr gemildert,[38]) bis es (ebenſo wie Schalk) geradezu zu einem Koſenamen für einen harmlos neckenden, „ſchalkhaften“ Menſchen geworden iſt.[39])

Beachtenswert iſt es, daß das Wort Schelm in dem Sinne, den es auf der zweiten Stufe ſeiner Entwicklung

hatte (gemeiner Menſch, Schurke), in früherer Zeit auch für den verurteilten Miſſetäter vorkommt. Wenn dieſer nach älterm Sprachgebrauche daher als „armer Schelm“ („armer Menſch“, „armer Sünder“ oder auch wohl bloß der „Arme“) bezeichnet wird, ſo iſt das keineswegs — wie wir heute vielleicht annehmen möchten — als ein vom Mitleid für die bevorſtehenden Qualen des Bedauernswerten diktierter Ausdruck aufzufaſſen, denn auch das Eigenſchaftswort „arm“ bedeutet in dieſer Verbindung nur ſoviel wie „von der Rechtsgemeinſchaft ausgeſchloſſen.“ Der „arme Sünder“ aber, der z. B. noch in dem öſterreichiſchen, unter Maria Thereſia erlaſſenen Strafgeſetzbuche von 1768 als juriſtiſche Bezeichnung des verurteilten Delinquenten vorkommt, iſt auch unſrer Volksrede noch jetzt ziemlich geläufig geblieben, namentlich in zuſammengeſetzten Formen, wie die „Armeſündermiene“ („Armeſündergeſicht“) und das „Armeſünderglöcklein“, deſſen Läuten bei Hinrichtungen z. B. noch ausdrücklich im preußiſchen Strafgeſetzbuche von 1851 vorgeſchrieben war und altem Herkommen gemäß wohl jetzt noch ſtattfindet, ferner die „Armeſünderzelle“, die den Todeskandidaten in der letzten Nacht beherbergt, der „Armeſünderſtuhl“ oder die „Armeſünderbank“ u. a. m.[40]) Auf den letzten Gang eines ſolchen armen Sünders zur Richtſtätte oder zum „Rabenſtein“ (ſo genannt nach den vielen Raben, die ſich beutelauernd dort aufzuhalten pflegten) ſoll ſich nach einer Meinung, die manches für ſich zu haben ſcheint, eine ihrem Urſprunge nach ſonſt noch beſtrittene Redensart unſrer Sprache beziehen, nämlich: „Manſchetten vor etwas haben“.[41]) Denn dabei hat man wohl nicht an unſer heutiges Kleidungsſtück oder an die einſt beim Kampfe der Fechter gebrauchten Manſchetten (manchettes des bottes)[42]) zu denken, ſondern die Manſchetten, die wahre Todesangſt, das wahre „Manſchettenfieber“ erzeugten, dürften die

Handſchellen geweſen ſein, die der Henker dem armen Sünder auf ſeinem Gange zum Richtplatz anlegte.[43]) Unterſtützung findet dieſe Anſicht auch dadurch, daß es im Althochdeutſchen für die Handſchellen ein Wort menihha gab, eine Umbildung des lateiniſchen manica, das unſrer Sprache ſpäter wieder abhanden gekommen iſt,[44]) während ſich bei den romaniſchen Völkern ein gewiſſer Zuſammenhang zwiſchen den Ausdrücken für Handſchellen und Manſchetten erhalten hat, wie dies z. B. das italieniſche manica (Ärmel), manico (Griff), manichino, manichetta (Manſchette) und manetta (Handſchelle) und die franzöſiſchen Wörter les manchettes und les menottes (Handſchellen) noch erkennen laſſen.[45]) Im heutigen Recht iſt eine Feſſelung von Verurteilten und Gefangnen zu einer Ausnahmemaßregel geworden, nach unſerm Sprachgebrauche aber kann im gewöhnlichen Leben jeder einmal genötigt werden, ſich von andern „die Hände binden zu laſſen“ oder den Ereigniſſen gegenüber „mit gebundnen Händen“ dazuſtehn.

An die mannigfachen einzelnen Exekutionen, die einſt von Henkershand auf dem Richtplatze vorgenommen wurden, hat unſre Sprache ebenfalls, namentlich in ihrem Bilderſchmucke, noch ein recht deutliches Andenken bewahrt. Beginnen wir die Überſicht mit den ſogenannten „peinlichen“ Strafen (von Pein, Peen = Strafe, ahd. pîna, mhd. pîne, von dem lat. poena, mlat. pêna ausgeſprochen, vgl. it. pena)[46]) an „Leib und Leben“,[47]) oder, wie man in der ältern Zeit ſagte, „an Hals und Hand“ (im Gegenſatze zu „Haut und Haar,“ „zu hût und zu hâre,“ Sachſenſpiegel II, 13, § 1), ſo iſt unter dieſen wiederum an erſter Stelle des Todes durch Aufhängen am Galgen (ahd. galgo, mhd. galge)[48]) zu gedenken, auf deſſen einſtige weite Verbreitung ja ſchon die oben erwähnte Bevorzugung des Namens „Henker“ vor allen andern

Synonymen hindeutet. Diese uralte Strafart, die schon Tacitus (Germania c. 12) für Verräter („proditores et transfugae") erwähnt, war im Mittelalter überaus beliebt, insbesondre aber galt sie damals in so hervorragendem Maße als die typische Strafe für Diebe, daß sich Rechtssprichwörter bildeten, wie: „Die Fische sind nirgends besser als im Wasser, der Dieb als am Galgen, der Mönch als im Kloster," und „Wer sich des Stehlens getröstet, getröstet sich auch des Galgens," oder, wie es in Freidanks „Bescheidenheit" in gereimter Fassung heißt: „Mäuse soll man fangen, Diebe soll man hangen."[49])

Auch der Volkshumor hat sich frühzeitig in zahlreichen drastischen Umschreibungen für diese populärste aller Strafen gefallen.[50]) Wie man ursprünglich wohl die dem Strange verfallenen Missetäter einfach an laublosen, kahlen Bäumen aufgeknüpft haben dürfte (vgl. das „arboribus suspendere" bei Tacitus, Germ. c. 12), so wird auch noch in jüngern Quellen der Galgen oft schlechthin der „dürre Baum"[51]) oder „Ast" genannt, woneben man ihn vereinzelt freilich auch poetischer als „grünen" oder (mit Rücksicht auf seine Lage auf freien, weithin sichtbaren Plätzen) als „lichten" Galgen bezeichnet. Als er dann später die allbekannte, aus „drei Balken" geformte Gestalt annahm, erhielt er Namen wie „Dreibein",[52]) „himmlischer Wegweiser" oder — besonders in der Gaunersprache — „Feldglocke".[53]) Dem entsprechen die noch zahlreichern, den Ernst der Sache scherzhaft umhüllenden Wendungen für den Tod am Galgen, das Gehängtwerden, wie — schon in älterer Zeit — etwa: „den Ast bauen" (d. h. bewohnen),[54]) „den dürren Baum reiten", „in der Luft reiten" oder „die Luft über sich zusammenschlagen lassen",[55]) später noch: „fliegen lernen", „mit den Winden zu Tanze gehen", „an

der Herberge zu den drei Säulen als Bierzeichen aushängen", „zum Feldbiſchof erhöht werden" (der den vorübergehenden Leuten mit ſeinen Füßen den Segen gibt), „mit einem Spieß oder Pfeil, daran man die Kühe bindet, erſchoſſen"[56]) oder „mit einer Pfennigſemmel aus dem Seilerladen vergiftet werden". Wie ſich die beiden letzten Redensarten ſpeziell auf den beim Hängen zur Verwendung kommenden Strick (strang, schlopf, seil, wide) beziehen, das vom Seiler oder „Galgenpoſamentier"[57]) angefertigte Fabrikat aus Hanf, dem „Galgenkraut", ſo auch noch eine große Anzahl ähnlicher Wortſpiele.[58]) Man läßt z. B. den Gehenkten ſchlechthin „am Hanf ſterben" oder „am grünen Baum im Hanf erſaufen", „mit den Krähen ſich durch ein Pfund Hanf beißen" oder auch „in ein hänfenes Schnupftuch nieſen", „das hänfene Pferd reiten", „durchs hänfene Fenſter ſehen" oder „eine Hanfſuppe eſſen". Man ziert ihn ferner mit einem „hänfenen Halsband" oder „Kragen", ladet ihn zu einer „hänfenen Bratwurſt" zu Gaſte, traut ihn mit der „Hanfbraut" oder läßt ihn „mit der Jungfer Hänfin Hochzeit machen", ja mit ihr gar „einen luſtigen Sprung von der Leiter tun". Wie ſich einzelne dieſer ältern Redensarten mit unbedeutenden Veränderungen im Volksmunde bis in die neuere Zeit zu erhalten vermochten (ſo z. B. „mit des Seilers Tochter" oder „Jungfer Strick Hochzeit machen"),[59]) ſo ſpielt auch der — unſerm Rechte jetzt unbekannte — Galgen noch in überaus zahlreichen einzelnen Wortverbindungen unſrer Sprache eine Rolle. So gibt es bekanntlich noch jetzt Leute, die eine richtige „Galgenphyſiognomie" (oder ein „Galgengeſicht") haben, und deckt ſich deren Träger mit einem richtigen, durchtriebnen Tunichtgut oder Taugenichts, der allerlei „Galgenſtreiche" (d. h. Schelmen- oder Schurken-

ſtreiche) verübt, vielleicht gar „falſch wie Galgenholz“ iſt,[60]) ſodaß er in frühern Zeiten leicht Bekanntſchaft mit dem Galgen hätte machen können, ſo nennen wir ihn einen „Galgenſtrick“ (oder auch wohl bloß „Strick“,[61]) d. h. zunächſt der Strick, mit dem der Verurteilte gehängt wurde, dann der Menſch, der ſolchen Strick verdient) oder einen „Galgenbraten“ oder „Galgenvogel“ (urſprünglich die Raben und Krähen, „des Henkers Tauben,“ auf dem „Rabenſteine,“ denen der Gehenkte zur Nahrung diente, dann in übertragnem Sinne dieſer ſelber), auch wohl einen „Galgenaſt“ (am „dürren Baum“) oder einen „Galgenſchwengel“ (d. h. „Klöppel“ in der „Feldglocke“[62]); vgl. „am Galgen baumeln“ = hängen).[63]) Wir halten nicht viel von einer „Galgenreue“, d. h. einer ſolchen, die zu ſpät kommt, wie bei dem Verurteilten in ſeiner Todesangſt, oder auch, die nur um die böſen Folgen der Sünde, nicht über dieſe ſelbſt trauert.[64]) Ebenſo ſind wir ſelten erbaut von einer „Galgenfriſt“, durch die irgend ein unangenehmes, aber unvermeidlich bevorſtehendes Ereignis nur um kurze Zeit hinausgeſchoben wird, wie früher manchmal die Strafvollſtreckung für den zum Galgen Verurteilten. Auch wundern wir uns zuweilen über das „Galgenglück“ (Diebes-, Schelmenglück), das einzelne Menſchen haben, denn das iſt ein eigentlich ebenſo unerwartetes und unverdientes Glück, wie es früher manchmal noch dem ſchon am Galgen Hängenden zuteil wurde, wenn etwa der Strick riß — ein Vorgang, der ihm nicht ſelten die Strafloſigkeit gewährte.[65]) Gedenken wir endlich noch der „Galgenfreude“ für „Schadenfreude“ und des „Galgenhumors“, jener Miſchung von Scherz und Verzweiflung, die auch noch heute mancher unter ſehr kritiſchen Umſtänden zeigt, ähnlich wie ſie früher der Todeskandidat auf dem Wege zum Galgen öfter noch entwickelt haben mag, ſo ſind damit die

hauptsächlichsten, jetzt noch allgemeiner gebräuchlichen Zusammensetzungen mit „Galgen“ aufgezählt.[66]) Denn nur auf kleinere Kreise ist wohl der Gebrauch der Ausdrücke „Galgenschieber“ für einen Auditeur (z. B. in der österreichischen Soldatensprache)[67]) und „Galgennägel“ für ein Gericht Mohrrüben beschränkt geblieben.[68]) Zu erwähnen ist aber noch, daß auch viele unsrer heutigen Flur- und Straßennamen auf die Plätze hinweisen, wo einst die Galgen gestanden haben. Um diese Wahrzeichen der Gerechtigkeit den sich dem Stadtgebiete Nähernden womöglich schon aus weiter Ferne vor Augen zu führen, pflegten sie mit Vorliebe auf freiem Felde, an der offnen Heerstraße, an Wegscheiden, namentlich aber auf weithin sichtbaren Anhöhen in der Umgebung errichtet zu werden.[69]) Daraus erklärt sich das häufige Vorkommen der „Galgenberge“ in den verschiedensten Gegenden Deutschlands (so z. B. bei Hildesheim, Wetzlar, Büdingen in Hessen), die sich übrigens zuweilen eine aus neuerer Zeit stammende euphemistische Umgestaltung haben gefallen lassen müssen, wie der „Gallberg“ bei Gotha, der „Kahlenberg“ bei Zug und Luzern, ja vielleicht auch der weitberühmte „Kohlenberg“ bei Basel.[70]) Ebenso hat man das „Galgentor“ (z. B. noch in Nürnberg) in ein „Kalktor“ (so in Zeitz) oder in ein „Gallustor“ (so in Frankfurt am Main), die Galgengasse in eine „Gallusgasse“ (Frankfurt am Main) umgewandelt.[71]) Mit dem „Gallenfeld“ für Galgenfeld, d. h. das Grundstück, worauf sich der Galgen befand, ist endlich wohl auch der nicht seltene Familienname Gallenkamp verwandt.[72])

Nächst dem „Hängen“ ist die für weniger schimpflich geltende Enthauptung (mit dem Schwerte) schon im Mittelalter, wo man sie wohl als „Tod mit nasser oder blutiger Hand“ dem „trocknen“ Tod am Galgen gegenüberstellte, eine

der häufigsten Strafen am Leben gewesen (vergl. z. B. Sachsenspiegel II, Art. 13, § 5), die namentlich für den — nicht durch besondre Umstände erschwerten — Totschlag die Regel gebildet hat. Auch für diese Exekution aber finden sich in ältern Gesetzen und gerichtlichen Urteilen — in diesen sogar vereinzelt bis ins siebzehnte Jahrhundert hinein — allerlei den blutigen Vorgang teils umhüllende, teils aber auch noch plastischer ausmalende humoristische Umschreibungen[73]), von denen uns ebenfalls noch einzelne nach dem gegenwärtigen Sprachgebrauche geläufig sind. So wissen wir z. B. noch recht gut, wenn wir hören, es sei jemand „um einen Kopf“ (früher wohl auch „um eine Spanne“) „kürzer gemacht“ worden, daß es sich dabei um den eignen Kopf eines Hingerichteten oder Getöteten handelt, der „vom Nacken getrennt“ wurde, ja wir verstehn sogar noch den grausigen Humor, der in der Ellipse „einen über die Klinge springen lassen“ liegt. Denn auch diese Wendung bezieht sich nicht sowohl auf die Person des Hingerichteten selbst, als auf dessen Kopf, der nach der Enthauptung zunächst in die Höhe zu springen pflegt, ehe er auf die Erde fällt. Deutlich zeigt dies eine Stelle in einem Fastnachtsspiele des fünfzehnten Jahrhunderts, wo es heißt: „dein houpt muoß dir über ein swertklingen hopfen.“ (Ähnl. auch Luther: „Die ihn den Kopf über eine kalte Klinge hatten hüpfen lassen.“) [74])

Gemeinschaftlich auf die Todesstrafen des Hängens und des Enthauptens wird man alle die Redewendungen beziehen dürfen, in denen noch heute der „Hals“ im Sinne von Kopf oder Leben (gleichsam als pars pro toto) vorkommt.[75]) Wenn auch die Strafen „an Hals und Hand“[76]), das hochnotpeinliche „Halsgericht“, die „Halsgerichtsbarkeit“ und die „Halsgerichtsordnungen“, die einst gesetzlich anerkannte Bezeichnungen waren, jetzt veraltet erscheinen, so kann

ſich doch immer noch jemand „um den Hals reden“, d. h. ſo ungeſchickt verteidigen, daß es ihm „den Hals (oder Kopf) koſtet“ oder „bricht“ oder „an den Hals geht“[77]), ſodaß er dann „(den Hals) herhalten“ muß.[78]) Daß aber unſre Vorfahren in dem Verluſte des Lebens immer eine genügende Sühne, auch für die ſchwerſten Freveltaten, geſehen zu haben ſcheinen, deutet das ebenfalls jetzt noch bekannte galgenphiloſophiſche Bonmot an: „mit dem Halſe bezahlt man alles“.[79]) In demſelben Sinne wie Hals findet ſich auch „Kragen“ gebraucht. Wer einem andern „den Kragen umgedreht“ hat, den „nimmt“ die Polizei ihrerſeits „beim Kragen“, und dann darf er „den Kragen daran ſetzen“, um ſich mildernde Umſtände zu erwirken, damit es ihm nicht „an den Kragen gehe“. Wir ſind dabei heute geneigt, eine Übertragung von unſerm Kleidungsſtücke Kragen auf den von ihm bedeckten Hals anzunehmen, aber gerade das Umgekehrte iſt der Fall, denn „Kragen“ hat von vornherein ſchon die Bedeutung „Hals“ gehabt (vergl. den „Kragen“ der Vögel und „Geizkragen“ = Geizhals) und iſt erſt ſpäter auch für das Kleidungsſtück in Gebrauch gekommen, weshalb auch „Halskragen“ eigentlich eine Tautologie iſt.[80])

Eine der ſchrecklichſten unter den im Mittelalter nicht ſeltnen ſogenannten qualifizierten oder geſchärften Todesſtrafen (wie Ertränken, Säcken, Verbrennen, Vierteilen, Pfählen[81]) u. a. m.) war das „Rädern“, das z. B. der Sachſenſpiegel (II, Art. 13, § 4) für Mörder, Verräter, Mordbrenner (und ihre Helfershelfer) ſowie für Räuber und Plünderer beſonders befriedeter Gegenſtände, Gebäude oder Orte (Pflug, Mühlen, Kirchen, Kirchhöfe) androhte. Dieſe Strafe, die vielleicht an ein uraltes Töten durch fahrende Wagen anknüpft[82]), beſtand darin, daß man dem unglücklichen Verbrecher die Glieder des Körpers mit einem ſcharfkantigen eiſernen Inſtrument in der

Form eines kleinen Wagenrades zerstieß („brach"), worauf dann der tote Körper wohl auch noch um die Speichen des Rades geflochten und dieses so auf einem Pfahl auf dem Richtplatz aufgestellt zu werden pflegte, wie aus zahlreichen ältern Abbildungen zu entnehmen ist.[83]) Später unterschied man „das Rädern von unten" von dem „Rädern von oben", das als leichter galt, und bei dem es der Scharfrichter in der Hand hatte, durch einen geschickt geführten Stoß auf das Genick oder die Herzgegend die Leiden des Opfers zu kürzen. Das nannte man den sogenannten „Gnadenstoß geben", eine Redewendung, die noch heute nicht nur im ursprünglichen Sinne des Wortes in der Jägersprache für die schnelle, völlige Tötung eines bei Parforcejagden schon halb zu Tode gehetzten Wildes weiterlebt, sondern auch in übertragnem Sinne (= „jemand nach vorausgegangnen Qualen vollends zugrunde richten") angewandt zu werden pflegt.[84]) Zu den starken Übertreibungen, in denen sich die Bilder unsrer Muttersprache manchmal gefallen, gehört es aber offenbar, daß wir uns auch noch jetzt, etwa nach einer großen, ermüdenden Anstrengung, „wie gerädert" fühlen können[85]), ja es sogar fertig bringen, die Tätigkeit des Räderns selbst auszuüben, wenn wir nämlich eine fremde Sprache (oder auch wohl Verse) „radebrechen", mit ihr also gleichsam in derselben barbarischen Weise verfahren, wie ehemals der Henker mit dem armen Sünder.[86])

Die verstümmelnden Leibesstrafen, von denen unsre Vorfahren einst fast so viele kannten, als der menschliche Körper Glieder und Sinnesorgane hat, sind im heutigen Rechte glücklicherweise längst zur geschichtlichen Antiquität geworden, sie haben aber — im Gegensatze zu den verschiednen Todesstrafen — auch in unsrer Sprache keine hervorragenden Spuren hinterlassen. Denn höchstens kann man die Redensart „Hand und Fuß haben" hierher rechnen[87]), wenn man ihre Ent-

ſtehung nämlich auf die ſchon in fränkiſcher Zeit vorkommende und durch das ganze Mittelalter geübte Strafe des Abhauens von Hand und Fuß zurückbezieht, und zwar genauer auf den Verluſt der rechten Hand und des linken Fußes, der nicht ſelten als beſonders empfindliche Strafe in Sagen, Liedern, aber auch in Geſetzen erwähnt wird, ebenſo wie auf die Verletzung dieſer Glieder zuweilen (z. B. nach ſpätern frieſiſchen Geſetzen) eine höhere Buße ſtand.[88]) Die Bevorzugung der rechten Hand, die das Schwert führte und den Speer ſchwang, erſcheint dabei ohne weiteres einleuchtend, die des linken Fußes aber erklärt ſich wohl daraus, daß mit dieſem der Ritter, überhaupt der kriegstüchtige Mann, in den Steigbügel („Stegreif") trat. „Die (rechte) Hand und den (linken) Fuß (noch) haben" bedeutete demnach zunächſt: ein kriegstüchtiger Mann ſein; ſpäter aber wurde „Hand und Fuß haben" auf jede Art von Tüchtigkeit übertragen.[89]) Die früher weit verbreitete Strafe der Brandmarkung, die noch zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts vereinzelt, z. B. in Baden, geſetzlich anerkannt war und in ältern Zeiten zugleich dem praktiſchen Zwecke der Wiedererkennung rückfälliger Delinquenten gedient hat[90]), ſteht gleichſam in der Mitte zwiſchen den Verſtümmlungen und den Ehrenſtrafen. Denn immer brachte ſie dem auf ſolche Weiſe Gezeichneten außer den phyſiſchen Schmerzen auch noch Schimpf und Schande ein. So erklärt ſich unſer heutiger Sprachgebrauch, wonach wir immer noch nicht nur jemand moraliſch „brandmarken", ſondern ihm auch das „Brandmal der Schande" aufdrücken können.

„Erſtaunlich erfinderiſch" iſt die Sprache unſers Volkes von jeher in ihren Gleichniſſen für die verſchiednen Formen der körperlichen Züchtigung geweſen[91]), die bei uns jetzt als „Kriminalſtrafe" gänzlich beſeitigt und nur noch als Disziplinarmittel gegen Gefangne in beſchränktem Gebrauch iſt.

Der urwüchsige Humor, der uns noch heute in unsern volkstümlichen Sprachbildern für das Prügeln und Geprügeltwerden entgegentritt, stammt daher wohl zum größten Teile schon aus der „guten alten Zeit", wo gerichtliche Erkenntnisse auf Stock- und Rutenhiebe „von Rechts wegen" an straffälligen Staatsbürgern vollstreckt wurden. So steht z. B. der noch moderne, auf die nach den Schlägen zurückbleibenden blauen Flecken bezügliche Ausdruck „jemand durchbleuen" (oder ihm „den Rücken blau anstreichen" oder passiv „Buckelblau bekommen") in Übereinstimmung mit dem Gleichnisse „Speck und Blaukohl", das für den „Staupenschlag" schon der ältern Gauner- und Scharfrichtersprache geläufig gewesen ist.[92]) Die hierin zugleich liegende Vergleichung der Schläge mit einer Speise, einem eßbaren Gericht, ist überhaupt noch sehr beliebt, wie z. B. „die Prügelsuppe" beweist, die wir jemand „einbrocken" oder ihn „auseſſen" lassen können (vergl. die „Hanfsuppe" = Galgentod)[93]), ebenso wie man auch „Klopse" (oder „Klopffleisch") oder „Stockfisch, jedoch ohne Butter" serviert bekommen kann.[94]) An einen Vergleich mit dem Geld erinnert das „Aufzählen" (oder „Aufmessen") der Prügel (in älterer Zeit nach dem Dezimalsystem)[95]), das wir heute auch noch kennen. In frühern Jahrhunderten sprach man aber sogar von einem „Stockschilling" —, eine Bezeichnung, in der die bekannte Münze, der Schilling (abgeleitet wohl von schallen = klingen), zu einem ähnlichen Sinne verallgemeinert erscheint wie etwa in „Kauf- oder Pachtschilling". Bei der ersten Silbe dieser Zusammensetzung wird man heute fast ausschließlich an den Stock als Züchtigungsinstrument denken, jedoch verdankt der Ausdruck „Stockschilling" seine Entstehung zunächst dem Umstande, daß die leichtern, namentlich an jungen Missetätern, und meist gerade nicht mit dem Stocke, sondern mit Ruten vollzognen Prügelstrafen in dem sogenannten

„Stockhause", d. h. dem städtischen Arrest- und Gefängnislokale, durch den „Stockwärter" vorgenommen wurden.[96]) Daß diese Herleitung des Wortes die richtige ist, zeigt sich z. B. recht deutlich darin, daß man in Nürnberg, wo das Stockhaus als „Lochgefängnis" bezeichnet wurde, auch einen „Lochschilling" kannte.[97]) Das entscheidende Merkmal für diese leichtern Züchtigungen aber war der Ausschluß der Öffentlichkeit im Gegensatze zu dem durch Henkershand auf offner Straße verabreichten sogenannten „Staupenschlage"[98]), so benannt nach der „Staupe" (stupe, Staupsäule), wie im Mittelhochdeutschen der „Schandpfahl" hieß, woran der Delinquent zum Empfange der Streiche gebunden wurde.[99]) Deshalb machte diese Strafe den davon Betroffnen auch zugleich „ehrlos" in den Augen seiner Mitbürger, sodaß schon damals der Ausruf des Gezüchtigten: „Ich bin ein geschlagner Mann" nicht bloß im wirklichen, sondern auch in dem weitern Sinne genommen werden konnte, den er heute allein noch behalten hat.[100]) Noch weniger denken wir in der Gegenwart an die ursprüngliche Bedeutung der Zeitwörter, wenn wir etwa in der Tagespresse — die dafür eine gewisse Vorliebe hat — lesen, daß jemand in einer Schrift die Unsitten unsrer Zeit „gegeißelt" habe[101]), oder auch, daß in einer Reichstagssitzung ein Gesetzentwurf, um ihn möglichst rasch zu erledigen, „durchgepeitscht" worden sei. Ja wir veranschaulichen uns kaum noch den einst der Haut der Soldaten doch äußerst fühlbar gewesenen Vorgang, wenn wir irgendwo „Spießruten laufen" (auch wohl „durch die Gasse laufen") müssen[102]), d. h. genötigt sind, uns im Vorbeigehn spöttischen Blicken und Bemerkungen auszusetzen, wie dies z. B. das Schicksal der unterwegs seekrank Gewordnen nach der Ankunft eines Schiffes auf der berühmten „Lästerallee" in Helgoland zu sein pflegt. Wenn die Prügel — wie es auch in älterer Zeit zuweilen

vorkam — dem Verurteilten im Gnadenweg erlaſſen wurden, ſo machte man dann nicht ſelten die eigentlich verwirkte Strafe doch noch dadurch kenntlich, daß dem Delinquenten vom Henker eine Rute um den Hals oder auf den Rücken gebunden und er dann ſo öffentlich ausgeſtellt wurde. Damit darf man wohl unſer bildliches „ſich (ſelbſt) eine Rute (auf den Rücken) aufbinden“ (= ſich [ſelbſt] eine unangenehme Laſt aufladen) in einen Zuſammenhang bringen.[103])

Solche Ausſtellungen fanden in der Regel ſtatt an dem einſt in jeder Stadt — meiſt auf dem Marktplatze — ſtehenden Pranger (mhd. pranger oder branger, verwandt mit got. praggan, mhd. pfrengen, drücken, bedrängen, ndl. prang = Druck, Bedrängnis, prangen = preſſen, drücken)[104]), der mundartlich wohl auch als „Breche“ oder „Brechel“ (breche, preche, beſonders bayriſch), „Schreiat“ (ſchwäbiſch = Verrufsſtätte), „Kak“ (niederd. kak, kako, kax, kaix) und öfter als „Schandſtein“, „Schandſäule“, „Schandpfahl“ oder „Halseiſen“ bezeichnet wird.[105]) Unſerm Strafrecht iſt auch dieſe ſchimpfliche Ehrenſtrafe, die ſich in ältern Zeiten großer Beliebtheit erfreute, ſchon längſt nicht mehr bekannt, dafür aber lebt ſie im Bilderſchmuck unſrer Sprache noch fort, wonach wir in übertragnem Sinne noch immer jemand „an den Pranger ſtellen“ oder aber auch ſelbſt vor andern dort „ſtehen“ können.[106]) Am Schandpfahle zeigte man früher wohl auch der Volksmenge die Diebe — vor ihrer Hinrichtung — mit den um den Hals gehängten geſtohlnen Gegenſtänden; ſpäter war es eine Zeit lang ziemlich allgemein üblich, den zur Schau geſtellten Verbrechern Zettel oder Tafeln umzuhängen oder auch über ihnen aufzuhängen, die jedermann die Urſachen der entehrenden Beſtrafung verkündeten, die ſogenannten „Schandtafeln“, die in der neuern Literatur nun ebenfalls ſchon in einem übertragnen Sinne vorkommen.[107])

Vielleicht geht hierauf auch die Redensart „einem etwas anhängen“ zurück, die man übrigens auch herleiten könnte aus der noch ältern Sitte des Umhängens des Klappersteins, Lastersteins (von Laster im mhd. Sinne von Schmähung), Pag- oder Bagsteins (von ahd. paga, Streit, Hader), den bestimmte Missetäter, wie Gotteslästerer, Injurianten und namentlich zänkische Weiber durch die Straßen der Stadt oder um das Rathaus zu schleppen hatten (für Mülhausen im Elsaß noch 1781 nachweisbar)[108]), oder auch aus dem Tragen der Schandflaschen (oft bloße Holzklötze in Form von Flaschen), das im wesentlichen für dieselbe Kategorie von Missetätern, nach einem Kalauer Statut von 1746 (XII. 2) auch für „dem Laster der Trunkenheit ergebne Weibspersonen“ im Gebrauche gewesen ist.[109]) Eigentümlich ist es jedenfalls, daß sich im Italienischen die Redewendung „appicar il fiasco ad alcuno“ in demselben Sinne wie unser „einem etwas anhängen“ erhalten hat. Eine symbolische Andeutung verminderter Ehre lag auch in der schimpflichen Ausstellung gefallner Mädchen mit einem Strohkranze, den in manchen Gegenden auch die Bräute, die nicht mehr Jungfrauen waren, bei der Trauung tragen mußten, und die man darum Strohbräute (mhd. strô-brut, schon seit 1400 nachweisbar)[110]) oder (bayrisch) Strohjungfern nannte. Hiernach hat man dann zunächst das Wort „Strohwitwe“ gebildet für eine Frau, die „Witwe und doch keine Witwe“ ist[111]), weil sie bloß vorübergehend von ihrem — etwa auf die Reise gegangnen — Manne verlassen ist[112]), worauf dann erst in neuerer Zeit auch die, heute aber gerade besonders beliebte Bezeichnung „Strohwitwer“ für einen Mann in dem entsprechend gleichen Verhältnis entstanden ist.[113]) Ob auch die für gewisse Vergehungen (besonders der Frauen) zum Schimpfe vorgenommene Kürzung des Gewandes[114]) wirklich als die Quelle für unsern Ausdruck

„einem die Ehre abſchneiden“ betrachtet werden darf, mag hier dahingeſtellt bleiben[115]); ſchon mehr hat es für ſich, die Redensart „jemand ungeſchoren laſſen“ auf das ſchon in älteſter Zeit als eine ſchimpfliche Strafe geltende Abſchneiden des Haares zurückzuführen, das der freie Germane — im Gegenſatze zu den Unfreien — einſt lang wallend zu tragen pflegte[116]), obwohl auch dieſe Ableitung nicht ganz ſicher iſt.[117])

Zuweilen wollte man mit den ſymboliſchen Ehrenſtrafen nicht ſowohl auf das begangne Delikt als auf den Stand des Täters hinweiſen (ſogenannte ſymboliſche Standesſtrafen). Dahin gehört nach der richtigen Anſicht z. B. das, beſonders für Adlige und Vornehmere üblich geweſene Hundetragen. Während eine ältere Meinung dahin ging, in dieſer Strafe eine Andeutung dafür zu ſehen, daß der Miſſetäter eigentlich wert ſei, gleich einem Hunde erſchlagen oder — wie das tatſächlich zuweilen ausgeführt worden iſt — neben einem ſolchen aufgehängt zu werden[118]), will man ſie neuerdings als einen ſymboliſchen Hinweis auf den Stand des Verurteilten auffaſſen (Hund = Jagdhund), ähnlich wie der Bauer ein Pflugrad, der Ritter ſonſt wohl einen Sattel, ein ſchriftkundiger Biſchof einmal eine Handſchrift tragen mußte.[119]) Ohne Zweifel aber hängt mit dieſer Strafart des Mittelalters die zur Zeit in vielen Gegenden noch volkstümliche Redensart „Hunde führen“ oder „tragen“ (meiſt noch mit dem Zuſatz einer örtlichen Grenze [Gaugrenze?], wie namentlich bis Bautzen, bis Buſchendorf [bei Nürnberg] oder bis Enkenbach [Pfalz]) zuſammen, wodurch etwas ebenſo Mühſeliges wie Entehrendes bezeichnet werden ſoll (z. B.: „Ehe ich das tue, will ich lieber Hunde führen [bis . .]“).[120]) Von manchen iſt aber auch „den Hund vor die Füße werfen“ und das bekanntere, bezüglich ſeines Urſprungs freilich ſehr umſtrittene „auf den Hund kommen“[121]) noch hierher gezogen worden. Noch einen andern

merkwürdigen Vergleich aus dem Tierreiche, nämlich „den Esel zu Grabe läuten“, wie es im Volksmunde genannt zu werden pflegt, wenn die Kinder mit den Füßen unter dem Tische baumeln, scheint unsre Sprache dem Gebiete der schimpflichen Ehrenstrafen früherer Zeiten entlehnt zu haben. Die erwähnte Redensart wird nämlich zurückzuführen sein auf das (nach Jeremias, Kap. 22, V. 18 bis 21 benannte) „Eselsbegräbnis“ (sepultura asini), d. h. die sang- und klanglose, namentlich ohne Beteiligung der Kirche stattfindende Einscharrung eines Leichnams auf dem Schindanger oder doch auf ungeweihtem Platze, wie sie einst besonders (nach den Beschlüssen eines Konzils von Rheims, 900 n. Chr.) für Ketzer und kirchlich Exkommunizierte, ferner für Selbstmörder, auf frischer Tat getötete oder im Gefängnis gestorbne Verbrecher, später vorübergehend auch für die im Zweikampfe Gefallnen im Gebrauche gewesen ist.[122]) Wie am Grabe solcher Personen kein Prediger sprach, so läutete dabei auch keine Glocke, aber der Volkswitz bezeichnete die baumelnden Beine der zuschauenden Kinder als die beim Eselsbegräbnis geläuteten Glocken.[123])

Nicht selten drohen wir heute wohl Personen, denen wir nicht sehr gewogen sind, wir würden ihnen nächstens einmal gehörig „auf das Dach steigen“, ohne uns dabei zu vergegenwärtigen, daß auch diese sonderbare Redensart (ebenso wie das gleichfalls volkstümliche „einem auf dem Dache sein“ oder „sitzen“ für „hinter ihm her sein, ihn antreiben und beaufsichtigen“) von einer ältern symbolischen Ehrenstrafe herstammt.[124]) Auf das Dach eines Hauses stieg man nämlich früher tatsächlich, um es zu Schimpf und Schande des darunter Wohnenden abzudecken. Namentlich für Ehemänner, die sich von ihren Frauen hatten schlagen lassen, findet sich solche Dachabdeckung im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert

nicht nur in Chroniken (z. B. in einem Mainzer Amtsberichte vom Jahre 1666) erwähnt, ſondern ſogar in Geſetzen (z. B. in den Blankenburger Statuten von 1594) vorgeſchrieben, ja ſelbſt aus dem achtzehnten Jahrhundert ſind uns noch Fälle ihrer Vollziehung überliefert (ſo z. B. in den Jahren 1768/69 im Fürſtentum Fulda).[125]) Schon ältere Rechtshiſtoriker haben ſich über den Sinn dieſer merkwürdigen Beſtrafung den Kopf zerbrochen, wie der Göttinger Hofrat Juſtus Friedrich Runde, der (in Plitts „Repertorium für das peinliche Recht", Bd. II, Frankfurt a. M. 1790, S. 326) darüber als Vermutung aufſtellt, man habe damit entweder „eine öffentliche Anzeige ... geben" wollen, „daß der Einwohner des Hauſes nicht fähig wäre, ſeines Weibes Haupt zu ſein", oder aber man habe ihn als „einen Mann, der ſich dem häuslichen Unwetter ſo geduldig unterzogen, auch dem phyſiſchen" preisgeben wollen. Für das letztere hat ſich im weſentlichen auch Jakob Grimm in ſeinen „Rechtsaltertümern" (4. Aufl., Bd. II, S. 321) ausgeſprochen[126]), dem darauf neuere Schriftſteller gefolgt ſind. Wie dem nun auch ſein mag, jedenfalls darf man dieſe eigentümliche Strafe als eine beſonders ausgeſtaltete Form der ſogenannten „Wüſtung" betrachten, die als eine „Abſpaltung der Friedloſigkeit", und zwar nach der vermögensrechtlichen Seite hin (Niederreißen, Niederbrennen des Hauſes), ſchon für die älteſte Zeit nachweisbar iſt.[127])

Einen Anklang an die Strafarten vergangner Tage hören wir wohl noch jetzt heraus, wenn wir — wie das im übertragnen Sinne ja häufig geſchieht — jemand „ächten"[128]) oder „in Acht", „Acht und Aberacht" (d. h. eigentlich die obere, höhere, nicht die abermalige, wiederholte Acht; mhd. overâhte neben aberâhte) oder auch in „Acht und Bann" (weltliche und geiſtliche Strafe) „tun" oder „erklären".[129]) Dagegen ſind wir uns heute des urſprünglichen Wortſinns von „Elend"

nicht mehr bewußt bei den Verbindungen „jemand ins Elend stoßen“ („schicken, jagen“; auch „ins Elend gehen“), wie er z. B. noch Goethe geläufig war („Streifen nicht herrliche Männer von hoher Geburt nun im Elend“), und noch deutlicher in Uhlands Worten (in der „Bidassoa-Brücke“) hervortritt: „Jedem ist das Elend finster, jedem glänzt das Vaterland.“ Denn Elend (ahd. alilanti, elilenti, mhd. ellende) war ursprünglich nur das andre Land (alia terra; vgl. auch frühmlat. Ali-satia, ahd. Elisâzzo, Elsaß), das Ausland, die Fremde (im Gegensatze zu inlende, Heimat), dann aber besonders auch die „Verbannung“ in die Fremde (vgl. auch das Eigenschaftswort „elend“, zunächst: ausländisch, fremd, z. B. mhd. ellender win, dann auch heimatlos).[180]) Wenn sich nun im Laufe der Zeit das Elend zu dem Inbegriffe von Kummer, Not, Mißgeschick oder Jammer ausgebildet hat, so liegt darin wohl der sprechendste Beweis für die Liebe des Deutschen zu seinem Vaterlande, desselben Deutschen, der freilich auch wieder seinen Respekt vor der Fremde, vor dem Ausländischen in seiner Sprache dadurch zum Ausdrucke gebracht hat, daß er alles Unbedeutende oder Wertlose als — „nicht weit her“ bezeichnet.[181])

Mit der Ausstoßung ins „Elend“, der Verbannung aus Stadt oder Land, womit Regierungen und Gemeinden einst auch viel Mißbrauch getrieben haben, stehn wir schon an der Schwelle des modernen Strafensystems, denn auch der Verbannte war ja in gewisser Weise seiner persönlichen Freiheit beraubt (daher wohl schon im Ahd. Elend auch = Gefangenschaft), wenn auch nicht in demselben Maße wie bei den heutigen Freiheitsstrafen. Eine Art Übergang zu diesen letztern von den ältern Strafformen stellt unter anderm die eine Zeit lang, nach französischem Vorbilde, auch bei uns üblich gewesene Verurteilung zu den Galeeren dar. Daß

dies, namentlich wegen der rohen, oft geradezu bestialischen Behandlung der Sträflinge („Galeerensklaven") durch die Aufseher tatsächlich eine sehr schwere Strafe war[182]), daran lebt in dem Gebrauche des Wortes „Galeere" zur Kennzeichnung einer harten, erzwungnen Arbeit noch heute eine verschwommene Erinnerung fort.[183])

Die schon im Mittelalter bestehenden Gefängnisse, in die man auch wohl Untersuchungsgefangne mit schon verurteilten Verbrechern aller Grade ohne Bedenken zusammensperrte, und die wegen ihrer mangelhaften Reinlichkeit die Brutstätten des Kerkerfiebers und andrer Krankheiten waren, kann man auch nicht im entferntesten mit unsern, nach den neusten Anforderungen der Hygiene, ja zum Teil mit einer Art Komfort ausgestatteten Musterstrafanstalten vergleichen. Und doch „kommt" oder „fliegt" der heutige Gauner oder Vagabund, ja selbst wohl der Soldat nach seiner Redeweise noch ebenso ins „Loch" oder wird „eingelocht" oder „beigelocht"[184]) wie sein Vorfahr vor ungefähr fünfhundert Jahren, wo diese Ausdrücke für die Haft in engen, finstern, meistens unterirdischen Gelassen tatsächlich paßten, ja zum Teil sogar im gesetzlichen Sprachgebrauch anerkannt waren (vgl. das „Lochgefängnis" in Nürnberg).[185]) Auch die schon früher (bei dem Ausdrucke „Stockschilling") erwähnte Bezeichnung „Stockhaus" oder „der Stock" (vgl. auch oben S. 12, 13) hat sich in dem beim österreichischen Militär noch üblichen „Stöckl" für das Arrestlokal zu erhalten vermocht.[186]) Der Ursprung dieser Worte aber geht zurück auf die Sitte, die Gefangnen zur Erschwerung ihrer Haft, auch wohl um sie am Selbstmord zu hindern, mit den Füßen oder Händen in einen ausgehöhlten, verschließbaren Holzklotz, den sogenannten „Stock" einzuzwängen („in den Stock zu legen") oder auch mit Ketten und Riemen daran zu

befeſtigen.[187]) Mit Rückſicht hierauf ſcheint die Vermutung, daß auch der „verſtockte Sünder“ dieſer jetzt vergeſſenen Einrichtung ſeine Entſtehung verdankt, immerhin manches für ſich zu haben.[188])

6. Gerichtsverfassung und Prozeßrecht

(Allgemeines; das Verfahren bis zum Beweise)

ls eine fast ebenso reiche Quelle für die mannigfachsten Wortgebilde und Redewendungen unsrer täglichen Umgangssprache wie das Strafrecht früherer Zeiten erscheint endlich auch das ältere deutsche Gerichtswesen, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren. Der Grund dafür ist wohl vor allem darin zu sehen, daß sich, ebenso wie einst die Strafvollstreckung, auch der ganze Prozeß — und zwar ursprünglich sowohl in Zivil- als in Strafsachen — jahrhundertelang in vollster Öffentlichkeit (und nach dem Grundsatze der Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit) abgespielt hat[1]), sodaß seine einzelnen Vorgänge und die darauf bezüglichen besondern Ausdrücke beim Volke schon fest eingelebt waren, als später der auf den Prinzipien der Heimlichkeit und Schriftlichkeit beruhende „gemeine" Prozeß vorübergehend zur Herrschaft gelangte.

Ganz besonders charakteristisch tritt die innige Beziehung der deutschen Sprache zu dem Gerichtswesen zunächst schon darin hervor, daß unsre beiden allgemeinsten Wörter, die wir jetzt täglich, ja stündlich für die verschiedensten Gegenstände und Begriffe im Munde führen, nämlich „Ding" und „Sache", diesem Rechtszweige entlehnt sind.[2]) „Ding" (ahd. und mhd. dinc [kidinc], ding; altnord. thing, langob. thinx) bedeutete nämlich ursprünglich die Gerichtsversammlung oder Gerichts-

ſtätte, auch wohl die öffentliche Verſammlung überhaupt, woran noch der heutige Gebrauch von „Thing“ in den nordiſchen Ländern zur Bezeichnung der parlamentariſchen Verſammlungen, wie Folkething, Landsthing, Storthing uſw., erinnert. Weiter umfaßte das Wort die Gerichtsverhandlung und im Anſchluſſe daran auch wohl andre Verhandlungen oder Angelegenheiten (vergl. Luther's Bibelüberſetzung: „Sechs Tage ſollſt du arbeiten und alle deine Dinge beſchicken“, ferner: „das iſt ein ander Ding“, „vor allen Dingen“, „guter Dinge ſein“, „nicht mit rechten Dingen zugehn“, auch „ſchlechterdings“, „neuerdings“, „allerdings“ uſw.).[3]) Weil aber auch der Gegenſtand der Gerichtsverhandlung als „Ding“ bezeichnet wurde, ſo hat ſich danach ſchließlich eine Übertragung auch auf jeden andern Gegenſtand, jede „ſubſtantielle Sache“ überhaupt ergeben; daher auch „die dinglichen Rechte“, ein „dinglicher Anſpruch“ oder die „Dinglichkeit“ eines Rechtsverhältniſſes in der juriſtiſchen Terminologie. Ja ſogar damit erſcheint die Entwicklungsgeſchichte des Wortes noch nicht völlig abgeſchloſſen, denn in neuerer Zeit wird es verächtlich wohl auch für Menſchen („der Dings, Dingsda oder Dingerich“), namentlich für Kinder oder Mädchen („dummes, einfältiges Ding“) gebraucht. Trotz alledem vermag der Sprachforſcher auch heute noch die einſtige Grundbedeutung von „Ding“ in verſchiednen Ausdrücken und Redensarten unſrer Sprache zu erkennen. Sie liegt z. B. ohne Zweifel zugrunde bei den Zeitwörtern „dingen“ (ausdingen, abdingen; urſprünglich = gerichtlich verhandeln, dann verhandeln überhaupt, feilſchen, anwerben, mieten), „(ſich) verdingen“, „bedingen“ (ausbedingen), „jemand dingfeſt machen“ (= feſtnehmen zur gerichtlichen Unterſuchung). Dasſelbe gilt natürlich von den Hauptwörtern „Beding“, „Bedingung“, „Verdingung“, „Gedinge“ („Leibgedinge“). Aber auch in dem bekannten

Spruche: „Alle[r] guten Dinge ſind drei“ bedeutet Ding zunächſt Gerichtsverhandlung oder Gerichtstermin; er hatte alſo urſprünglich einen ſpezifiſch juriſtiſchen Inhalt, während wir ihn heute nur in einem ganz allgemeinen Sinne gebrauchen, „etwa wie in Leſſing's Minna von Barnhelm der Wirt dies Sprüchlein bei Prüfung des dritten Glaſes echten Danzigers dem zögernden Juſt in empfehlende Erinnerung bringt“ (Cohn, Deutſches Recht im Munde des Volks uſw., Heidelberg 1888, S. 4). Wie die Zahl drei — eine mythiſche Zahl aller Naturreligionen — von jeher bei den Germanen als heilig gegolten und in Sage, Religion, Sitte und Recht eine hervorragende Rolle geſpielt hat[4]), ſo „konnte auch vor Gericht ... keine Verurteilung in der Sache ſelbſt ergehn, bevor nicht eine dreimalige Vorladung des Verklagten ſtattgefunden, ... es mußten eben der ordentlichen Gerichtsverſammlungen, der echten oder guten Dinge [Gegenſ.: gebotene Dinge] drei ſein“ (Cohn, a. a. O.). Erſt nach dreimaligem Nichterſcheinen konnte alſo gegen den ausgebliebnen Beklagten ein Kontumazialverfahren eingeleitet und er darin verurteilt werden (vgl. z. B. Sachſenſp. III, Art. 39, § 3), wie er umgekehrt auch freigeſprochen wurde bei dreimaligem Ausbleiben des Klägers, „wenn dieſer ein Gut mit Beſchlag belegt hatte“ (vergl. Sachße in d. Zeitſchr. f. deutſches Recht, Bd. XVI [1856], S. 121/22).

Auch unſre Ausdrücke „verteidigen“, „Verteidigung“ und „Verteidiger“, wie noch jetzt geſetzlich der Rechtsbeiſtand des Angeklagten im Strafprozeſſe heißt, ſtehn in einem viel engern Zuſammenhange mit dem „Ding“ des altdeutſchen Rechtslebens, als man auf den erſten Blick vermutet. Da nämlich bei den Germanen nach einem wohl alt-ariſchen Grundſatze die Rechtspflege ruhen mußte, ſobald „die Sonne zu Gnaden gegangen“, oder mit andern Worten jede Gerichtsverhandlung regelmäßig nur bei Tage (vor Sonnenuntergang) ſtattfinden

durfte[6]), so bezeichnete man sie auch wohl — statt bloß als „Ding“ — genauer als „Tageding“ (ahd. tagadinc, altsächs. dagathingi, dagthingi, niederd. degeding). Daraus entstand dann zunächst das ältere Wort „Taiding“ oder „Teiding“ (schon mhd. taiding, teidinc = „gerichtliche Verhandlung, Unterhandlung“[6]), später auch „unnützes Geschwätz“; vergl. „Narrenteidinge“ = Narretei)[7]) und weiter durch Vermittlung des Zeitwortes „tagedingen“ (ahd. tagadingon, niederd. dagedingen, degedingen, eigentlich: eine [Rechts-]Sache während eines Tages zu Ende bringen) oder „teidi[n]gen, tädi[n]gen“ (verwandt auch mit „betätigen“[8]), seit dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert auch „vorteidi[n]gen“, niederl. verdedigen) unser neuhochdeutsches „verteidigen“ (und das Hauptwort „Verteidigung“ für die Tätigkeit des Rechtsbeistandes vor Gericht, des „Verteidigers“), dessen jetziger Gebrauch auch für „sich wehren“ im Kampfe mit der Waffe und dann überhaupt für „sich verantworten“ mithin erst als eine Erweiterung des ursprünglichen, rein juristischen Begriffes erscheint.

Bei dieser Gelegenheit sei zugleich noch daran erinnert, daß der Ausdruck „Tagfahrt“, d. h. ursprünglich die Fahrt zur gerichtlichen Verhandlung, dann diese selbst (vergl. das holländ. Dagvaard = Landtag) für den „Termin“ zu einer Gerichtsverhandlung nach dem oberdeutschen Sprachgebrauche noch jetzt ziemlich allgemein geläufig ist[9]), während sich das einfache Wort „Tag“ von seiner engern Bedeutung „Gerichtstag“, „Gerichtssitzung“ in gewissen Zusammensetzungen zu dem Begriffe „Sitzung“ oder „Versammlung“ überhaupt (so z. B. „Juristen-, Philologen-, Ärztetag“), ja sogar zu einer Bezeichnung von zeitweise „tagenden“ Körperschaften erweitert hat (vgl. „Reichstag“, „Landtag“).[10]) Endlich unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß mit der ältern juristischen Bedeutung des Wortes „Ding“ (namentlich im Sinne der Gerichts-

bezw. Volksverſammlung) auch der Name unſers zweiten Wochentages, Dienstag (nicht „Dienſtag“ oder gar „Dienſttag“ zu ſchreiben, obwohl er volksetymologiſch an Dienſt angelehnt iſt) in Zuſammenhang gebracht werden darf. Dafür ſpricht nicht nur die ältere nieder- und mitteldeutſche Form „Dingstag“ (Dingsdag), ſondern auch der Umſtand, daß bei den Germanen, wie nachgewieſen iſt, mit Vorliebe der Dienstag (neben dem Donnerstage) zum Gerichtstage gewählt wurde[11]), wenn man jetzt auch vorzieht, das Wort zunächſt auf den, in einer germaniſch-lateiniſchen Inſchrift als „Mars Thingsus“ bezeichneten germaniſchen Kriegsgott Ziu oder Zio (vergl. das griech. Zeus, altgerm. Tîwaz, angelſ. Tiw, altnord. Tyr) zu beziehen, der übrigens — nach einer weitverbreiteten Anſicht — zugleich auch Gott des Dinges, d. h. der Verſammlungen und der Gerichte, geweſen ſein ſoll. Dieſen Tatſachen entſpricht einerſeits das franzöſiſche „mardi“ (und das italieniſche „martedi“, latein. Martis dies), andrerſeits das engliſche „tuesday“ (angelſ. tiwesdæg, altnord. tysdagr, ſchwediſch tisdag, däniſch tirsdag) und das oberdeutſche, beſonders auf alemanniſchem Gebiete heimiſche „Ziestag“ (zîstag, zîstig, Ziſchtig bei Hebel), das zuweilen vom Volke auch in „Zinstag“ umgewandelt worden iſt.[12])

Einen faſt noch auffälligern Bedeutungswechſel als das „Ding“ hat unſre „Sache“ im Laufe der Zeiten durchmachen müſſen. Denn „Sache“ (ahd. sahha, sacha, altſächſ. saka, got. sakjô, altnord. sök) war einſt zunächſt nur gleichbedeutend mit Streit, Kampf, Verfolgung (daher „Urſache“ im ältern Sprachgebrauch oft = „Veranlaſſung zum Streite“), nahm aber ſchon früh den ſpeziellern Begriff „gerichtlicher Streit[13]), Rechtshandel, Rechtsſache, Streitobjekt“ an (vergl. Luther: „eine Sache miteinander oder wider einen haben“) und verallgemeinerte ſich dann von da aus wieder in ähnlicher Weiſe

wie „Ding“, sodaß es heute für alle möglichen „greifbaren“ Gegenstände (vgl. das „Sachenrecht“ = dingliches Recht, im Gegensatze bes. zum Personenrechte, und die „beweglichen“ und „unbeweglichen Sachen“ der Juristen), daneben aber auch noch — in abstrakter Weise — für jede Art von „Geschäft, Obliegenheit, Angelegenheit, Vorgang“ verwandt werden kann (so z. B.: „er macht seine Sache gut“, „das ist seine [nicht meine] Sache“, Sache des Taktes“, „eine böse Sache“, „unverrichteter Sache“, „das tut nichts zur Sache“, „zur Sache kommen“ usw.).[14])

Auch der ältere und engere Sinn des Wortes („Sache“ = Rechtssache) ist zwar aus dem Sprachgebrauche der Gegenwart noch nicht ganz verschwunden; wir finden es aber doch nicht mehr bloß komisch, sondern auch schon verzeihlich, wenn der „in Sachen seines Vaters“[15]) vor Gericht geladne junge Bauer mit den ihm viel zu weiten Kleidungsstücken seines Erzeugers angetan vor den erstaunten Augen der gestrengen Herren Richter erscheint. Etwas deutlicher empfinden wir die Beziehung zu der „Sache“ als „gerichtlicher Streitsache“ wohl noch in den zusammengesetzten Hauptwörtern „Widersacher“ (ahd. widarsacho [vergl. sachan, streiten], d. h. zunächst Gegner im Rechtsstreite, dann überhaupt Gegner) und „Sachwalter“ (d. h. der, der jemandes Rechtssache führt[16]), der Rechtsanwalt, Verteidiger), ferner in den dem Juristen noch recht geläufigen „Zivilsachen“, „Strafsachen“ u. a. m. (z. B. Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen, „Kammern für Handelssachen“) sowie in dem heute allerdings schon etwas veralteten Zeitworte „sachfällig werden“ für „im Prozesse unterliegen“.

Auf welchen sonderbaren Wegen die Entwicklung unsrer Sprache sich aber zuweilen bewegt hat, dafür bietet ein lehrreiches Beispiel das Schicksal des Zeitworts „kosen“. Denn

daß auch dieſes einſt in einem Zuſammenhange mit „Sache“ im ältern Wortſinne geſtanden hat, iſt heute wohl nur noch dem Sprachforſcher bekannt. Nach der Wiedergabe der „Sache“ (= Rechtsſache) durch das lateiniſche causa (frz. chose, ital. cosa, ahd. kôsa) entſtand nämlich zunächſt ein davon abgeleitetes Verbum causari (= einen Rechtshandel führen, gerichtlich verhandeln), daraus ſodann das deutſche Lehnwort „koſen“ (ahd. kôsôn), das anfänglich in derſelben, ſpäter allmählich in der allgemeinern Bedeutung „ein Geſpräch führen, ſich unterhalten, plaudern“ gebraucht wurde, in der neuern Zeit aber ſchließlich wieder den engern, dem Rechtsweſen jedoch völlig fernliegenden Sinn „ein Liebesgeſpräch führen“ oder überhaupt wohl allgemein „freundlich plaudern“, „ſchmeichleriſch, vertraulich (wie unter Liebenden) reden“ angenommen hat nach dem Vorbilde von „liebkoſen“, mit dem es in der Literatur zuweilen auch gleichbedeutend gebraucht worden iſt.[17])

In der ältern Zeit konnte ein eigentliches Gerichtsverfahren unter Umſtänden ganz wegfallen oder doch der Prozeß ſehr beſchleunigt werden, wenn ein Verbrecher „auf handhafter Tat“ — in flagranti — ergriffen wurde.[18]) Wer eine ſolche Tat wahrnahm, mußte aber ſofort einen lauten Ruf erheben, der die Nachbarn („Schreimannen“) aufforderte, zur Hilfe oder zur Zeugenſchaft herbeizueilen, worauf der Miſſetäter, falls ſein Verbrechen mit Friedloſigkeit belegt war (namentlich auch bei ſeiner Widerſetzung gegen die Feſtnahme), auf der Stelle getötet, andernfalls wenigſtens ſofort (ohne Ladung und förmliche Klage) vor Gericht geführt werden durfte zum Zwecke ſummariſcher Aburteilung des Falles. Die Erhebung jenes Rufes an die Gemeindegenoſſen aber nannte man das „Gerüfte“ (ahd. kiruoft, ahd. Gloſſ. clamor: gehruofti, mhd. gerüefte) oder „Gerüchte“ — ein juriſtiſcher Kunſtausdruck, auf den höchſt wahrſcheinlich unſre modernen Wörter „Gerücht“

(= „Ruf", in dem jemand ſteht), „berüchtigt", „ruchbar", „anrüchig" (älter „anrüchtig"), ja vielleicht auch noch die Redensart „in keinem guten Geruche ſtehn" zurückgehn.[19]) Die Gerüchtsinterjektionen, die uns allerdings erſt durch ſpätere Quellen überliefert ſind, ſtammen zum Teil ſchon aus dem höchſten Altertum und hatten meiſt die Bedeutung: „Kommt heraus, kommt hierher", wie z. B. das niederdeutſche tiodûte (= ziehet heraus) und das hochdeutſche zêtâr, zêter (= ziehet har)[20]), von dem wohl unſer „Zeterſchrei" herkommt, das wir heute auch bei gerichtlich völlig belangloſen Vorgängen „erheben" können (vgl. auch „Zeter", „Zetter und Wetter", „Gezeter", „zetern", „zettern und wettern" u. a. m.).[21]) Einzelne Ausrufe bezogen ſich auch auf die beſondre Veranlaſſung, wie dibio, mordio (vgl. das noch erhaltne „Zeter und Mordio, Zeter-Mordio") oder feurio (als Ausruf zur Unterſtützung bei Feuersbrünſten, „Feuerlärm", noch in neuerer Zeit vielfach gebräuchlich), während wieder andre Formen des Gerüfts Hilfe, namentlich bewaffnete Hilfe begehrten, ſo die Rufe hilfio, wapenio, das romaniſche allarma (ital.* all' arme, franz. allarme, d. h. „zu den Waffen"), die Quelle unſers Fremdworts „Alarm" (Alarmruf, Lärm), und endlich das heilalle (Heilall-geſchrei), das manche auch in dem bekannten Weidmannsruf „Halali" (bei Erlegung des gehetzten Wildes) haben wieder erkennen wollen.[22])

Handelte es ſich nicht um „handhafte Tat", ſo mußte der in ſeinem Rechte Verletzte immer ausdrücklich die „Klage erheben", d. h. eigentlich mit lauter Stimme, mit Wehegeſchrei das vorbringen, wodurch er ſich gekränkt oder geſtört fühlte.[23]) Nur dann konnte ihm der Richter „rechtes helpen", während andernfalls nach dem bekannten Motto: „Wo kein Kläger, da (iſt [auch]) kein Richter" — das heute auch ſchon mehr den Charakter eines allgemeinen Sprichworts an ſich trägt[24]) —

die Sache unverfolgt bleiben mußte. Eingeleitet wurde aber die Klage durch eine in feierlicher Weise vorzunehmende Ladung des Gegners (Missetäters) zum Rechtsstreite („mannitio"), bei der sich freilich die Mitwirkung des Gerichts erst allmählich ausgebildet hat („bannitio"). Aus den Formalitäten der gerichtlichen Ladung in späterer Zeit verdient ein besondrer Brauch der namentlich in Westfalen — „auf roter Erde" [25]) — tätig gewesenen Femgerichte hier deshalb besonders hervorgehoben zu werden, weil in ihm der Ursprung einer deutschen Redensart — nämlich „einen Span wider jemand haben" — zu erkennen ist. Wie Th. Lindner in seinem großen Werke „Die Veme" (1. Aufl., Münster und Paderborn, 1888, S. 584) ausführt, wurden „alle Bestimmungen und Gesetze" der Femgerichte „über die Unverletzbarkeit (ihrer) Gerichtsboten" immer aufs neue übertreten. „Daher kam man früh darauf, solche Gefahren möglichst zu vermeiden, wie schon die Ruprecht'schen Fragen (vom Jahre 1408, § 6) schildern: »Wenn der Verklagte auf einem Schlosse sitzt, in das man ohne Gefahr nicht kommen kann, so mögen die Schöffen des Nachts vor dasselbe reiten, in den Türriegel drei Kerben hauen und einen Königspfennig hineinlegen, den Ladebrief anheften und die Wächter rufen, damit sie die Ladung bestellen. Die ausgehauenen Späne nehmen sie zum Zeichen mit.«" Ähnlich lauten die Anordnungen der Arnsberger Reformation von 1437 (vgl. Lindner, a. a. O., S. 584, wo auch historische Beispiele des Vollzugs aus den Jahren 1433 und 1441). Von diesem, auch sonst wohl noch in Deutschland üblich gewesenen [26]) und anscheinend bis in neuere Zeiten hinein bei dem oberbayrischen Haberfeldtreiben — dem modernen Seitenstücke zu den Femgerichten — beobachteten Ausschneiden des Spans als symbolischer Ladung [27]) darf man also wohl mit Recht die Wendung „einen Span wider jemand haben" herleiten.

Der andern — ebenfalls schon in den Ruprecht'schen Fragen erwähnten — Sitte der Femgerichte, die Vorladebriefe mit einem Dolche an dem Tore des zu Ladenden oder auch wohl in Gartenzäunen, an Kreuzwegen usw. anzuheften oder zu „stecken" (wofür historische Beispiele bei Lindner, a. a. O. S. 583/84), verdankt aber unsre Sprache höchstwahrscheinlich nicht nur den juristischen Kunstausdruck „Steckbrief", bei dem sich „Brief" noch in dem ältern Sinne von „Erlaß, Urkunde" erhalten hat (vgl. auch Ablaß-, Adels-, Lehns-, Meister-, Kauf-, Schuld-, Fracht-, Wechselbrief und das Zeitwort „verbriefen")[28], sondern vielleicht auch noch die volkstümliche Redensart „es einem" oder „einem etwas stecken", die übrigens heute in einem mehrfachen Sinne gebraucht wird.[29]

Zur „Hegung" des Gerichts trat man in der älteren Zeit immer an örtlich genau bestimmten Dingstätten, meist unter einzelnen großen, schattigen, den Göttern geweihten Bäumen (wie im Norden Eschen, sonst besonders Linden oder Eichen) oder auch unter Baumgruppen zusammen, worauf noch Ortsnamen wie Siebenlinden, Dreieichen, Siebeneichen u. a. m. hindeuten.[30] Später wurde auch vor dem Stadttore, an der Reichsstraße, auf Anhöhen, im Rücken großer Felsblöcke, bei sogenannten Staffelsteinen (daher auch der Ortsname Staffelstein bei Bamberg) zu Gerichte gesessen (Staffelgerichte).[31] Die Gerichtshegung, die in besondern feierlichen Formen (z. B. mit bestimmten Hegungsfragen) vor sich ging, wurde äußerlich erkennbar gemacht durch die Abgrenzung des anfangs in der Regel kreisrunden[32] Dingplatzes (vgl. „Ring und Ding", „ringlich, dinglich")[33] durch Pfähle, in der Urzeit, besonders im Norden durch Haselstäbe, die man durch Schnüre (zuweilen durch bloße Seidenfäden, also in mehr symbolischer Weise) mit einander verband (daher der Ausdruck: „Spannung"

des Dings).[34]) Auf diese Umhegung des Dingplatzes, die ihm einen besondern, strafrechtlich streng geschützten Frieden, den „Dingfrieden“[35]), verschaffte (woher uns auch noch heute die „Umfriedigung“ oder „Einfriedigung“ für Umzäunung geläufig ist)[36]), geht auch unser Zeitwort „hegen“ zurück (Grundbedeutung: „umzäunen“, danach dann auch Wild, Fische, Forstanpflanzungen, Wiesen hegen = schonen, sorgfältig unterhalten, besonders beliebt in der reimenden Formel „hegen und pflegen“)[37]), ja vielleicht auch die Wendung: „einem ins Gehege kommen“ (vgl. auch „Hag“).[38]) Später bevorzugte man eine festere Umzäunung des Gerichtsplatzes durch einen hölzernen Bretterverschlag (Geländer), die sogenannten „Schranken“ oder „Schrannen“[39]), die uns in der Wendung „vor den Schranken des Gerichts erscheinen“ noch heute geläufig sind, obwohl sie ihre frühere Bedeutung längst eingebüßt haben, während es bei den noch immer viel gebrauchten Redensarten „jemand in die Schranken fordern“, „die Schranken überschreiten (übertreten)“[40]) und „für (oder gegen) jemand in die Schranken treten“ allerdings fraglich ist, ob sie sich schon von vornherein nur auf die Gerichtsschranken oder vielmehr auch — wenn nicht gar nur — auf die Turnierschranken bezogen haben.[41])

Während in Oberdeutschland (Bayern, Schwaben, Franken) durch das ganze Mittelalter hindurch die „Schrannen“ auch die „Gerichtsbänke“ bezeichnet haben, zunächst wahrscheinlich, weil diese gleich an den Innenwänden der Umzäunung befestigt waren[42]) — womit das noch jetzt in Süddeutschland gebräuchliche Wort „Fleisch- oder Brotschranne“ für die Bank der Fleischer oder Bäcker auf dem Markte[43]) zu vergleichen ist —, hat der Sprachgebrauch in Niederdeutschland den Ausdruck „Bank“ unzweideutig vor „Schranne“ oder „Schranke“ bevorzugt. Hier befindet sich darum auch das Gericht „binnen

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

den Bänken", und der Kläger hat seine Sache „binnen den vier Bänken" vorzutragen.[44]) Dem entsprechend wird auch die „Bank" (d. h. die Gerichtsbank, Dingbank) „gehegt" oder „gespannt". Innerhalb des Geheges saßen nämlich die Urteilsfinder und später die Schöffen — im Gegensatze zu dem während der ganzen Verhandlung auf einem Stuhle thronenden Richter (vgl. „Richterstuhl")[45]) — auf ursprünglich wohl steinernen, dann hölzernen Bänken. Daher sprach man auch einst vorwiegend von der „Schöffenbank" statt von dem Schöffenkollegium, in ähnlicher Weise wie unsre Reichsstrafprozeßordnung noch das Wort „Geschwornenbank" verwendet, während die Bezeichnung „Schöffen- oder Schöppenstuhl" erst dem spätern Sprachgebrauch angehört. Von der Gerichtsbank ist wohl jedenfalls auch die, freilich nicht recht klare Redensart „etwas (eine Sache) auf die lange Bank schieben" oder (älter) „ziehen" (Lessing) hergenommen.[46]). Vielleicht darf man sie insbesondre darauf zurückführen, daß die Schöffen nur das Aktenmaterial, das gleich erledigt werden sollte, unmittelbar bei sich liegen hatten, während sie andre Sachen, mit denen sie sich Zeit nehmen zu können glaubten, weiter zurück legten, „auf die lange Bank schoben"[47]), die übrigens nicht selten zugleich die Form einer Kiste zur Aufbewahrung der Akten gehabt haben mag (woraus sich dann auch die ältere Form „etwas in die langen Truhen legen" erklären läßt). Auch die bekannten ellenlangen Prozesse beim Reichskammergerichte mögen seinerzeit dazu beigetragen haben, den verallgemeinerten Sinn jenes Sprachbildes noch mehr zu befestigen.[48]) Man ist aber noch weiter gegangen und hat auch das einfache Zeitwort „etwas aufschieben" (vgl.: „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben") als eine Ellipse betrachtet, bei der eigentlich die Worte „auf die lange Bank" zu ergänzen wären. Mag dies aber auch eine bloße Hypothese sein, so

ſteht es dagegen wohl jedenfalls feſt, daß — wie einſt ſchon der Sachſenſpiegel ſchlechthin von der „Bank“ ſtatt von der „Dingbank“ ſprechen konnte — auch heute noch das Volk unter der „Bank“ die Gerichts-, namentlich die Anklagebank begreift (daher „auf die Bank“ oder „auf's Bänkle kommen“ = „gerichtlich belangt werden“).[49] Zum Zwecke der Verſammlung der Dinggenoſſen an der Gerichtsſtätte, dann auch zum Zeichen des Beginns der Gerichtsverhandlung, beſonders eines Kriminalverfahrens, pflegten (auf dem Lande, in Anſiedlungen mit Kirchen) die Glocken geläutet zu werden (das ſogenannte Beläuten des Dinges)[50], wie Glockengeläute auch erſcholl, „wenn es nach ruchbar gewordner Miſſetat die ſchnelle Verfolgung und Ergreifung eines Schuldigen ins Werk zu ſetzen galt“.[51] An ſolches Läuten der großen Gerichts- (Mord-, Bann- oder Sturm)glocke auch bei der Erklärung der Redensart „etwas an die große Glocke hängen“ oder „ſchlagen“[52] zu denken, erſcheint wohl zuläſſig und jedenfalls weniger geſucht als die Herleitung von dem nirgends beſtätigten Anhängen von Klagezetteln an Glocken oder von der durch Karl den Großen verbotnen Sitte, Zettel „propter grandinem“ (d. h. zur Abwendung von Hagelſchauern) an dem Glockenſtrange zu befeſtigen.[53]

Schon in älteſter Zeit wurde der Prozeß beherrſcht von einem ſtrengen Formalismus, der beſonders auch in der genau geordneten Rede und Widerrede der Parteien zutage tritt. Frühzeitig begegnet uns deshalb das Wort „Rede“ (ahd. redia, reda, mhd. ſchon rede), das wir heute wohl für „Geſpräch“ ſchlechthin, namentlich aber für den „kunſtmäßigen Vortrag“ — einerlei welchen Inhalts — gebrauchen, als techniſche Bezeichnung der „vor Gericht geführten Rede“ (daher auch „Redner“ früher ſoviel wie Fürſprech, Anwalt vor Gericht, Wortführer und der noch übliche juriſtiſche Ausdruck

„Einrede" = Widerrede im Prozeß neben „Einspruch" und „Widerspruch"). Freilich ist das Wort „Rede" zu dieser speziellen Bedeutung selbst erst auf Umwegen gelangt, während es von vornherein einen juristischen Sinn gehabt hat. Es bedeutete nämlich ursprünglich so viel wie „die vor Gericht abgelegte Rechnung" oder „Rechenschaft" (vgl. das lat. ratio und oratio), dann weiter sowohl die „Rechtssache" als auch das „Recht" im objektiven Sinne (jus, justitia, lex, ordo), endlich „das Mittel, wodurch man Rechenschaft gewährte", das eben regelmäßig ja die gerichtliche Rede war. Aus diesem Entwicklungsgange werden uns auch moderne Wendungen wie „Rede stehen" für „Rechenschaft geben", „jemand zur Rede stellen" oder „setzen" für „zur Rechenschaft ziehen", „Rede und Antwort geben" u. a. m. verständlich; ja auch das Eigenschaftswort „redlich" ist zunächst von der Bedeutung „so viel als man verantworten kann" ausgegangen (vgl. die Alliteration: „recht und redlich").[54]) Daß auch in dem bekannten, jetzt in ganz allgemeiner Weise verwandten Sprichworte: „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede" die „Rede" ursprünglich nur in dem frühern juristischen Sinne (Rede vor Gericht) zu verstehn gewesen ist, das zeigt ganz deutlich dessen ältere und ausführlichere Fassung: „eines mannes red ist ein halb red, man sol die part verhören beed", die die Sprichwörtersammlungen seit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts kennen und Sebastian Franck schon als Inschriften der Rathäuser zu Nürnberg und Ulm anführt. Daß noch verschiedne andre Variationen dieses, auch schon den Römern geläufig gewesenen Grundsatzes („audiatur et altera pars", vgl. c. 1, 3, Cod. Just. 7, 43) bestanden haben, ist sicher[55]); allzu gesucht erscheint es dagegen, mit Sachße (Zeitschr. f. deutsch. Recht, Bd. XVI, S. 93 ff.) auch dem Spruche „Einmal ist keinmal", der allerdings gleichfalls eine Be-

ziehung zum Rechtsleben gehabt zu haben ſcheint, denſelben Sinn beizulegen[56]), indem man das Wort „mal“ in „Einmal“ (= Ein Mal) mit dem altdeutſchen (und altnordiſchen) mal (mahal, mahel = Gerichtsverhandlung, Klage, Rede)[57]) identifiziert.[58]) Noch unzuläſſiger iſt es aber, das heute noch oft angeführte Sprichwort „Wer zuerſt kommt, mahlt zuerſt“ — das z. B. der Sachſenſpiegel ganz unzweideutig als eine ſpeziell das Mühlenrecht betreffende Rechtsparömie erkennen läßt[59]) — dadurch auf den Rechtsſtreit der Parteien zu beziehen (= „Wer zuerſt vor Gericht kommt, ſoll zuerſt vom Richter gehört werden“), daß man auch hier das „malen“ (als aus dem althd. mahaljan entſtanden) in einen Zuſammenhang mit dem „Mal“ oder der „Mahlſtatt“ bringt.[60]) Mehr Wahrſcheinlichkeit hat es ſchon für ſich, das Sprichwort „Wer A ſagt, muß auch B ſagen“ mit dem altdeutſchen Gerichtsverfahren in Verbindung zu ſetzen. Da nämlich nach der Rechtsterminologie des Mittelalters die Antwort des Beklagten, namentlich die verneinende (mit dem beſtärkenden Eide im Gefolge), das „Beſagen“ hieß (niederd. besaken oder versaken, ſpäter in „verſagen“ entſtellt), ſo mag wohl der Volkswitz die Rechtsregel, jeder Angeklagte müſſe im Falle der Widerklage demſelben Gericht als Antworter „beſagen“, mit einem Wortſpiele dahin gefaßt haben: „Wer A ſagt (eigentlich: anſagt, anſpricht), muß auch B ſagen“, d. h. „beſagen“.[61]) Kaum noch einem Zweifel unterliegt es endlich, daß die ſprichwörtliche Beteuerung: „Ein Mann, ein Wort“ einſt nur den engern juriſtiſchen Sinn gehabt hat, man dürfe das einmal vor Gericht Geſprochne nicht widerrufen, ſodaß ſie alſo mit einem kurzen Schlagworte den Grundſatz der ſogenannten „Unwandelbarkeit des Wortes“ charakteriſiert, worin uns die ganze Starrheit des ältern Prozeßformalismus am deutlichſten entgegentritt (vgl. das franzöſiſche: „Parole une foi volée ne peut être rapelée“).[62])

Gerade infolge dieſer Anſchauung, wonach Fehler in der Rede von den Parteien nicht mehr verbeſſert werden konnten, die natürlich eine große Gefahr für den des Wortes nicht ſehr Kundigen in ſich barg[63]), machte ſich allmählich eine — urſprünglich unzuläſſige — Vertretung im Worte durch dafür geſchulte Perſonen notwendig. Man ließ darum ſpäter einen Fürſprecher (ahd. furisprecho, Fürſprech, Sprecher, Vorſprecher, Fürbringer, Fürleger, Redner, Vorredner, prolocutor uſw.) für ſich reden, deſſen Worte „die (vor Gericht mit erſchienene) Partei unter gewiſſen Vorausſetzungen zu desavouieren und zu verbeſſern berechtigt war“ (Brunner).[64]) Noch heute kennen die deutſchen Schweizer einen „Fürſprech“ an Stelle unſers farbloſern Rechtsanwalts oder Advokaten[65]); einem andern „das Wort reden“ kann aber auch im Deutſchen Reiche, und zwar auch außerhalb der Gerichtsſäle, heute ein jeder, der zu ſeinen Gunſten eintreten will.[66]) Früher ſagte man wohl auch ſtatt deſſen „das Wort ſprechen“ oder „halten“, weshalb „Bürgerworthalter“ noch im neunzehnten Jahrhundert als Bezeichnung des Vorſitzenden der Stadtverordnetenverſammlung in hannoverſchen Städten vorkam und „der worthaltende Bürgermeiſter“ ſogar noch jetzt als Amtsbenennung in Hamburg üblich iſt.

7. Gerichtsverfaſſung und Prozeßrecht

(Fortſetzung: Beweis und Urteil)

rſprünglich war das germaniſche Prozeßrecht von der Auffaſſung beherrſcht, daß der Beweis nicht ſowohl dem Gericht, als dem Gegner im Rechtsſtreit erbracht werde. Deshalb waren auch die Beweismittel ſtreng „formal", ſodaß ihr Ergebnis keiner Überprüfung durch den Richter bedurfte.[1]) Das am häufigſten angewandte Beweismittel war in alter Zeit wohl der Eid mit Eideshelfern, d. h. der Beklagte, dem regelmäßig die Beweisrolle zufiel, konnte ſich durch ſeinen Eid freiſchwören, wenn eine weitere Bekräftigung durch eine beſtimmte Anzahl mit ihm verſippter oder ihm ſonſt naheſtehender Perſonen, der ſogenannten „Eideshelfer", hinzutrat, die beſchworen, daß ſein Eid „rein und unmein" (oder „nicht mein") ſei. In dieſer in hohes Altertum hinaufreichenden Formel, die ſich übereinſtimmend in „Rügen wie in Tirol, in Schweden wie bei den Angelſachſen" findet[2]), hat das Eigenſchaftswort „mein" die Bedeutung von „falſch, betrügeriſch" (frevelhaft, unrein, unheilig), die, früher auch erkennbar in mancherlei Zuſammenſetzungen, wie „Meinwerk" oder „Meintat" (= Untat, Miſſetat) und in der bis ins ſechzehnte Jahrhundert erhaltnen Formel „Mein und Mord", ſich jetzt nur noch in unſerm „Meineid" erhalten hat. Denn darunter iſt nicht ſowohl — wie einſt Gottſched meinte und wie die Volksetymologie wohl noch

heute glaubt — ein „vermeinter Eid“ als vielmehr gerade ein falſcher, betrügeriſcher (frevelhafter) Eid zu verſtehn.[3]) Die „Eideshelfer“ ſind zwar ſchon längſt aus unſerm Rechtsleben verſchwunden, in unſrer Sprache aber iſt das Wort, zum Teil unter Erweiterung ſeines Begriffs[4]), auch in der Neuzeit noch vereinzelt anzutreffen, allerdings wohl nur in der gewähltern Ausdrucksweiſe der Gebildeten, wie denn Bismarck einmal in einer Reichstagsrede (am 28. November 1885) von den „Eideshelfern“ der ultramontanen Zeitung „Germania“ in dem allgemeinen Sinne von „Helfershelfern“ geſprochen hat.[5]) Da die Zahl der altdeutſchen Eideshelfer regelmäßig ſechs betrug, ſodaß der Beklagte mit jenen zuſammen „ſelbſieben“ ſchwur (daher „überſiebnen“ = überführen, vor Gericht als falſch nachweiſen, in der Literatur zum Beiſpiel von Freiligrath verwandt), haben manche auch die ſonderbare Beteuerungsformel „Meiner Six“ (= „meiner Sechs“, ſo noch bei Goethe) hierauf zurückzuführen verſucht, die danach eigentlich etwa gelautet haben würde: „Ich als ſiebenter meiner ſechs Eideshelfer ſchwöre uſw.“[6]), während ſie andre nur für eine Entſtellung aus „meiner Seel“ (ähnlich wie „verflixt“ aus verflucht) halten.[7]) Von jeher war die Ableiſtung des Eides bei uns mit ſymboliſchen Feierlichkeiten umkleidet[8]), unter denen namentlich das Berühren gewiſſer Gegenſtände während des Ausſprechens der Eidesformel hervortritt, die ſich entweder auf die angerufnen Götter und Heiligen oder auch auf die dem Meineide folgende Strafe bezog.[9]) So ſchwuren in heidniſcher Zeit die Männer wohl auf ihre Waffen, insbeſondre das Schwert (daher „auf die Klinge ſchwören“), im Norden auch auf einen geweihten Ring; Frauen legten die (rechte) Hand auf die Bruſt oder berührten ihren Zopf uſw.[10]) Nach der Chriſtianiſierung der Prozeßformalitäten wurde es üblich, den Eid auf die Reliquien

7. Gerichtsverfaſſung und Prozeßrecht

(Fortſetzung: Beweis und Urteil)

Urſprünglich war das germaniſche Prozeßrecht von der Auffaſſung beherrſcht, daß der Beweis nicht ſowohl dem Gericht, als dem Gegner im Rechtsſtreit erbracht werde. Deshalb waren auch die Beweismittel ſtreng „formal", ſodaß ihr Ergebnis keiner Überprüfung durch den Richter bedurfte.[1]) Das am häufigſten angewandte Beweismittel war in alter Zeit wohl der Eid mit Eideshelfern, d. h. der Beklagte, dem regelmäßig die Beweisrolle zufiel, konnte ſich durch ſeinen Eid freiſchwören, wenn eine weitere Bekräftigung durch eine beſtimmte Anzahl mit ihm verſippter oder ihm ſonſt naheſtehender Perſonen, der ſogenannten „Eideshelfer", hinzutrat, die beſchworen, daß ſein Eid „rein und unmein" (oder „nicht mein") ſei. In dieſer in hohes Altertum hinaufreichenden Formel, die ſich übereinſtimmend in „Rügen wie in Tirol, in Schweden wie bei den Angelſachſen" findet[2]), hat das Eigenſchaftswort „mein" die Bedeutung von „falſch, betrügeriſch" (frevelhaft, unrein, unheilig), die, früher auch erkennbar in mancherlei Zuſammenſetzungen, wie „Meinwerk" oder „Meintat" (= Untat, Miſſetat) und in der bis ins ſechzehnte Jahrhundert erhaltnen Formel „Mein und Mord", ſich jetzt nur noch in unſerm „Meineid" erhalten hat. Denn darunter iſt nicht ſowohl — wie einſt Gottſched meinte und wie die Volksetymologie wohl noch

heute glaubt — ein „vermeinter Eid“ als vielmehr gerade ein falſcher, betrügeriſcher (frevelhafter) Eid zu verſtehn.[3]) Die „Eideshelfer“ ſind zwar ſchon längſt aus unſerm Rechtsleben verſchwunden, in unſrer Sprache aber iſt das Wort, zum Teil unter Erweiterung ſeines Begriffs[4]), auch in der Neuzeit noch vereinzelt anzutreffen, allerdings wohl nur in der gewählteren Ausdrucksweiſe der Gebildeten, wie denn Bismarck einmal in einer Reichstagsrede (am 28. November 1885) von den „Eideshelfern“ der ultramontanen Zeitung „Germania“ in dem allgemeinen Sinne von „Helfershelfern“ geſprochen hat.[5]) Da die Zahl der altdeutſchen Eideshelfer regelmäßig ſechs betrug, ſodaß der Beklagte mit jenen zuſammen „ſelbſieben“ ſchwur (daher „überſiebnen“ = überführen, vor Gericht als falſch nachweiſen, in der Literatur zum Beiſpiel von Freiligrath verwandt), haben manche auch die ſonderbare Beteuerungsformel „Meiner Six“ (= „meiner Sechs“, ſo noch bei Goethe) hierauf zurückzuführen verſucht, die danach eigentlich etwa gelautet haben würde: „Ich als ſiebenter meiner ſechs Eideshelfer ſchwöre uſw.“[6]), während ſie andre nur für eine Entſtellung aus „meiner Seel“ (ähnlich wie „verflixt“ aus verflucht) halten.[7]) Von jeher war die Ableiſtung des Eides bei uns mit ſymboliſchen Feierlichkeiten umkleidet[8]), unter denen namentlich das Berühren gewiſſer Gegenſtände während des Ausſprechens der Eidesformel hervortritt, die ſich entweder auf die angerufnen Götter und Heiligen oder auch auf die dem Meineide folgende Strafe bezog.[9]) So ſchwuren in heidniſcher Zeit die Männer wohl auf ihre Waffen, insbeſondre das Schwert (daher „auf die Klinge ſchwören“), im Norden auch auf einen geweihten Ring; Frauen legten die (rechte) Hand auf die Bruſt oder berührten ihren Zopf uſw.[10]) Nach der Chriſtianiſierung der Prozeßformalitäten wurde es üblich, den Eid auf die Reliquien

von Heiligen abzulegen, auf das „heiltu[o]m“ (auch kefse, capsa), wie der die Gebeine der Heiligen bergende Schrein genannt wurde. Damit hängt nun jedenfalls die noch heute gebräuchliche Redensart „Stein und Bein ſchwören“ zuſammen, ſei es, daß man auf die Gebeine der Heiligen nur das letzte Hauptwort darin (Bein) bezieht[11]), wobei dann „Stein“ (= Fels, Berg) in einem ähnlichen Sinn aufzufaſſen wäre, wie etwa in dem römiſchen „Jovem lapidem jurare“[12]), oder daß man — mit der jetzt wohl vorherrſchenden Anſicht — auch den „Stein“ aus chriſtlichen Anſchauungen heraus zu erklären verſucht, indem man ihn entweder zu den mit koſtbaren Juwelen verzierten Reliquienkäſtchen in Zuſammenhang bringt oder als die ſteinernen Platten des Altars auslegt, in oder unter denen die Reliquien bewahrt wurden.[13]) Erwähnt ſei endlich noch, daß nicht nur das Erheben der rechten Hand bei der Eidesleiſtung („Schwurhand“, früher zwei „Schwurfinger“), das unſre Prozeßordnungen noch heute ausdrücklich vorſchreiben, ſondern auch der Wortlaut unſrer modernen Eidesformel: „So wahr mir Gott helfe“ ſchon ein hohes Alter hat. Denn wenn man dieſe nicht gar als „ſchon im Heidentum vorgebildet“ anſehen darf[14]), ſo iſt ſie doch ſicher der karolingiſchen Zeit bekannt geweſen, da ſich in Kapitularien (z. B. aus den Jahren 794 und 803) die Worte „sic me deus adjuvet“ als eine bei dem Beweiſe durch Ordalien übliche Formel nachweiſen laſſen.[15])

Dieſe Ordalien (von dem angelſ. ordâl, ordêl, mlat. ordalium, altfränk. ordel, altſächſ. urdêli, ahd. urteilda, urteili, mhd. urteile) oder Gottesurteile (Gottesgerichte, judicia dei), das zweitwichtigſte, auf ariſcher Grundlage beruhende Beweismittel des germaniſchen Rechts, beſtanden bekanntlich in der Ablegung einer Probe des Beklagten für

seine Unschuld, wobei nur zum kleinern Teil dessen Kraft und Geschicklichkeit (wie z. B. bei dem — von manchen übrigens auch nicht als eigentliches Ordal betrachteten — Zweikampfe mit dem Gegner), in der Regel dagegen bloßer Zufall (wie beim Losen) oder gar eine Art Wunder den Ausschlag geben konnte. Zur letztern Gruppe gehören die Wasser- und Feuerordalien, wie der sogenannte „Kesselfang" (Herausziehen eines Gegenstandes aus einem Kessel kochenden Wassers), das Tragen glühenden Eisens, das Überschreiten glühender Pflugscharen — berühmt durch die Sage von Kunigunde, der Gemahlin Heinrichs des Zweiten —, das Gehen durch einen brennenden Holzstoß, wodurch einst Karls des Dicken Gemahlin, Richardis, ihre Unschuld bewiesen haben soll, u. dgl. m.[16]) Alle diese Gottesurteile beruhten auf dem Glauben, daß die Gottheit zugunsten des Unschuldigen tätig eingreifen und ihn unversehrt aus der Probe hervorgehn lassen werde. Auf diesen Beistand einer höhern Macht eben bezog sich auch die Formel „sic me deus adjuvet" oder „so wahr mir Gott helfe", die bei unserm heutigen Zeugeneide nun eigentlich bedeutungslos geworden ist und auch meist ganz gedankenlos nachgeplappert zu werden pflegt. Wie tief aber einst die Ordalien und namentlich die Feuerproben — trotz des ihnen später von der Kirche entgegengesetzten Widerstandes[17]) — im Volksgemüte gehaftet haben müssen[18]), das zeigt sich noch in den vielen Bildern unsrer Umgangssprache, die sich darauf zurückbeziehen lassen.[19]) Im übertragnen Sinne können wir ja bekanntlich noch heute nicht nur eine „Probe", sondern sogar „die Feuerprobe bestehen"[20]) und „(wie) auf (glühenden) Kohlen sitzen" (wofür sich noch bei Luther sogar „auf feurigen Kohlen gehn" findet).[21]) Ferner gibt es immer noch Leute, die für ihre Freunde „durch's Feuer gehn" oder diese — ebenso wie zuweilen sich selbst — „weiß

zu brennen" versuchen, wobei sie sich freilich nicht gerne „die Finger verbrennen" mögen.[22]) Von der Probe des geweihten Bissens (Probebissen, judicium offae [panis et casei], angels. corsnæd), wonach der Beweisführer für schuldlos galt, wenn er den Imbiß — ein Stück trocknen Gerstenbrotes oder dünnen Käses von bestimmtem Gewicht — ohne Anstand hinunterschlucken konnte, dagegen für schuldig, wenn der Bissen ihm im Halse stecken blieb, scheint sich die Redensart herzuleiten: „Da soll mir (doch) gleich der Bissen (Brot) im Halse (in der Kehle, im Munde) stecken bleiben", oder „ich will mir den Tod an diesem Bissen essen", desgleichen der Wunsch, daß jemand „daran ersticken" möge. Hierher kann schließlich auch noch die Wendung „Gift auf etwas nehmen" gerechnet werden — wie ja Giftordalien bei den Naturvölkern noch heute weit verbreitet sind[23]) —, während das sinnverwandte „das Abendmahl auf etwas nehmen" seine Entstehung wohl der sogenannten Abendmahlsprobe verdankt, einem Beweismittel kirchlichen Ursprungs, dessen Natur als echtes Gottesurteil übrigens bestritten ist.[24])

Auch dem gerichtlichen Zweikampfe, der letzten Wurzel unsers heutigen Duells, worin sich die altgermanische Auffassung des Prozesses als eines Kampfes („Rechtsstreits") besonders deutlich widerspiegelt, hat der deutsche Sprachschatz mehrfache Bereicherung zu verdanken. Hierher gehört z. B. der — in die neuhochdeutsche Schriftsprache übrigens erst am Ende des achtzehnten Jahrhunderts eingedrungne — Ausdruck „Kämpe", den wir heute namentlich für einen kriegerischen Helden, dann auch wohl in einem mehr übertragnen Sinne für Vorkämpfer, Verfechter (etwa: der Freiheit oder irgend einer Idee) gebrauchen. Einst war dies aber die spezielle technische Bezeichnung für die zur Klasse der „unehrlichen Leute" gehörenden, gemieteten Lohnkämpfer im gerichtlichen

Zweikampfe (ahd. chempho, kemfo, kemphjo, altniederd. kempio, angelſ. cempa, mhd. kempe, kempfe, kemphe, altnord. kempa, mlat. campio, franz. und engl. champion)[25]), die — wie dies ſchon frühzeitig geſtattet wurde — an Stelle der Parteien ſelbſt den „Kampf", d. h. zunächſt gerade den Zweikampf vor Gericht, untereinander ausfochten[26]), alſo für ihre Auftraggeber im wahrſten Sinne des Wortes „in die Schranken traten". Daraus, daß der in ſolchem Kampfe Überwundne fällt, der Sieger aber ſtehn bleibt, erhalten wohl Wendungen wie „ſich ſein Recht erſtehn", „auf ſeinem Rechte beſtehn" und „gut beſtanden haben" (z. B. heute auch ein Examen) ihre richtige Beleuchtung.[27]) In denſelben Zuſammenhang ſcheint aber auch die Redensart „einem die Stange halten" zu gehören. Sofern ſie nämlich noch in dem (früher gebräuchlichern) Sinne „einem (in ſchwieriger Lage) zur Seite ſtehn" oder „ſeine Partei ergreifen" gebraucht wird[28]), darf man ſie wohl beziehen auf die Tätigkeit des vom Richter beſtellten Aufſehers („Stangers, Stänglers"), des — ſpäter dann auch in den Turnieren auftretenden — „Wärtels" oder „Grieswarten" (ahd. grieswarto, frieſ. gretwerdere, abzuleiten von Gries, mhd. griez, d. h. dem Sande oder Kieſe, auf dem der Kampf ſtattfand), der als „Sekundant" die Kämpfenden nötigenfalls mit einer Stange zu trennen[29]), namentlich aber eine ſolche zum Schutze über den zu halten hatte, der zu Falle gekommen war.[30]) Wenn ſich der Gefallene wieder aufraffte, um den Zweikampf von neuem zu beginnen, ſo hatte er nach altem Sprachgebrauche „ſich erholt" — eine Bezeichnung, die dann von dieſem Vorgange beim gerichtlichen Waffenſtreite zunächſt auf den gerichtlichen Wortſtreit, z. B. beim Verſprechen in der Rede, übertragen worden iſt und erſt von hier aus ſchließlich den heutigen, noch allgemeinern Sinn angenommen hat (vgl. noch das ältere „ſich Rats erholen").[31])

Auch der Beweis durch Zeugen ist schon dem ältern deutschen Gerichtsverfahren keineswegs ganz unbekannt gewesen und hat namentlich im Volksrechte der salischen Franken eine bevorzugte Stellung eingenommen. Nur war der Begriff ein andrer, und zwar engerer als heute, da als Zeugen nur solche Personen galten, die bei Vornahme einer rechtlichen Handlung zur Bekräftigung herbeigezogen waren (Geschäfts-, Sollennitätszeugen) oder Nachbarn, „die über gemeindekundige Verhältnisse und Ereignisse aussagten (Gemeindezeugen)", während die bloß zufällige Wahrnehmung eines Vorgangs oder Ereignisses nicht genügte, „um die Zeugenqualität zu begründen" (Brunner). Während sich ein unserm „Zeuge" entsprechendes Wort im Altdeutschen noch nicht nachweisen läßt, begegnen uns im Mittelhochdeutschen die Formen geziuc, giziug, geziuge (ghetuich, getüch, getüge, auch noch altnhd. „Gezeuge", erst später und seltner ziuge), die ohne Zweifel auf das Zeitwort „ziehen" (ahd. ziohan; Wurzel tuh) zurückgehn, sodaß der Zeuge eigentlich der zur Gerichtsverhandlung „Gezogene", „Zugezogene" gewesen ist.[32]) Dabei wird es sich sogar anfänglich um einen dem Zeugen körperlich fühlbar gewesenen Vorgang gehandelt haben. Denn das altdeutsche Prozeßrecht verlangte grundsätzlich, daß der Zeuge nicht nur durch „Rede", sondern auch durch „Werk" von der Partei zum aufmerksamen Sehen und Hören förmlich aufgefordert sei, was besonders durch das — auf alt-arischer Grundlage erwachsene — Zupfen an den Ohren, später wohl auch durch einen Backenstreich zu geschehn pflegte. Daraus erklären sich dann nicht nur die in ältern Rechtsquellen und Urkunden, besonders bei den Bayern, vorkommenden „testes per aures tracti"[33]), sondern auch die noch in unsrer Zeit allgemein verständlichen Redensarten „jemand bei den Ohren kriegen" (= ihn zur Verantwortung ziehn) und „einem etwas hinter

die Ohren schreiben".[34]) Der unter der Herrschaft der sogenannten gesetzlichen Beweistheorie ausgebildete Grundsatz des gemeinen deutschen Prozeßrechts, daß durch die Aussage von zwei „klassischen", d. h. ganz unverdächtigen und einwandfreien Zeugen immer schon ein voller Beweis erbracht werde, der sich zuletzt auf einige Bibelstellen (insbesondre 5. Mos. 19, 15 und Ev. Joh. 8, 17) stützt, hat zwar heute durch das Prinzip der freien Beweiswürdigung seine einstige juristische Bedeutung eingebüßt, durch Goethe's „Faust" lebt aber der Spruch: „Durch zweier Zeugen Mund wird allerwegs die Wahrheit kund", den auch die Sammlungen deutscher Rechtssprichwörter verzeichnen[35]), im Volke noch als eine Art „geflügeltes Wort" weiter.[36])

Während im ältern deutschen Rechte die Folter[37]) im Prozesse nur ganz vereinzelt (gegen Unfreie) zur Anwendung gelangte, hat sich bekanntlich dieses Gewaltmittel zur Erzwingung eines Geständnisses in der Zeit nach der Aufnahme des römischen Rechts leider auch in deutschen Landen immer mehr eingebürgert, bis die mit ihr — ganz besonders in den Hexenprozessen — getriebnen Mißbräuche schließlich doch den Widerspruch aufgeklärter Geister hervorriefen, die jenem Unwesen dann — nicht ohne Widerspruch der juristischen Praktiker — schließlich ein Ende bereiteten. Heute liegen gottlob die Zeiten schon ziemlich weit zurück, wo die „peinliche Frage" von den Gerichten noch gegen Angeschuldigte gehandhabt werden durfte, unsre Sprache aber hat in ihrem Bilderschmucke gar manches festgehalten, was uns hin und wieder auch an diese abscheuliche Verirrung des menschlichen Geistes zu gemahnen vermag. So können z. B. noch jetzt Leute, die sonst gerade nichts mit der kaltblütigen Grausamkeit der frühern Folterknechte gemein haben, jemand „auf die Folter spannen" und ihn infolgedessen wohl gar „Folterqualen

leiden“ laſſen, wenn ſie ihm etwa ein wichtiges Geheimnis oder eine intereſſante Neuigkeit, auf deſſen Mitteilung er ſozuſagen geradezu brennt, allzu lange vorenthalten (vgl. denſelben Gebrauch des franzöſ. „mettre quelqu'un à la question“ oder „donner la question à quelqu'un“). Aber nicht genug damit, auch einzelne Arten der Tortur, die einſt beſonders im Schwange geweſen ſind, flechten wir nicht ſelten noch als Gleichniſſe in unſre Rede ein. Wir vermögen z. B. im bildlichen Sinne unſern Mitmenſchen noch heute „Daumſchrauben anzuſetzen“ („aufzulegen“ oder „anzuziehen“), wenn wir ſie mit Gewalt zu etwas treiben oder etwas aus ihnen herauspreſſen wollen[38]), ebenſo wie wir ſie auch noch „ſchrauben“ oder „aufziehen“ können, wenn wir ſie in wirklicher oder vermeintlicher geiſtiger Überlegenheit zum Gegenſtande des Spottes („Schraubereien“) machen.[39]) Bei den beiden letzten Phraſen denken wir allerdings wohl kaum noch weder an die ominöſen, einſt überaus beliebten Folterwerkzeuge, die Daumſchrauben oder Daumenſtöcke, von denen es ſeinerzeit die mannigfachſten Arten gab, noch an die ebenfalls weit verbreitet geweſene Torturart des „Zuges“ oder der „Elevation“ oder „Expanſion“ in ihren verſchiednen Formen (wie der „geſpickte Haſe“ uſw.).[40]) Nur unklare Vorſtellungen haben heute wohl auch manche von den „ſpaniſchen Stiefeln“ („Beinſchrauben“), durch die einſt das Schienbein und die Waden platt gedrückt wurden[41]), obwohl der Vergleich des „Einſchnürens“ in dieſe Folterwerkzeuge für die Unterbindung jeglicher freien und ſelbſtändigen Entwicklung in unſrer Sprache längſt heimiſch und in der Literatur namentlich ſeit Goethe's Worten im „Fauſt“ über das „Collegium logicum“: „Da wird der Geiſt euch wohl dreſſiert, in ſpaniſche Stiefel eingeſchnürt“ recht beliebt geworden iſt.[42]) Wenn wir heute auch von böſen Wucherern („Hals- oder Kehlabſchneidern“) ſagen, daß ſie ihre Opfer

„schnüren" (= übervorteilen), so ist vielleicht auch dies von dem Zuschnüren der spanischen Stiefel, richtiger aber wohl von einer selbständigen Folterart herzuleiten[43]), von der z. B. schon Chr. Heinr. Grupen in seiner Dissertation „De applicatione tormentorum etc." (Hannover 1754, S. 98—161) eine sehr ausführliche Beschreibung gegeben hat.[44]) Endlich kann man noch die Vermutung aufstellen, daß auch unser bildliches „einem heiß machen"[45]) sich von der, u. a. noch in dem österreichischen Strafgesetzbuche von 1768, der sog. „Theresiana", erwähnten Folterung durch Feuerbrände herleitet, wenn man nicht vorzieht, auch hierbei an die Feuerordalien zu denken.[46])

Aus dem Worte „Ordal" ist, wie schließlich noch bemerkt sei, auch unser „Urteil" entstanden[47]), das wir jetzt besonders für die den Prozeß abschließende gerichtliche Entscheidung (Endurteil) gebrauchen, während das der ältern Sprache dafür geläufige dom (ahd. und mhd. tuom, altnord. domr), das sich in den nordischen Sprachen und in England (doom) im ursprünglichen Sinne zu erhalten vermochte, uns als selbständiges Wort abhanden gekommen ist und nur noch als sogenanntes Suffix (= tum) in Verbindungen wie Königtum, Fürstentum und dergleichen mehr fortlebt.[48]) Diese Wandlung aber dürfte dadurch entstanden sein, daß das Urteil in älterer Zeit „bei den Westgermanen, wenn der Beklagte geleugnet hatte . . ., ein zweizüngiges Urteil" war, „nämlich einerseits Beweisurteil, sofern es die Beweisfrage regelte, andrerseits zugleich Endurteil, sofern es bestimmte, was je nach dem Ausgang des Beweisverfahrens zu geschehn habe" (Brunner). Da nun bei der Beweisfrage wieder das Ordal immer eine Hauptrolle spielte, so erklärt es sich nicht allzu schwer, daß bei den meisten westgermanischen Stämmen das Wort „Ordal" oder „Urteil" sowohl das judicium dei — worauf es bei den Angelsachsen beschränkt geblieben ist — als auch das definitive Gerichts-

urteil bezeichnete, bis dann mit dem Verschwinden der Gottesurteile nur noch die letzte Bedeutung übrig blieb.

Bei der Fällung des Urteils hatte der altdeutsche Richter nicht dieselbe unabhängige Stellung wie heute, wo er unter freier Würdigung der erbrachten Beweise selbst entscheidet, er war vielmehr — wie schon zu Eingang dieser Abhandlung erwähnt worden ist — in ältester Zeit an die Mitwirkung der Gemeinde, später an die eines Gemeindeausschusses gebunden. So wurde z. B. bei den Franken das Urteil zunächst durch die sogenannten Rachinburgen („Ratsbürgen", „Ratgeber"), einen „höchstwahrscheinlich vom Richter ernannten Ausschuß der Gerichtsgemeinde" (Brunner) „gefunden", wie man sagte, woran noch heute unser „für Recht befinden" anklingt. Seit Karl dem Großen aber waren es die „Schöffen" (mhd. scheffe, schepfe, ahd. sceffin, scaffin, sceffino, altniedd. scepino, niederl. schepen, mlat. scabinus, ital. scabino, franz. échevin), die das Urteil feststellten, das Recht „schöpften" oder „schufen" (vergl. germ. und got. skapjan, ahd. scaffan, scaffôn und scepfen, sceffen, schaffen, auch: ordnen, verordnen, bestimmen [Wurzel skap], urverwandt mit schöpfen, ahd. scepfan, mhd. schepfen)[49]), es „kiesten" oder „kürten" (daher noch „Willkür" in der ältern Sprache = festgesetztes Recht, erst später mit tadelndem Nebensinne verbunden). Der Richter hatte damals also, wie das „kleine Kaiserrecht" (I, 7) sich ausdrückt, nur das „zu richten", was die Schöffen „urteilen".

Es mußte jedoch früher auch noch die Zustimmung der übrigen herumstehenden Dingleute, das Vollwort des sogenannten „Umstandes" oder der „Umstände", hinzukommen, damit das Urteil „ausgegeben" werden konnte. Deshalb hatte der Richter auch „nach den Umständen zu richten" oder „sich zu richten", „den Umständen Folge zu geben" oder „ihnen Rechnung zu tragen", wie das auch heute — in einem übertragnen Sinne — nicht nur der moderne Richter

im Prozesse, sondern jedermann gar oft im Leben tun muß. Dem Verurteilten aber stand, wie noch heute, schon in alter Zeit das Recht zu, das Urteil anzufechten oder — wie man das damals nannte — es „zu schelten", d. h. eigentlich es „umzustoßen" (ahd. sceltan, mhd. schelten, mndd. und ndl. schelden, schelten, schmähen, beschimpfen, verwandt mit „schalten"; Grundbedeutung: „stoßen").[50] Auch jeder „schöffenbarfreie" Mann aus dem Umstande durfte das Urteil „zu Recht weisen" („zurechtweisen"), d. h. das gefällte Erkenntnis tadeln und ein besseres an dessen Stelle setzen. Da nun gewiß durch solche Bemänglung des Urteils durch den „Umstand" in der Regel Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten hervorgerufen wurden, so mag sich dadurch im Laufe der Zeit der Gebrauch der Ausdrücke „Umstände machen", „umständlich sein", ja wohl gar ein „Umstandskommissarius sein" für „unnötige Weitläufigkeiten machen" ausgebildet haben (vergl. andrerseits auch: „ohne Umstände", „keine Umstände machen" usw.).[51]

War das Urteil gefällt und lautete es auf Bestrafung des Angeklagten, so konnte dieser nur dadurch noch von ihr errettet werden, daß man „Gnade für (vor) Recht ergehn" ließ.[52] Andernfalls wurde zur Urteilsvollstreckung geschritten, der jedoch seit dem spätern Mittelalter eine bis ins einzelne genau geregelte Zeremonie, der sogenannte „endliche Rechtstag", vorherzugehn pflegte, der sich als ein Rest des einst ganz öffentlichen Verfahrens noch weit bis in die Zeiten des gemeinen Inquisitionsprozesses hinein zu erhalten vermochte. Als letzter und bedeutsamster Akt dieser Feierlichkeit erscheint aber wieder das bei Verurteilungen zum Tode übliche Zerbrechen eines Stabes, meist nach der Verlesung des Erkenntnisses, aber vor dessen Vollstreckung. Über die Bedeutung dieses Vorgangs, der sich übrigens vereinzelt, besonders in Süddeutschland noch bis in die Gegenwart hinein in gewisser

Geltung erhalten hat[53]), ſind die verſchiedenſten, zuweilen recht gewagten Vermutungen aufgeſtellt worden.[54]) Jetzt wird man ſich namentlich an die zum Teil neuen Ergebniſſe zu halten haben, zu denen kürzlich Ernſt von Möller in einer der Sitte des Stabbrechens in allen ihren Beziehungen gewidmeten, recht gründlichen Abhandlung gelangt iſt.[55]) Danach handelt es ſich hier vor allem um denſelben, früher meiſt weißfarbigen Stab[56]), den der Richter überhaupt als Symbol ſeiner Machtgewalt nach alter Rechtsſitte während der ganzen Gerichtsverhandlung in den Händen halten ſollte.[57]) Das Brechen dieſes Stabes aber ſoll nicht ſowohl — wie bisher meiſt angenommen wurde — den Tod des Verurteilten als das Urteil ſelbſt ſymboliſieren. Da nämlich die Tatſache, daß der in Frage ſtehende Stab „der Amtsſtab des Richters iſt, im Einklange mit der Bedeutung des Stabbrechens ſtehn muß, ſo folgt, daß das Brechen des Stabes ſich einerſeits auf den Richter, andrerſeits auf den Verbrecher beziehen muß, mit einem Wort, auf das Verhältnis, in dem beide zueinander ſtehn. Der Richter wird nach dem Brechen des Stabes nicht mehr den Verbrecher richten, und der Verbrecher beim Richter kein Recht und keinen Schutz mehr finden. Der Richter aber handelt nur als Vertreter der Rechtsgemeinſchaft. Darum zieht nicht nur der Richter, ſondern die ganze Rechtsgemeinſchaft ihre Hand vom Verbrecher ab, bricht mit ihm, ſtößt ihn von ſich aus“ (von Möller, a. a. O. S. 107). Dieſe Erklärung der Rechtsſitte ſtimmt damit überein, daß, wie jetzt kaum noch bezweifelt werden kann, auch in alter Zeit ſchon über den Friedloſen der Stab gebrochen wurde „zum Zeichen des Bruchs der Rechtsgemeinſchaft mit ihm, zum Zeichen ſeiner Ausſtoßung aus der Rechtsgemeinſchaft“ (von Möller, a. a. O. S. 67). Danach war dann aber auch „das Stabbrechen aus Anlaß des Todesurteils“ eigentlich nur „der ſymboliſche Ausdruck der Friedloslegung, die in älterer Zeit bei den

Franken expressis verbis dem Todesurteile voranging, später implicite damit verbunden gedacht wurde“ (von Möller, S. 110). Wie man aber auch das Rechtssymbol des Stabbrechens beim Vollzuge der Todesstrafe ausdeuten mag, jedenfalls weiß heute wohl jeder Gebildete, was nach unserm Sprachgebrauche mit der jenem Vorgang entlehnten bildlichen Wendung „über jemand den Stab brechen“ gemeint ist, die übrigens — besonders im Verhältnisse zu dem Alter der Rechtssitte — noch recht jung ist. Der bisher nachweisbare älteste Beleg dafür soll sich nämlich (nach von Möller, a. a. O. S. 114) in einem Kirchenliede von Leopold Franz Friedrich Lehr aus dem Jahre 1733[58]) finden, aber erst in den Tagen Schiller's und Goethe's[59]) hat die Redensart „die Freiheit erlangt, in der wir sie heute gebrauchen“ (vgl. von Möller, a. a. O. S. 114). Als eine etwas mildere Form dafür erscheint wohl auch der Ausdruck „mit jemand brechen“, d. h. „die Beziehungen mit ihm abbrechen“. Vielleicht hat sich diese Wendung unter Vermittlung des französischen „rompre la paille (oder le fétu [lat. festuca]) avec quelqu'un“ herausgebildet, das ebenfalls auf einen Fall des rechtssymbolischen (und zwar wahrscheinlich des bei der Lösung einer lehnsrechtlichen Gemeinschaft üblich gewesenen) Stabbrechens zurückzuführen ist.[60]) Endlich kann man noch die Vermutung aufstellen, daß auch unsre Phrasen „über etwas wegwerfend urteilen“[61]) und „einem etwas vor die Füße werfen“ in diesen Zusammenhang zu stellen sind, da es nämlich Brauch war, daß der Richter die Stücke des zerbrochnen Stabes von sich weg unter das Volk oder ins Gericht, meist aber wohl geradezu dem Verurteilten vor die Füße schleuderte.[62])

Anhang

Anmerkungen

Anmerkungen

Zur Einleitung (S. 1—5)

[1]) Über diesen letztern Vergleich s. z. B. Usener in der „Zeitschrift für das Gymnasialwesen", Jahrg. 1893, S. 649.

[2]) Vgl. auch Hermann Paul, Deutsches Wörterbuch, Halle 1897, S. 381—383 unter „schlagen". Über Wörter und Redensarten aus dem Kriegs- und Militärwesen älterer und neuerer Zeit s. u. a.: Schrader, Bilderschmuck, Kap. 22, S. 263ff.; Blumschein, Streifzüge, S. 187ff.; Wasserzieher, Leben und Weben, S. 87ff.; Weise, Muttersprache, § 52, S. 55ff., § 77, S. 93; Behaghel, Deutsche Sprache, S. 138ff.; Horn, Deutsche Soldatensprache, S. VIII—XII (Literaturangaben), S. 8, 108, 109 und an andern Stellen; insbesondre noch über solche aus der Zeit des Ritterwesens s. die Literaturangaben in „Recht und Sprache", S. 112—114, Anm. 134, woraus hervorzuheben: Fritz Haberland, Krieg im Frieden. Eine etymologische Plauderei über unsre militärische Terminologie. Teil III: Ritter und Turniere im heutigen Deutsch. Progr., Lüdenscheid 1896, und dazu jetzt noch: Blumschein, a. a. O., S. 193ff.; R. M. Meyer, Vierhundert Schlagworte, S. 74, Nr. 114 vbd. mit Ferd. Kürnberger, Literarische Herzenssachen (Reflexionen und Kritiken), Wien 1877, Abtlg. I: „Die Blumen des Zeitungsstils", S. 3—6: „Ritterlicher Zeitungsstil".

[3]) Vgl. darüber Näheres in „Recht und Sprache", S. 79, Anm. 42, S. 148, Anm. 208, S. 19ff. u. 154ff., Anm. 216ff. — Charakteristisch ist es, daß die seit kurzem erscheinende, von Prof. Lehmann-Hohenberg (Kiel) herausgegebne Zeitschrift „Der Volksanwalt" sich als ein „unabhängiges Organ für den Kampf um volkstümliches Recht und zur Abwehr der Juristenherrschaft" bezeichnet.

[4]) R. Leonhard, Die Hauptziele des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Breslau 1900, S. 1.

[5]) Vgl. darüber „Recht und Sprache", S. 19, 20 u. S. 156/57, Anm. 222/23.

[6]) Vgl. dazu beſ. die Zuſammenſtellung bei Grimm, D. RA. I, S. 153—284.

[7]) Fr. Heinemann, Der Richter und die Rechtspflege in der deutſchen Vergangenheit, S. 8.

[8]) Auf eine Berückſichtigung des niemals ins Volk eingedrungnen Kirchenrechts konnte bei der Darſtellung ebenſo verzichtet werden wie auf die des noch allzu modernen Völkerrechts; aber auch das Handels- (Wechſel- und See-)Recht, das dem übrigen „Privatrechte" bekanntlich erſt in neuerer Zeit als eine ſelbſtändige juriſtiſche Disziplin zur Seite getreten iſt, hat noch nicht ſo tief im Volke Wurzel geſchlagen, daß ſich in unſrer Umgangsſprache ſchon viele Anklänge daran befinden. Immerhin ſind neuerdings einzelne aus dieſem Rechtszweige herſtammende Wendungen im Begriffe, in einem weitern, übertragnen Sinne gebraucht und volkstümlich zu werden, ſo — außer den mehr der Ausdrucksweiſe des Kaufmannsſtandes als dem eigentlichen Handelsrechte entnommenen Redensarten „eine Bilanz ziehen" und „einem etwas auf's Konto ſchreiben" (ähnlich wie „aufs Kerbholz ſchreiben" gebraucht) — z. B.: „Havarie erleiden" (Seerecht), und „einen Wechſel (auf die Zukunft) ziehen" oder „ausſtellen" (Wechſelrecht), was auch ſchon in der Literatur heimiſch geworden iſt. Erinnert ſei ferner an die Wendung „jemandes Aktien ſteigen" oder „fallen" ſowie an den, durch Bismarck (in der Reichstagsſitzung vom 19. Febr. 1878) geſchaffnen „ehrlichen Makler" (Behaghel, Deutſche Sprache, S. 164). — Dem Juriſten ſei hier noch bemerkt, daß für die Reihenfolge der Materien innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete, namentlich für die von der Einteilung des „Bürgerlichen Geſetzbuchs" abweichende Stellung des Familien- und Erbrechts vor dem Sachenrecht und dieſes letztern wieder vor dem „Recht der Schuldverhältniſſe" hauptſächlich die Rückſicht auf möglichſt ungezwungne Übergänge von einem Gegenſtande zum andern maßgebend geweſen iſt.

[9]) Eine einigermaßen erſchöpfende Zuſammenfaſſung des Stoffes aus dieſem Geſichtspunkte fehlte in der Literatur bisher ſo gut wie völlig, obwohl die Schriften von Schrader (Bilderſchmuck, z. B. Nr. 26, S. 301 ff. u. Nr. 155, S. 494 ff.), Weiſe (Mutterſprache, beſ. § 81, S. 99 ff.), Blumſchein (Streifzüge, beſ. S. 154 ff.), Waag (Bedeutungsentwicklung, an den verſchiedenſten Stellen) u. a. m. als recht dankenswerte Vorarbeiten hierfür bezeichnet werden müſſen.

Zu Abſchnitt 1 (Staatsrecht, S. 6—20)

[1]) „Noch im Jahre 1204 wurde Balduin von Flandern bei ſeiner Wahl zum griechiſchen Kaiſer auf den Schild gehoben.“ Borchardt-Wuſtmann, Die ſprichwörtlichen Redensarten im deutſchen Volksmunde uſw. (5. Aufl., Leipzig 1895), S. 411 nach Raumer, Hohenſtaufen III, S. 201. Vgl. Grimm, D. RA. I, S. 324.

[2]) Vgl. Grimm, D. RA. I, S. 336; Ernſt Mayer, Zu den germaniſchen Königswahlen, in der „Zeitſchr. der Savigny-Stiftung für R.-Geſch.“, Germ. Abtlg., Bd. XXIII (1902), S. 31 ff.

[3]) Vgl. Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 102.

[4]) Vgl. Weiſe, Mutterſprache, S. 217.

[5]) Zu der umſtrittenen Etymologie dieſes Wortes ſ. Kluge, WB., S. 150.

[6]) Vgl. Brunner, Deutſche Rechtsgeſchichte, Bd. II, Leipzig 1892, § 81, S. 161 ff.

[7]) Dieſe Form kommt heute auch als Familienname, beſonders in Zuſammenſetzungen wie Gogrewe, -grebe, -greſe (Gaugraf) oder Hogrewe (Holzgraf) vor. Vgl. Alb. Heintze, Die deutſchen Familiennamen, Halle 1882, S. 129.

[8]) Über die Ausdrücke Salzgraf (mhd. halgrâve) und Deichgraf ſ. Kluge, WB., S. 150 und 159 unter „Graf“ und „Halle Nr. 2“; über Raugraf ebdaſ., S. 311.

[9]) Geradezu eine Umkehrung der urſprünglichen Bedeutung in der heutigen findet ſich z. B. bei „Magiſter“ und „Miniſter“. Vgl. dazu K. Schmidt, Die Gründe des Bedeutungswandels, Progr. des kgl. Realgymnaſiums zu Berlin, 1894, S. 42 ff. mit weitern Beiſpielen.

[10]) Das Verächtliche hat das Wort wahrſcheinlich erſt durch die Zuſammenſetzung „Schindmähre“ (d. h. eine ſolche, „die nur noch für den Abdecker taugt“, Schrader, Bilderſchmuck, S. 56) angenommen; vgl. K. Schmidt, a. a. O., S. 28.

[11]) Vgl. Kluge, WB., S. 363; Paul Kriebitzſch, Beiträge zur deutſchen Etymologie, Progr. d. Gymnaſiums zu Spandau, 1900, S. 22.

[12]) Der aus Luther's Bibelüberſetzung bekannte Ausdruck „Schalksknecht“ iſt daher eine Art Tautologie. Vgl. Polle, Wie denkt das Volk über die Sprache?, 2. Aufl., Leipzig 1898, S. 110; Weiſe, Mutterſprache, S. 45; Kriebitzſch, a. a. O., S. 22; ſ. jedoch auch K. Schmidt, a. a. O., S. 38 u. 41. — Über den Bedeutungswandel des Wortes Knecht, das, urſprünglich etwa = Knabe, junger Mann, dann auch = Knappe (Edelknecht), früher auch für Soldat (Kriegsknecht, Landsknecht), Geſelle der verſchiednen Handwerke (Müllerknecht noch bei Goethe) und

Beamte in öffentlichen Dienſten (Amts-, Stadtknecht) gebraucht, allmählich aber nur auf niedrigere Stellungen (im Gegenſatze zu „Herr") beſchränkt worden iſt, ſ. Näheres bei Paul, WB., S. 251; vgl. auch Kluge, WB., S. 213/14 unter „Knecht" u. S. 212/13 unter „Knabe" und „Knappe"; Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 156.

[15]) Paul, WB., S. 373.

[14]) Vgl. Kluge, WB., S. 331/32 u. 335; Paul, WB., S. 373 u. 377; Näheres noch unten in Abſchnitt 5.

[15]) Ob dagegen auch noch der engliſche constable — und danach unſer Konſtabler (Schutzmann, Poliziſt) — auf den comes stabuli zurückgeführt werden darf, iſt beſtritten. Vgl. Näheres bei Schrader, Bilderſchmuck, S. 41, 42, der (gegen Grimm) für Ableitung von dem mlat. constabularius (Stallgenoſſe, Kamerad, Mitſoldat) eintritt.

[16]) Paul, WB., S. 240; Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 96.

[17]) Paul, WB., S. 241; Waag, a. a. O., S. 133.

[18]) Hierüber gibt nähern Aufſchluß ſchon das unter Friedrich I. im Jahre 1157 erlaſſene Wormſer Judenprivileg, beſonders aber das Privileg Friedrichs II. von 1236, das ſich auch ſpeziell des Ausdrucks „servi camere nostre" bedient. Vgl. Schröder, Lehrbuch, S. 468/69.

[19]) Hiſtoriſches bei Fr. Holtze, Geſchichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, bisher 3 Bde., Berlin 1890/91 u. 1901. Über das heutige Kammergericht vgl. u. a. die „Allgem. Darſtellung der Gerichtsverfaſſung in Preußen" (bearbeitet im Juſtizminiſterium), Berlin 1902, S. 8, 46, 50 ff., 122 ff., 167, 190.

[20]) Über das Wort „Herr" (ahd. hêrro, aus hêriro, Komparativ zu hêr, hehr, vgl. seigneur, senior) ſ. Kluge, WB., S. 173; Weiſe, Mutterſprache, S. 97; über die Zuſammenſetzung „Herrenhaus" vgl. Paul, WB., S. 215/16 unter „Herr" Nr. 1, vbd. mit S. 207 unter „Haus"; Schrader, Bilderſchmuck, S. 19; Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 128 ff.

[21]) Vgl. dazu Kluge, WB., S. 84 u. 400; Paul, WB., S. 466.

[22]) An die ältere Terminologie, wonach die Juriſten den Titel „Referendar" allgemein erſt nach dem zweiten Examen führten, erinnern heute nur noch die badiſchen „Referendäre", die den preußiſchen Aſſeſſoren entſprechen, während Württemberg „Juſtizreferendare erſter Klaſſe" (= Aſſeſſoren) und zweiter Klaſſe (= Referendare) kennt. Vgl. Pfaffe-roth, Jahrbuch der deutſchen Gerichtsverfaſſung, 5. Jahrg. (1896), S. 32.

[23]) Näheres hierüber iſt jetzt namentlich zu finden bei Adolf Hanſen, Der Referendar. Ein Abriß ſeiner Geſchichte. Berlin 1898; vgl. auch

Hans Sendling, Referendar und Kanzler, in der Zeitschrift „Daheim", Jahrg. 39, Nr. 28 (vom 11. April 1903), S. 19, 20; Schröder, Lehrbuch, S. 138, 552 u. 816. — Über den Bedeutungswechsel andrer aus dem Lateinischen entlehnten Titulaturen, wie Vikar, Dekan (Dechant), Amanuensis, s. „Recht und Sprache", S. 108, Anm. 129.

[24]) S.: Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erlangen 1882, S. 130.

[25]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 184 u. Anm. 26.

[26]) S. dazu die Literaturangaben in „Recht und Sprache", S. 109, Anm. 130.

[27]) Ein Wörterbuch der ältern deutschen Rechtssprache, in der Festschrift für den 26. Deutschen Juristentag, Berlin 1902, S. 89 ff. und besonders S. 93 ff. Dort (S. 120) auch ausführliche Literaturangaben. Vgl. auch Schröder, Lehrbuch, S. 641, Anm. 83.

[28]) Die sehr verführerisch erscheinende Ableitung von Bild = signum unter Bezugnahme auf die Markt- und Stadtkreuze oder auf Grenzkreuze und Heiligenbilder an den Stadtgrenzen ist demnach zu verwerfen. Vgl. Schröder, Festschrift, S. 119.

[29]) Nach Kluge, WB., S. 44, Sp. 1 soll dagegen das englische bill hiermit nicht verwandt sein. Vgl. auch Schröder, Lehrbuch, S. 15, Anm. 17.

[30]) Der in den Quellen auch vorkommende Ausdruck „Weichbildrecht" für Stadtrecht, besonders das der Stadt Magdeburg (s. Schröder, Festschrift, S. 117), ist also eigentlich ein Pleonasmus.

[31]) Vgl. Borchardt-Wustmann, Die sprichwörtlichen Redensarten usw., S. 475/76, Nr. 1181; Weise, Muttersprache, S. 102.

[32]) „In seinen vier Pfählen" fühlt sich — nebenbei bemerkt — heute auch mancher noch am wohlsten, obgleich ihm der Zusammenhang dieser Redewendung mit den „Eckpfählen der Umfriedigung eines Gehöftes" (Paul, WB., S. 340) wohl meistens längst aus der Erinnerung geschwunden ist.

[33]) G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 1869 ff., Bd. II S. 75, 241 ff.; vgl. „Recht und Sprache", S. 106, Anm. 126.

[34]) Damit hängt das Verbot der Aufnahme von Pfahlbürgern in den Städten zusammen, das seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in den Reichsgesetzen öfter vorkommt. S. Zeumer, a. a. O., S. 87, 88.

[35]) „Ob das Wort [Pfahlbürger], wie es allerdings den Anschein hat, in Sachsen im siebzehnten Jahrhundert für Vorstädter gebraucht worden und wie es dazu gekommen ist, bedarf noch der Untersuchung." Zeumer, a. a. O., S. 89.

[36]) Vgl. dazu übrigens auch Paul, WB., S. 51, nach dem es für den ersten Bestandteil des Wortes „Ballast" keine sichere Deutung gibt. — Über das Auftauchen der Zeumer'schen Etymologie des Wortes „Pfahlbürger" bei ältern Schriftstellern (z. B. bei Freher und in Wencker's Dissertatio de Phalburgeris. Argent 1698 [Zeumer, a. a. O., S. 87, Anm. 1]) s. Näheres bei Zeumer, a. a. O., S. 98/99, Anm. 1; vgl. auch S. 101.

[37]) Der vereinzelt auch wohl vorkommende Ausdruck „Spottbürger" (Spott-Burgere; so z. B. in einer auf dem Reichstage zu Metz 1356 an Karl den Vierten gerichteten Beschwerde des Bischofs Johann von Straßburg über die Pfahlbürger [Zeumer, a. a. O., S. 100]) bezieht sich darauf, daß sie der Herrschaft, zu der sie eigentlich gehörten, spotteten. Vgl. auch Goldne Bulle, Kap. 16: „eis, quibus subsunt, . . . illudentes" (a. a. O., S. 101).

[38]) Zu einem wesentlich gleichen Ergebnis ist auch Max Georg Schmidt in einer größern Abhandlung: „Die Pfahlbürger" (in Steinhausen's Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte IX, 1902, S. 241—321) gelangt. Vgl. Zeumer, a. a. O., S. 87, Anm. 1.

[39]) Das Wort „altfränkisch" ist zu dem Begriffe des Altmodischen, wofür es sich schon seit dem 16. Jahrhundert bei oberdeutschen Schriftstellern findet, wohl hauptsächlich durch Gegenüberstellung zu den Franzosen gekommen. S. Kluge, WB., S. 12; Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 35, S. 20.

[40]) Über dieses Wort, dessen Ableitung sehr bestritten ist, s. bes. Kluge, Die deutsche Studentensprache, Straßburg 1895, Vorwort, S. IX, S. 13 ff., 17, 57 ff., 73 ff., 113 ff.; zu vgl. derselbe, WB., S. 299 und in der „Beilage zur Allgem. Zeitung", Jahrg. 1903, Nr. 164, S. 153, Sp. 2; Schrader, a. a. O., S. 153 ff., S. 487 ff.

[41]) S. Alb. Richter, Deutsche Redensarten, 2. Aufl., Leipzig 1893, Nr. 104, S. 168; Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 1114, S. 446; vgl. auch Th. Vernaleken, Deutsche Sprachrichtigkeiten usw., S. 205.

[42]) Näheres darüber u. a. bei Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 1031, S. 412/13; vgl. auch Behaghel, Deutsche Sprache, S. 143.

[43]) Daß „Krähwinkel", dessen Bürger durch Kotzebue („Deutsche Kleinstädter") und Jean Paul zur Berühmtheit gelangt sind, ein bloß fingierter Ort ist, dürfte bekannt sein. Oft sind aber auch die Bewohner wirklich existierender Ortschaften lediglich durch den sonderbaren Klang ihrer Namen zu einfältigen, tölpelhaften oder groben Menschen gestempelt worden. Als zwei Beispiele dafür führt Polle, Wie denkt das Volk über die Sprache?, 2. Aufl., S. 70 das Städtchen Mutzschen in Sachsen und das Dorf Klotzsche bei Dresden an. Auch auf den Ruf der „Buxtehuder" dürfte dieser Umstand eingewirkt haben.

[44]) Über die im ältern Gewerberecht bedeutsamen Titel „Meister" (mlat. magister) und „Geselle" s. in etymol. Beziehung: Kluge, WB., S. 266 und 143; Paul, WB., S. 300 und 177. Über das Wort „Gildemeister" s. unten Anm. 50.

[45]) Zur Etymologie und Grundbedeutung dieser Wörter s. Kluge, WB., S. 146 (Gilde), 185 (Innung), 440 (Zunft) vbd. mit Paul, WB., S. 185, 233, 573.

[46]) Der Name „Böhnhase" war schon im 16. Jahrhundert auch gesetzlich anerkannt (Preuß. Landesordnung von 1577); vgl. Kluge, WB., S. 51.

[47]) Dieser Name, mit dem der Volkshumor auch die Katze bezeichnet, soll nach Kluge, WB., S. 51 „im Salzburgischen für den unzünftigen Zimmermann üblich" gewesen sein, während umgekehrt in Oldenburg „Böhnhase" oder „Balkhase" auch als Name der Katze erscheint. Ebenso findet sich in der Gaunersprache für die Katze neben „Dachhase" (s. z. B. Kluge, Rotwelsch I, S. 278) vereinzelt die Bezeichnung „Böhnhase" (Kluge, Rotwelsch I, S. 359). Neuerdings scheint dagegen in diesem Idiom „Dachhase" auch für den Dachdecker gebraucht zu werden. Vgl. W. Schütze im „Archiv für Kriminal-Anthropologie" usw., Bd. XII (1903), S. 65.

[48]) Die Wendung „Böhnhasen jagen" ist z. B. für Hamburg 1755 bezeugt. Kluge, WB., S. 51.

[49]) Vgl. Kluge, WB., S. 51 u. 69 unter „Bühne".

[50]) Verschwunden ist jetzt aus den Gesetzen der aus dem Norden stammende Ausdruck „Gilde", während er in der Umgangssprache mit abgeblaßter Bedeutung besonders noch in der „Schützengilde" fortlebt. Paul, WB., S. 185. Vgl. auch den bekannten Familiennamen Gildemeister, der einst, wie Zunftmeister, Altermann, Ammann u. dergl. m., ein Titel war. Heintze, Die deutschen Familiennamen, S. 128 vbd. mit Schröder, Lehrbuch, S. 641.

[51]) Das erklärt sich zum Teil wohl daraus, daß die „Böhnhasen" natürlich meist nur schlechtere Arbeiten liefern konnten als die zünftigen Meister. Schrader, Bilderschmuck, S. 209. Schon bei Luther findet sich „Hümpler und Stümpler" für Pfuscher. Kluge, WB., S. 51 und 386 unter „Stumpf".

[52]) Vgl. Paul, WB., S. 203.

Zu Abschnitt 2 (Privatrecht: Allgemeine Lehren, Familienrecht, Erbrecht, S. 21—36)

[1]) Vgl. Näheres hierzu in „Recht und Sprache", S. 30 u. 216 ff., Anm. 379 ff.

[3]) Näheres ſ. in „Recht und Sprache", S. 111/12, Anm. 134 und S. 140, Anm. 191. — Beachtenswert iſt noch der von K. Schmidt (Die Gründe des Bedeutungswandels, S. 29) gegebne Hinweis darauf, daß der nach dem „periculum in mora" gebildete deutſche Ausdruck „Gefahr im Verzuge" vom Volke nicht ſelten für „Gefahr im Anzuge" gebraucht wird.

[5]) So z. B. beſonders O. Behaghel in den „Wiſſenſchaftlichen Beiheften zur Zeitſchrift des Allgem. Deutſchen Sprachvereins", Heft 17/18 (1900), S. 226, Anm. 1.

[4]) Behaghel, a. a. O. hält dieſe Ableitung deshalb für falſch, weil bei ihr das Vorwort „aus" nicht zu deuten iſt.

[5]) Vgl. Näheres bei Grimm, DMA. I, S. 570 ff.

[6]) Hierfür iſt z. B. neuerdings wieder Waſſerzieher, Leben und Weben der Sprache, S. 30 eingetreten.

[7]) Vgl. dazu auch noch: Zeitſchrift des Allgemeinen Deutſchen Sprachvereins, Bd. XVII (1902), Nr. 11, Sp. 321.

[8]) Dies ergibt ſich aus der ganz verſchiednen Etymologie der beiden Wörter, worüber Näheres bei Kluge, WB., S. 7 (unter „Ahn") und S. 95 (unter „Enkel" Nr. 1 und 2). — Über die Verwandtſchaftsbezeichnung „Enkel" und ihre landſchaftliche Verbreitung vgl. jetzt beſ. Wilhelm Schoof, Die deutſchen Verwandtſchaftsnamen, ein Beitrag zur vergleichenden Wortkunde, Diſſ., Marburg 1900, Kap. 5, S. 65—72, beſ. S. 66, 67.

[9]) Nach Blumſchein, Streifzüge, S. 210, Anm. ** hat ſich der ältere Begriff von „Ehe" auch noch in dem ſchweizeriſchen „Ehgoumer" oder „Ehgömer" erhalten, worunter man ſowohl den Gemeindehauptmann als auch den Pfarrer verſteht als diejenigen, die mit der Bewachung des Geſetzes, der Sitte betraut ſind.

[10]) So: Blumſchein, a. a. O., S. 210; übereinſtimmend: Vernaleken, Sprachrichtigkeiten uſw., S. 79 unter „Ehe", vgl. auch Rob. Thomas, Über die Möglichkeiten des Bedeutungswandels, in d. „Bayriſch. Blättern für das Gymnaſialſchulweſen", Bd. 30, S. 711 und 715; dagegen aber: Kluge, WB., S. 89; vgl. auch v. Amira in der Zeitſchrift der Savigny-Stiftung für R.-Geſch., Germ. Abtlg., Bd. XXIII (1902), S. 294 (gegen Stölzel).

[11]) Vgl. dazu Paul, WB., S. 212, 350, 489, 517; derſelbe, Prinzipien der Sprachgeſchichte, 3. Aufl., Halle 1898, S. 228.

[12]) Vielleicht kann man hierher auch noch das „Mal" beim Kinderſpiel als Freiſtätte für den beim „Kriegen" Verfolgten rechnen. — Unſere „Mahlzeit" gehört dagegen wohl richtiger nicht (wie Grimm noch angenommen) in dieſen Zuſammenhang. S. Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 144, Anm. 1; Kriebitzſch, Beiträge zur deutſchen Etymologie, S. 19, 20.

[13]) Die Grundbedeutung von „vermählen" ist daher „jemand (als Gemahlin) einem Manne geben", dann auch „sich eine Gemahlin nehmen". Kluge, WB., S. 406.

[14]) Vgl. z. B. Kluge, WB., S. 256; Paul, WB., S. 291.

[15]) Das Wort „Gemahlin" ist zuerst seit 1468 nachweisbar neben dem bis dahin auch für die Frauen allein gebräuchlich gewesenen „Gemahl". Kluge, WB., S. 140.

[16]) Über das Wort „Mann" s. Näheres bei Kluge, WB., S. 259 und Paul, WB., S. 294. Die Abneigung gegen das Wort „Frau" (mhd. vrouwe, ahd. frouwa, zu ahd. frô, Herr [Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 71 ff.; Kluge, WB., S. 123]) erscheint besonders befremdlich, da es die Grundbedeutung „Herrin", „Gebieterin" hatte (daher noch heute „Unsere Liebe Frau", „Liebfrauenkirche" und dgl. mehr; vgl. notre dame, madonna; Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 129) und lange Zeit — ebenso wie einst „Herr" (vgl. oben S. 116, Anm. 20) — die bevorrechtigte Anrede für (weibliche) Personen adligen Standes („Damen"), und zwar auch für nichtverheiratete, gewesen ist. Es ist dann freilich nach und nach ebenso herabgesunken (vgl. etwa „Waschfrau"), wie das „Fräulein" (mhd. vrouwelin, Demin. zu vrouwe), das ehemals (etwa bis 1820) gleichfalls nur auf die Jungfrau (oder Frau) vom Stande beschränkt, heute selbst schon von Dienstmädchen als Anrede beansprucht wird (vgl. auch „Ladenfräulein", „Kinderfräulein" usw.). Ja sogar die „gnädige Frau" und das „gnädige Fräulein" haben sich bekanntlich in neuster Zeit in die Kreise der Nichtadligen „eingebürgert". Vgl. Kluge, WB., S. 123 vbd. mit Paul, WB., S. 147/48; K. Schmidt, a. a. O., S. 42; R. Thomas, Bayr. Bl. für d. Gymnasialschulwesen, Bd. 32, S. 205. — Über die „doppelte Färbung", die heute das Wort „Weib" (ahd. wip = weibliches Wesen, Ehefrau) an sich hat, s. Näheres bei Waag, a. a. O., S. 32; vgl. auch Weise, Muttersprache, S. 48.

[17]) Abgesehen hiervon sind diese Worte „jetzt nur noch in feierlicher Rede üblich". Paul, WB., S. 171.

[18]) Über den modernen Sprachgebrauch von „Gemahlin", „Gattin" und „Frau" vgl. noch die treffende Charakterisierung bei Behaghel, Deutsche Sprache, S. 106: „Exzellenz besitzt eine Gemahlin, sein Regierungsrat eine Gattin, der Kaufmann Müller eine Frau."

[19]) S. Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 1495 ff.; Kluge, WB., S. 135; Paul, WB., S. 157. Über das mit „Gatte" zusammenhängende Wort „Gattling" zur Bezeichnung des einzelnen Verwandten bei den Germanen s. Schröder, Lehrbuch, S. 65.

[20]) Vgl. Kluge, WB., S. 56. Dem entspricht auch die Bezeichnung „Bräutigam", d. h. Mann der Braut (also zunächst junger Ehemann),

entstanden aus dem ahd. brutigomo (vgl. das lat. homo), mhd. brutegome; vgl. Kriebitzsch, Beiträge, S. 9, 10; Paul, WB., S. 80. Auf die besondre Verehrung des weiblichen Geschlechts, die sich bei uns Deutschen im Vergleiche zu andern Nationen in dem Sammelbegriffe „Brautpaar" (und ebenso in „Geschwister") ausspricht, weist hin: Weise, Muttersprache, S. 48, 49.

[21]) „... Wie im Mittelalter die Redensart eine Frau kaufen vielfach verbreitet war [vgl. Grimm, D. RA. I, S. 583 ff.], so bezeichnet in Holland der Volksmund noch jetzt die Braut als »verkocht« (verkauft)." Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I, S. 74.

[22]) Vgl. dazu Schröder, Lehrbuch, S. 69.

[23]) Vgl. darüber die Zusammenstellung bei Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I, S. 72, 73 und Anm. 13, 14.

[24]) Dafür z. B. noch Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum usw., Teil IV, Leipzig 1862, S. 526/27 (Wörterbuch der Gaunersprache) unter „Breilaft."

[25]) S. Näheres bei Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I, S. 73, Anm. 16; vgl. auch Grimm, D. RA. I, S. 600 und Weise, Muttersprache, S. 96, Anm. 3.

[26]) Während die Übergabe des (Ehe-) Rings als Mahlschatz von seiten des Bräutigams an die Braut schon früher gebräuchlich war, ist das Ringwechseln erst seit dem 13. Jahrhundert üblich geworden. Vgl. Schröder, Lehrbuch, S. 733 und Anm. 133.

[27]) S. darüber Näheres besonders bei Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 1045/46.

[28]) Vgl. Grimm, D. RA. I, S. 214.

[29]) Zur Erklärung des Umstandes, daß die Redensart gerade „unter (und nicht „in") den Pantoffel kommen" heißt, s. Näheres bei Alb. Richter, Redensarten usw., S. 132 (Nr. 78). Hier wird u. a. dafür auch auf den, noch in vielen Orten in Deutschland vorkommenden Glauben hingewiesen, „daß derjenige Teil, der während des Trauaktes dem andern Teile auf den Fuß trete, die Herrschaft in der Ehe erlangen werde", sodaß danach dann wirklich der Mann unter den Pantoffel (Schuh) der Frau kommt.

[30]) Vgl. über dieses Seitenstück zur Haarschur bei der Adoption: Grimm, D. RA. I, S. 612.

[31]) Vgl. Kluge, WB., S. 232 u. 220 (unter „Koppel").

[32]) Vgl. Borchardt-Wustmann, a. a. O. Nr. 716, S. 287 unter Berufung auf Grimm, D. RA. (I, S. 619). Über andre Erklärungsversuche s. C. v. Wurzbach, Historische Wörter, Sprichwörter und Redensarten in Erläuterungen, Prag 1863, Nr. 173, S. 244 ff.

[33]) Vgl. Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, 2. Aufl., Nördlingen 1869, S. 144. Über die Ansicht, die einen bestimmten geschichtlichen Vorgang für die Quelle des Sprichwortes hält, s. Näheres bei v. Wurzbach, a. a. O., Nr. 33, S. 47.

[34]) Der Sachsenspiegel, Buch I, Art. 45, § 1 sagt ausdrücklich, daß auch der seiner Frau nicht ebenbürtige Mann doch deren Vormund sein soll, und fügt dann hinzu: „und sie ist sîn genôzzine und trit in sîn recht, swenne sie in sîn bette gêt.“ Vgl. auch Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 248, S. 102.

[35]) So: Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 1187, S. 478 im Anschluß an Grimm, D. RA. (I, S. 626). Dagegen nimmt Schrader, Bilderschmuck, Nr. 54, S. 368 nur Bezug auf den, besonders durch ein Uhland'sches Gedicht bekannten Auftritt zwischen Graf Eberhard dem Greiner und seinem Sohne Ulrich nach der Schlacht bei Reutlingen (1377). — Über das Zerschneiden des Tischtuchs als Ehrenstrafe für Edelleute s. auch Grimm, D. RA. II, S. 304 ff.; Alb. Freybe, Das Leben im Recht, 2. Aufl., Gütersloh 1889, S. 24.

[36]) Vgl. darüber bes. Grimm, D. RA. I, S. 610 ff.

[37]) Vgl. Grimm, D. RA. I, S. 606, 607.

[38]) Die Volksetymologie früherer Zeiten hat daher die „morganatische Ehe“ auch wohl als eine solche zu erklären versucht, wo die Kinder — wie man im Niederdeutschen sagte — „na de moër (moder) gan“ (nach der Mutter gehen), d. h. nur Namen und Stand der Mutter erhalten. — Dafür z. B. auch Justus Möser, Patriotische Phantasien, IV, S. 31; vgl. Schrader, Bilderschmuck, Nr. 138, S. 477.

[39]) Eine Zusammenstellung gibt Grimm, D. RA. I, S. 655, Anm. *. Über die Etymologie und Bedeutung der noch heute gebräuchlichen Bezeichnungen „Bastard“ (Bastart, Basthart, aus dem altfranzösischen bâtard, ital. bastardo) und Bankert (mhd. banchart, im älteren Nhd. Bänkling, Bankkind u. a. m.) s. auch Kluge, WB., S. 30 u. 33; vgl. Borchardt-Wustmann, a. a. O., S. 267, Anm. 1. „Frühneuhochdeutsche Synonyma sind schweiz. Hübschkind und elsäss. Liebkind (Fischart mit ndd. Lautgestalt Lifkindeken) sowie ndd. md. Mantelkind“ (Kluge, a. a. O., S. 30). Der letztere Ausdruck (lat. filii mantellati, franz. enfants mis sous le drap) bezieht sich übrigens auf eine im ältern Rechte (bes. in Norddeutschland) üblich gewesene Sitte bei der Legitimierung unehelicher Kinder. Diese wurden nämlich während der Trauung von der Mutter unter ihren Mantel genommen, der damals bei diesem Akte allgemein als Festgewand getragen zu werden pflegte (Grimm, D. RA. I, S. 220). Ob man nun aber auch berechtigt ist, auf diesen Rechtsbrauch ohne weiteres unsre heutigen Redensarten: „etwas bemänteln“, „einer Sache ein Mäntelchen um-

hängen" und das noch salbungsvollere „etwas mit dem Mantel (oder Deckmantel) der christlichen Liebe zudecken" zurückzuführen, ist bestritten. Dafür namentlich Richter, Redensarten, Nr. 68, S. 115/16, in beschränkterm Umfange auch Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 786, S. 314/15; dagegen denkt Weise, Muttersprache, S. 100 lediglich an das, übrigens auch von den andern Schriftstellern mit erwähnte, Begnadigungsrecht, „das in den Händen hochgestellter Personen lag" und „so gehandhabt wurde, daß man die Schuldigen mit dem Mantel [als Symbol des Schutzes] zudeckte". Endlich ist neuerdings (von einem Gelehrten in der „Köln. Zeitung") für die Erklärung der Redensart speziell noch hingewiesen auf die Amtstracht der Richter bei den mittelalterlichen Femgerichten, zu der unbedingt auch ein Mantel als Sinnbild der — auch bei Ausübung der Rechtspflege zu beobachtenden — Liebe gehört habe, wie z. B. die Arnsberger Reformation von 1437 in dieser Beziehung vorschreibe: „Die Richter sollen Mäntelein auf ihren Schultern haben. Diese bedeuten die wahre Liebe, recht zu richten, die sie haben sollen; denn so wie der Mantel alle andern Kleider oder den Leib bedecket, also soll ihre Liebe die Gerechtigkeit bedecken. Sie sollen auch darum die Mäntel auf den Schultern haben, damit sie (anzeigen, daß sie) dem Guten Liebe beweisen, wie der Vater dem Kinde." Vgl. O. Wächter, Femgerichte und Hexenprozesse in Deutschland, Stuttgart 1882, S. 76, 77, wo bemerkt wird, daß diese Kleiderordnung übrigens zum Teil in Widerspruche stehe mit andern Rechtsquellen, wonach die Femschöffen weder Hut noch Mantel tragen sollten.

[40]) S. dazu auch Grimm, D. RA. I, S. 9; Weise, Muttersprache, S. 198.

[41]) S. Kluge, WB., S. 199; Weise, a. a. O., S. 96; vgl. auch Grimm, D. RA. I, S. 606.

[42]) S. Kluge, WB., S. 200 unter „Kegel" Nr. 1 u. 2.

[43]) Richter, Redensarten, Nr. 53, S. 94, 95 mit Anführung des Wortlauts eines solchen Verbots vom Jahre 1470.

[44]) Wenn uns der burschikose Ausdruck „alter Knabe" (franz. vieux garçon) heute ebenso erscheint (s. Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 33, S. 19), so ist dazu zu bemerken, daß nach früherm Sprachgebrauch auch der Erwachsene bis zu seiner Verheiratung als „Knabe" bezeichnet wurde (so namentlich im ältern Volksliede und im Anschlusse daran noch bei Goethe: „Sah ein Knab ein Röslein stehn"). Vgl. Paul, WB., S. 250.

[45]) Kluge, WB., S. 157 unter „Hag". Ähnlich ist es in England mit den zahlreichen Orten auf -ton (= town, angels. tûn, Zaun). Vgl. Weise, Muttersprache, S. 102, Anm. 2.

[46]) Wenn der Bauer sein Vermögen noch bei Lebzeiten den Kindern übergibt, um sich — unter Vorbehalt etwa einer Pfründe und des Weiterwohnens auf dem Hofe — von der Arbeit zurückzuziehn (s. Grimm, D. RA. I, S. 674), so nennt man das noch heute „sich auf den Altenteil setzen" — eine Bezeichnung, die übrigens jetzt auch schon in einem allgemeinern Sinn angewandt zu werden pflegt. Vgl. Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 32, S. 19.

[47]) Auch die altsächsischen Haguštalden oder „Gefolgsleute" (Heliand, V. 2248 ff.) mußten, „so lange sie am Hofe des Herrn weilten, unverheiratet bleiben". Brunner, D. R.-Gesch. I, S. 142, Anm. 40, nach dem sich auch die Bedeutung unsers „Hagestolz" schon daraus am einfachsten erklären läßt. — Vgl. noch Kluge, WB., S. 157, Sp. 2, der darauf hinweist, daß die Bedeutung des „Hagestolz" als Eheloser auch in dem entlehnten altfranzösischen héteauld = Kapaun stecke. Dabei soll nach Schrader, Bilderschmuck, S. 236 das tertium comparationis darin zu erblicken sein, daß der Kapaun ein erzwungner, der Hagestolz (meistens) ein freiwilliger Cölibatär ist. S. auch noch Kluge, WB., S. 158 u. 194 unter „Hahnrei" und „Kapaun".

[48]) Vgl. W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Hagestolzenrechts, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. XXII (1901), S. 1—48, bes. S. 1—5 und S. 6 und Anm. 2.

Zu Abschnitt 3 (Privatrecht, Fortsetzung: Sachenrecht, Recht der Schuldverhältnisse, S. 37—43)

[1]) S. dazu Grimm, D. RA. I, S. 258 ff. Über die dort (S. 259) erwähnte Sitte, auf einem solchen Stuhle — durch einen dreimaligen Schub — in ein Gut zu „rutschen" und die damit vielleicht noch zusammenhängende heutige Wendung „in ein Amt einrutschen" s. auch Richter, Redensarten, Nr. 112, S. 176.

[2]) Nähere Literaturangaben in „Recht und Sprache", S. 115, Anm. 137. Zugleich tritt uns hier die Eigentümlichkeit der sogenannten Zugabezahlen (vgl. Grimm, D. RA. I, S. 303 ff.) entgegen, an die auch noch manche andre Zeitbestimmungen erinnern, wie unser „acht Tage" (= 7 + 1) für eine Woche, das französische „quinze jours" (= 14 + 1), die mittelalterliche Formel „hundert Jahre und ein Tag" für ewig (die besonders bei Androhung der Strafe ewiger Verbannung vorkommt), das in Ostdeutschland noch heute gebräuchliche sonderbare „ewig und drei Tage" u. a. m. Vgl. „Recht und Sprache", S. 115/16, Anm. 138/39 vbd. mit Richter, Redensarten, Nr. 43, S. 80 und Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 612, S. 246. Über die 101 Kanonenschüsse beim Königssalut s. Schrader, Bilderschmuck, Nr. 71, S. 386/87.

[3]) Über andre Erklärungsverſuche der Redensart ſ. „Recht und Sprache", S. 117/18, Anm. 142. Die Anſicht, wonach der „nicht grüne Zweig" gleichbedeutend mit dem Ausdrucke „dürrer Baum" für den Galgen ſein ſoll, paßt nicht recht zu der Stellung des „nicht" in der Redensart, während ihr die Faſſung „auf keinen grünen Zweig" kommen (ſ. Grimm, D. RA. I, S. 38: „an einen dürren Baum und keinen grünen Baum hängen"; vgl. ebdſ. II, S. 258, Anm. *) allerdings entſprechen würde.

[4]) Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 69, S. 31. — Dem Formalismus des ältern Urkundenweſens entſtammt ferner unſer Wort „Datum" (ſ. „Recht und Sprache", S. 86, Anm. 66 a. E.) und die Redensart: „einen Bund", dann auch „ſeine Unſchuld, ſeine Treue (mit dem Blute), eine Verſöhnung (mit Küſſen) beſiegeln", „weil früher, um eine Urkunde rechtskräftig zu machen, das Siegel erforderlich war" (Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 102); vgl. auch noch: „einer Sache das Siegel aufdrücken" (Paul, WB., S. 418, Sp. 2), „jemand Brief (Urkunde) und Siegel geben", d. h. die größte Gewißheit verſchaffen, und „etwas unter dem Siegel der Verſchwiegenheit mitteilen". Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 203, S. 84.

[5]) Literatur darüber ſ. in „Recht und Sprache", S. 91, Anm. 92. Über die wohl von der verwandten Rechtsſitte des Beilwerfens bei Grenzbeſtimmungen (ſ. Grimm, D. RA. I, S. 82 ff.) hergeleitete Redensart: „Er wirft das Beil (früher auch wohl: die Barte) zu weit", d. h. er iſt ein Großſprecher, er ſchneidet auf, lügt ſ. Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 130, S. 55, 56.

[6]) Ein Seitenſtück hierzu iſt unſer Fremdwort „Subhaſtation", das auf das lateiniſche „sub hasta venire" oder „vendere" zurückgeht. Vgl. darüber beſ. v. Jhering, Geiſt des römiſchen Rechts, I, S. 113, Anm. 8.

[7]) Vgl. dazu auch „Recht und Sprache", S. 124, Anm. 156.

[8]) Vgl. Richard Hildebrand, Recht und Sitte auf den verſchiedenen Stufen der wirtſchaftlichen Kultur, Teil I, Jena 1896, S. 23 mit weitern Zitaten.

[9]) Vgl. auch das angelſ. éad und die mit Ed-, Od- oder Ot- gebildeten Eigennamen, wie Edmund, Edward (Eduard), Otfrid, Otmar, Otward (Odoardo) u. a. m., und dazu Kluge, WB., S. 10; Paul, WB., S. 12; Söhns, Die Parias unſrer Sprache, Heilbronn 1888, S. 90; Weiſe, Mutterſprache, S. 91 u. 99, Anm. 2; Ferdinand Khull, Deutſches Namenbüchlein (= Verdeutſchungsbücher des Allgemeinen Deutſchen Sprachvereins, IV), Leipzig 1891, Einleitung S. 17, beſ. Nr. 101 u. S. 35, 36 (unter „Edfrid"), S. 51, 52 (unter „Odoaker" u. ff. bis „Otwin").

[10]) S. Weiſe, a. a. O., S. 22: „Adel meint nach der Grundbedeutung Leute, die ein ôd, Lehngut beſaßen"; vgl. auch Kluge, WB., S. 5 und Paul, WB., S. 10 unter „Adel"; Khull, a. a. O., S. 17, 18, beſ. Nr. 102.

[11]) Über einen Verſuch, auch die Redensart „Das koſtet ein Viehgeld" (wofür jetzt aber weit beliebter: „Heidengeld") aus dieſem Zuſammenhange heraus zu erklären, ſ. v. Wurzbach, Hiſtoriſche Wörter, Nr. 252, S. 360.

[12]) Vgl. Näheres bei Kluge, WB., S. 139 u. 408/9 unter „Geld" und „Vieh"; Paul, WB., S. 169.

[13]) Die erſte Silbe in dieſer Zuſammenſetzung, das Adj. frohn, mhd. vrôn, d. h. „den Herrn betreffend, herrſchaftlich, heilig" (Kluge, WB., S. 126), die abzuleiten iſt von dem altdeutſchen frô = Herr (wovon wieder das Fem. frouwe, Herrin, Frau; vgl. oben S. 121, Anm. 16), hat ſich bis heute noch in folgenden Wortverbindungen erhalten: Fronhof (Herrenhof, herrſchaftlicher Hof), Fronbote, ſpäter auch bloß „Fron" oder „Gerichtsfron" (Bote des Gerichtsherrn, Gerichtsdiener, Büttel; Näheres noch in Abſchnitt 5), Fronfeſte (öffentliches Gefängnis), Fronwald (mhd. vrônwald, herrſchaftlicher Wald), ferner in dem ſich ſpeziell auf Chriſtus als unſern „Herrn" beziehenden Ausdrucke: Fronleichnam (mhd. vrônlîcham, Leichnam Chriſti; Hoſtie); vgl. auch Fronfaſten (Faſtenzeit) und mhd. vrônkriuze = das Kreuz Chriſti. S.: Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 233; Kluge, WB., S. 126 unter „Frohn". Hierher gehört auch das Zeitwort „frönen" (älter „frohnen"), urſprünglich = Frondienſte leiſten, dann erweitert überhaupt: dienen, ergeben ſein, beſonders gebräuchlich noch in „einem Laſter frönen" (vgl. Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 234—237; Kluge, WB., S. 126 unter „fröhnen"; Paul, WB., S. 150/51). Endlich ſei noch erwähnt der Ortsname Fronleiten in Steiermark, d. h. eigentlich die dem Herrn gehörige Berghalde (Vernaleken, Sprachrichtigkeiten, S. 95).

[14]) Über die Bedeutung der Hühner im altdeutſchen Rechtsleben überhaupt ſ. Grimm, D. RA. I, S. 501, 518 ff., 609 ff., 614 ff.; II, S. 124 ff., 134 ff., 231 ff., 599; vgl. auch Gierke, Der Humor im deutſchen Recht, 2. Aufl., Berlin 1887, S. 58 ff.; Schrader, Bilderſchmuck, S. 241/42 (in Nr. 15: „Hahn und Huhn"); „Recht und Sprache", S. 97, Anm. 113. — Über die Zinshühner insbeſondre ſ. Grimm, D. RA. I, S. 135 (wo jetzt auch die ältere Redensart „he springt so ein tinshahn" angeführt iſt) und S. 518 ff. u. 616.

[15]) Vgl. Grimm, D. RA. I, S. 521.

Zu Abschnitt 4 (Strafrecht: Die Lehre vom Verbrechen, S. 44—50)

[1]) Vgl. die Literaturangaben in „Recht und Sprache", S. 119, Anm. 146.

[2]) Über die Ableitung des Wortes „Rotwelsch" von rot, gaunerisch = Bettler, s. Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum, Bd. III, Leipzig 1862, S. 13 ff. und dazu: J. M. Wagner in Herrig's „Archiv für das Studium der neuern Sprachen und Literaturen", Bd. 33 (1863), S. 197—200; vgl. Kluge, WB., S. 321 und 198 unter „rotwelsch" und „kauderwelsch".

[3]) Über die Gaunerzinken s. Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum, Bd. II (1858), S. 52 ff. und Bd. IV (1862), S. 4 ff. und jetzt vor allem: Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter usw., 3. Aufl., Graz 1899, S. 260 ff., wo auch (S. 260) Näheres über die sehr bestrittne Etymologie des Wortes „Zinken" (wohl vom mhd. zinke, ahd. zinko = Zinke, Zacke, zackiges Zeichen); zu vgl. derselbe in seinem „Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik", Bd. II (1899), S. 1 ff., bes. aber S. 12—17 („Zur Geschichte der Gaunerzinken", mit weitern Literaturangaben, bes. S. 12, 13 [zur Etymologie des Wortes]) und Bd. VI, S. 94, 95 unter „Zinken". Daß auch die Redensart „einem (den) Zinken stechen" oder (älter) „stecken" in dem Sinne von „einem (heimlich) etwas zu verstehen geben" mit den Gaunerzinken zusammenhängt, dürfte wohl um so weniger einem Zweifel unterliegen, als sie sich in den Wörtersammlungen des Rotwelschen zwar nicht allzufrüh (so zuerst wohl im Baseler Glossar von 1733; vgl. Kluge, Rotwelsch I, S. 203), seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts aber überaus häufig findet. Ob dagegen auch der — bei Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 1271, S. 510/11 auffälligerweise allein angeführte — Sinn der obigen Redensart: „einem derb seine Meinung sagen, ihm den Standpunkt klar machen", ebenfalls hierauf zurückgeführt werden darf, erscheint zweifelhafter. Immerhin sei zu dem Erklärungsversuche Borchardt-Wustmanns (der über die Gaunerzinken überhaupt ganz schweigt) bemerkt, daß sich z. B. im „Hildburghauser Wörterbuch", 1753 ff. (Kluge, Rotwelsch I, S. 233) unter der Wendung „Zinken stecken" als Erklärung neben „einem etwas zu verstehen geben" und „auf einen gewissen Ort bestellen" auch noch „Lärmen zum Abmarsch machen, rufen" angegeben findet (vgl. auch Avé-Lallemant, Deutsches Gaunertum, II, S. 53, Anm. 1), worin eine entfernte Ähnlichkeit auch mit dem zweiten Sinne der Redensart hervortritt.

[4]) Vgl. auch Kluge, Rotwelsch I, S. 356 („Die Stradafisel" von 1822).

[5]) Zeugnisse dafür z. B. bei Kluge, Rotwelsch I, S. 198 (vom Jahre 1728) und S. 344 (vom Jahre 1814). Vgl. auch Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum, Teil IV, S. 540: „den Fluckhart (= Hahn) auf das Dach fliegen lassen" unter „flackern" am Ende.

[6]) Der Verfasser behält sich vor, dieses Thema demnächst noch ausführlicher zu behandeln. Vgl. einstweilen die Literaturangaben in „Recht und Sprache", S. 68, Anm. 20 am Ende, und dazu etwa noch: Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 1113, S. 446; Weise, Muttersprache, S. 239; Kluge, Deutsche Studentensprache, S. 59 ff. und in der Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins, Jahrg. XVI, Nr. 1, Sp. 7, 8; Paul Horn, Die deutsche Soldatensprache (an den verschiedensten Stellen). Aus der Gaunersprache stammen z. B. auch die heute nicht mehr bloß dem Kriminalisten, sondern schon längst jedermann geläufigen Ausdrücke „Stromer" (= Vagabund; vgl. Söhns, Die Parias unsrer Sprache, S. 23, 24), „Schwindler" (= Betrüger), „Bauernfänger" (auch [älter] „Kafferfänger"; s. z. B. Kluge, Rotwelsch I, S. 374, 380, 394 und 424) und „Hochstapler", nach Kluge, Rotwelsch I, S. 196 zuerst für das Jahr 1727 (nicht erst 1753, wie Kluge, WB., S. 177 meinte) nachweisbar, während die „Stabüler" (Stabuler, Stappler usw.) schon im „Liber vagatorum" um 1510 (s. Kluge, Rotwelsch I, S. 38) vorkommen. Auch das Wort „Gauner" (älter: „Jauner" oder „Joner", bes. = Falschspieler) ist rotwelschen Ursprungs; vgl. Avé-Lallemant, a. a. O., Bd. I, 1858, S. 5 ff.; Wagner in Herrig's Archiv für das Studium der neuern Sprachen usw., Bd. 33, S. 205/06; Kluge, WB., S. 135/36 und in der Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins, XVI, 1, Sp. 8.

[7]) Vgl. Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 351, S. 145.

[8]) Weise, Muttersprache, S. 103 vbd. mit Borchardt-Wustmann, Nr. 151, S. 63. Das eigentliche Rotwelsch hat übrigens für den Taschendieb andre Ausdrücke bevorzugt, wie die hebräisch-deutschen Zusammensetzungen: „Torfdrücker" (oder „Dorfdrücker", auch bloß „Drücker"), „Chelef- (Cheilef-, Gailef-) Zieher" (verdorben und zum Teil übersetzt = „Seifensieder"), ferner „Kisler oder Kißler" (vom hebr. Kis, Kies = Geldbeutel, Geld) und die rein deutschen, humoristischen Bezeichnungen: „Greifenberger", „Taschenkrebs" und (neuerdings auch wohl) „Scherenschleifer" (mit Anspielung auf die scherenartige Fingerhaltung, das sogenannte „Scheremachen", beim Greifen in die Taschen).

[9]) Über das Zeitwort „durchstechen" (= mit einem „in heimlichem Einverständnisse sein") s. Paul, WB., S. 100 und Weise, Muttersprache, S. 236. Die Entstehung des Ausdrucks „bestechen" (und „Bestechung"), in dem heute üblichen Sinne seit dem sechzehnten Jahrhundert gebraucht, ist nach Paul, WB., S. 68 „noch nicht befriedigend gedeutet".

Ein eigenartiger Erklärungsverſuch bei Weiſe, a. a. O., S. 229 und 235 (= „mit dem goldnen Spieße durchſtechen", d. h. durch Zahlung gewinnen).

[10]) S. Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 269, S. 110 und Nr. 979, S. 391. Vgl. auch Avé-Lallemant, Das deutſche Gaunertum, Bd. II (1858), S. 291/92; Groß, Handbuch für Unterſuchungsrichter, S. 321 („Vokabular der Gaunerſprache" unter „riemenſtechen"); derſelbe im Archiv für Kriminal-Anthropologie, VI (1900), S. 66.

[11]) Vgl. Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 161, S. 66.

[12]) Weiſe, Mutterſprache, S. 103; vgl. aber auch Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 666, S. 269. Nach Groß im Archiv für Kriminal-Anthropologie, Bd. VI, S. 44 bedeutet „kippen" in der heutigen Gaunerſprache = „mit falſchem Geld betrügen".

[13]) Vgl. z. B. v. Liszt, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, 12. und 13. Aufl., Berlin 1903, S. 519, der den Ausdruck für die Münzverringerung des § 150 des Reichsſtrafgeſetzbuchs gebraucht.

[14]) Vgl. hierzu (in kulturgeſchichtlicher Beziehung) jetzt beſ.: Th. Hampe, Die fahrenden Leute in der deutſchen Vergangenheit (= Bd. X der „Monographien zur deutſchen Kulturgeſchichte", herausgegeben von G. Steinhauſen, Leipzig 1902). Über das „Fechten" (euphemiſtiſch = Betteln) der Handwerksburſchen, das zunächſt wohl aus der Sprache der „gartenden" Landsknechte in die ſogenannte „Kundenſprache" und daraus wieder in unſre Umgangsſprache eingedrungen iſt, ſ. Grimm, D. WB., III, Sp. 1388, Nr. 4; Paul, WB., S. 136; Borchardt-Wuſtmann, Nr. 323, S. 132; Horn, Deutſche Soldatenſprache, S. 82; vgl. auch Weiſe, a. a. O., S. 112. Dort auch über die Redensart: „ſich durch die Welt ſchlagen".

[15]) Vgl. v. Zallinger, Das Verfahren gegen landſchädliche Leute in Süddeutſchland. Innsbruck 1895, S. 6 ff.

[16]) Vgl. Kluge, WB., S. 348; Schrader, Bilderſchmuck, S. 233; Borchardt-Wuſtmann, Nr. 1050, S. 420.

[17]) Über die richtige Bedeutung des auch wohl in demſelben Sinne gebrauchten Wortes „Gaudieb" ſ. Kluge, WB., S. 135 und 177 (unter „Hochſtapler"); vgl. Borchardt-Wuſtmann, S. 420, Anm. 2.

[18]) Vgl. Weiſe, Mutterſprache, S. 112.

[19]) Nach Kluge, WB., S. 107 iſt das Wort „Fehde" (ahd. fêhida, angelſ. fæhth, mhd. vêhede, vêde) etwa ſeit 1740 wieder in der Litteraturſprache üblich und dann auch bald beliebt geworden. Belege: Hagedorn, Poetiſche Werke II, 91 (1780), Schiller, Räuber (1781), I, 4; ſchon bei Luther: „Fehdebrief".

[20]) Über den Handſchuh als Rechtsſymbol überhaupt ſ. beſ. Grimm, D. RA. I, S. 209 ff. und die Angaben in „Recht und Sprache",

S. 114, Anm. 134; in kulturgeſchichtlicher Beziehung vgl. Schrader, Bilderſchmuck, S. 266 ff.

[21]) Vgl. Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 1050, S. 420; andre ähnliche Ausſprüche bei L. Huberti, Studien zur Rechtsgeſchichte des Gottesfrieden und Landfrieden, I: Die Friedensordnungen in Frankreich, Ansbach 1892, S. 1. — Auch das Wort „brandſchatzen", d. h. eigentlich „eine Geldauflage feſtſetzen zur Abwehr des förmlichen Niederbrennens" („brandschetzung" ſeit 1350 belegt), ſtammt aus der „Zeit des Fauſtrechts und des entarteten Rittertums", ebenſo das „ſengen" (in „ſengen und brennen"), d. h. eigentlich „das Feuer beim Niederbrennen der Gebäude fingen machen"; Weiſe, Mutterſprache, S. 112 und Anm. 1 vbd. mit Paul, WB., S. 79 und 415.

[22]) Erwähnt ſei im Anſchluß hieran auch die noch oft zu hörende ſprichwörtliche Redensart „Die Nürnberger hängen keinen, ehe ſie ihn haben" (oder [älter]: „ſie hätten ihn denn"), die Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 867, S. 347 daraus erklärt, daß „in keinem deutſchen Lande der niedere Adel ſo frech Raubritterſchaft getrieben hat, wie in Franken". Ebenda die nähern hiſtoriſchen Beiſpiele für Nürnberg.

[23]) Die Etymologie des Wortes „Hexe" (ahd. hagazussa, hagzus, hagzissa, mhd. hecse, angelſ. hægtesse, ndl. heks, engl. hag) ſteht noch nicht feſt, ſicher aber iſt der Zuſammenhang mit hag (angelſ. hæg), Hag, Wald (vgl. oben S. 124, Anm. 45), daher Hexe vielleicht = „feindlicher Walddämon". Vgl. Grimm, D. WB. IV, 2, Sp. 1299 u. 1300; Kluge, WB., S. 174; Weiſe, a. a. O., S. 98 u. Anm. 2 mit weitern Angaben, beſ. aber Joh. Franck bei Joſ. Hanſen, Quellen und Unterſuchungen zur Geſchichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter, Bonn 1901, S. 614 ff.

[24]) Daß man die Entſtehung des Hexenſchuſſes einſt wirklich hierauf zurückgeführt hat, dafür ſpricht deutlich auch das in engliſchen Dialekten vorkommende Wort „awfshots" (angelſ. ylfa gesceot), d. h. Elfen- oder Alpgeſchoß, ein früher auch in Deutſchland bekannter Ausdruck; vgl. noch unſer heutiges „Alpdrücken" (oder „Alpdruck"), und dazu Kluge, WB., S. 10, 11, und Paul, WB., S. 12 (unter „Alp"); Weiſe, a. a. O., S. 98. In dem engliſchen Worte „nightmare" ſowie in dem franzöſiſchen „cauchemar" (vom lat. calcare, treten, preſſen) für unſer Alpdrücken hat ſich eigentümlicherweiſe auch das ältere deutſche „Mahr" (ſchon mhd. mar für Alp = quälendes Nachtgeſpenſt) erhalten. S. Kluge, S. 256 (unter „Mahr"). Die ältere Sprache der Wiener Gauner kennt nach Aufzeichnungen aus den Jahren 1847 und 1851 das (in ſeinem erſten Beſtandteil wohl auf das oberd. Fraiß oder Fraiſch = Furcht, Angſt, zurückgehende) Wort

„Fraſlmahr" (masc.) für „die Ängſten", d. h. Angſt. Vgl. Kluge, Rotwelſch I, S. 391 u. 397 vbd. mit Avé-Lallemant, Deutſches Gaunertum IV, S. 541.

[25]) Der Vollſtändigkeit halber ſei übrigens noch hingewieſen auf den namentlich aus der „Walpurgisnacht" in Goethe's „Fauſt" bekannten, manchmal jetzt auch wohl ſchon in einem übertragenen Sinne gebrauchten „Hexenſabbat" mit ſeinem „Hexentanze" (vgl. den „Hexentanzplatz" bei Thale im Harz). — „Hexenringe" (oder Feenringe, engl. fairy-rings, franz. cercles de fées) nennen die Naturforſcher Stellen auf Wieſen und Angern, auf denen der Graswuchs entweder ganz fehlt oder üppiger auftritt als ringsumher, unter Bezugnahme auf die Volksanſchauung, daß ſolche Stellen durch die Mondſcheintänze der Hexen (Elfen, Feen) erzeugt würden. Überhaupt entſtammen dem Hexenglauben noch viele ähnliche naturgeſchichtliche, beſ. botaniſche Ausdrücke, wie: Hexenbeſen (abnorme Bildungen an Bäumen), Hexenknoten (zuſammengewickelte Blättchen, z. B. des Roſenſtrauchs, in der Erde als Wohnungen von Inſekten im Larvenzuſtande), Hexenei (Phallus), Hexenkraut (Hypericum), Hexenmehl (für die Sporen des ſogenannten Drudenkrauts, Lycopodium), Hexenpilz (Boletus luridus), Hexenzwirn (Lycium flaccidum) u. a. m.; vgl. auch Grimm, D. WB. IV, 2, Sp. 1301—1304.

[26]) Der „Rädelsführer", der ſchon im Allg. Preuß. Landrecht von 1794 (Teil II, Tit. 20, beſ. §§ 65, 68) als „Haupturheber", der „die Übrigen zum Verbrechen verleitet", vorkommt, findet ſich im RStrGB. nur bei „Aufruhr" und „Landfriedensbruch" (§§ 118, 125), außerdem aber auch noch im Mil.-StrGB. und andern neuern Reichsgeſetzen erwähnt. Vgl. Näheres bei v. Liszt, Lehrbuch, 12./13. Aufl., S. 227, Anm. 6.

[27]) S. über die verſchiednen Erklärungsverſuche: „Recht und Sprache", S. 146/47, Anm. 203.

[28]) Vgl. von den erſtern — nach dem Vorgange von Schmeller (Bayr. WB. II, 51) z. B.: Paul (WB., S. 349) und Kluge (WB., S. 307), von letztern u. a.: J. Olshauſen (Kommentar zum RStrGB., 5. Aufl. 1897, S. 472, Nr. 6a) und v. Liszt (Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, 6. Aufl. 1894, S. 197/98, Anm. 3 im Anſchluß an Brunner, D. RGeſch. II, S. 570, Anm. 34). — Vgl. etwa auch noch Schrader, Bilderſchmuck, S. 387/88.

[29]) S. dazu noch Kluge, WB., S. 318 unter „Ring"; vgl. v. Liszt, a. a. O. (6. Aufl.).

[30]) Überhaupt gehören ähnliche Bedeutungswandlungen in der Geſchichte unſrer Sprache nicht zu den Seltenheiten. So hatte z. B. das jetzt ebenfalls dem Gebiete des Strafrechts angehörende Wort „Wucher" (mhd. wuocher), verwandt mit „wachſen", zunächſt die Grundbedeutung

„Ertrag" (z. B. auch eines Ackers), nahm dann den speziellern Begriff „Ertrag eines Kapitals", „Zinsen" an, um von da aus zur Bezeichnung der „ungebührlich hohen Zinsen", ja schließlich auch für die Tätigkeit des Erhebens solcher Zinsen („Wucher treiben") überzugehn. Vgl. Kluge, WB., S. 429/30; Paul, WB., S. 555/56; Waag, a. a. O., S. 30 u. 111, Nr. 431. — Das Wort „Gift" (wovon der strafrechtliche Begriff „Vergiftung") bedeutete ursprünglich eine „Gabe" im allgemeinen (daher die ältere tautologische Rechtsformel „Gift und Gabe" und der Ausdruck „Mitgift"), hat dann aber namentlich dadurch, daß das Zeitwort „vergeben" (ahd. fargeban, mhd. vergeben) in verhüllender Weise gebraucht wurde für „einem etwas geben, das ihm zum Verderben gereicht" — was dann auch auf das Hauptwort „Vergebung" („Vergiftung") überging — allmählich die Bedeutung der todbringenden Gabe für unliebsame Personen und schließlich auch des tödlich wirkenden Stoffes selbst angenommen. S. Kluge, WB., S. 146; Paul, WB., S. 185; Söhns, Die Parias unsrer Sprache, S. 102, Anm. 1; K. Schmidt, Gründe des Bedeutungswandels; Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 29, 30; Weise, Muttersprache, S. 219 u. 226 (über „einem etwas einträufeln", nämlich das Gifttränkchen); vgl. auch die ganz analoge Entwicklung des französischen (und englischen) poison (vom lat. potio, potionem — Trank, Gifttrank, Gift). — Auf den Wandel der Begriffe „Sittlichkeit", die wir jetzt fast immer nur für ein Gebiet der Sittlichkeit gebrauchen (vgl. die „Sittlichkeitsdelikte"), während der allgemeine Begriff durch „Moral" oder „Ethik" gedeckt wird, „Unzucht", die ursprünglich Zuchtlosigkeit überhaupt bedeutete, „Wollust" u. a. m. weist hin: R. Thomas, Über die Möglichkeiten des Bedeutungswandels, a. a. O., Bd. 30, S. 708 und Bd. 32, S. 206.

Zu Abschnitt 5

(Strafrecht, Fortsetzung: Die Lehre von den Strafen; S. 51—79)

[1]) Zur Etymologie des Wortes „Strafe" s. Grimm, D. RA. II, S. 255; vgl. „Recht und Sprache", S. 228, Anm. 405.

[2]) Von den besondern Arten von „Frieden", die man im Mittelalter brechen konnte, wie den Gottes-, Königs-, Land-, Stadt-, Markt-, Burg-, Hausfrieden usw., hat sich der „Burgfriede" noch jetzt in einem besondern Sinne (das Gebiet, innerhalb dessen der Schutz galt) erhalten. Vgl. Paul, WB., S. 150. Den „Hausfriedensbruch" bestraft bekanntlich auch noch das geltende Recht (RStGB. § 123).

[3]) Vgl. dazu Brunner, Grundzüge § 8, S. 18.

[4]) Über das Verhältnis von „Friede" und „Recht" in juristischer und sprachlicher Beziehung s. Näheres bei L. Huberti, Gottesfrieden und

Landfrieden I, § 1, S. 3—14; über die Etymologie des Wortes „Friede": Kluge, WB., S. 125; vgl. Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 181 ff.

[5]) Vgl. dazu O. Schade, Althochd. WB. (2. Aufl. 1872 ff.), II, S. 1097 ff.; Schröder, Lehrbuch, S. 75 und Anm. 11, 12 vbd. mit S. 77 u. Anm. 25; Fritz Berolzheimer, Die Entgeltung im Strafrechte, München 1903, S. 19 u. Anm. 5, S. 20 u. Anm. 1, der auch auf die Bezeichnung „Unmensch" als technischen Ausdruck für den Verbrecher (Grimm, D. RA. II, S. 177) hinweist.

[6]) Vgl. Borchardt-Wustmann, Nr. 1211, S. 487 vbd. mit Grimm, D. RA. I, S. 59 und Anm. **.

[7]) S. Kluge, WB., S. 66.

[8]) Über den Versuch einer Zurückführung der Redensart „Ferſengeld geben" oder „nehmen" (für: die Flucht ergreifen, sich davon machen) auf das Bußensystem der Volksrechte (L. Alam.) s. Näheres bei v. Wurzbach, Historische Wörter usw., Nr. 72, S. 105; vgl. auch Schrader, Bilderschmuck, S. 278. Eine andre Deutung bei Paul, WB., S. 138. Vgl. noch Grimm, D. WB. III, Sp. 1546/47 mit Hinweis auf Sachsenspiegel III, Art. 73, § 3 („Lazen sie [die Wendinnen] ouch iren man, als wendisch recht is, sie mûzen iren herren die versenphenninge geben").

[9]) Neuerdings ist freilich diese Erklärung des Wortes bestritten worden; vgl. Kluge, WB., S. 422.

[10]) S. darüber Näheres bei Ed. Osenbrüggen, Die Personifizierung der Tiere, in dessen „Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte", Basel 1881, Abschn. VII, S. 139 ff.; dazu (abweichend): v. Amira, Tierstrafen und Tierprozesse (S.-A.), Innsbruck 1891, S. 39 und dagegen wieder: Bregenzer, Tierethik, Bamberg 1894, S. 149 u. Anm. 5.

[11]) Richter, Redensarten, Nr. 12, S. 27 führt (nach Schiller und Lübben, Niederdeutsches WB.) folgende allmähliche Bedeutungsentwicklung des Wortes „broke" auf: „1. Bruch, Spalt; 2. Gebrechen, Mangel; 3. Bruch des Gesetzes, Vergehen, Verbrechen; 4. Geldstrafe für den Bruch des Gesetzes."

[12]) Blumschein, Streifzüge, S. 165 weist darauf hin, daß das zu dem niederd. broke gehörige Zeitwort broken (brocken) in dem alten Sinne von „Strafe zahlen" im Volksmunde, bes. in Thüringen, fortlebt (z. B. „der hat feste brocken müssen"), wogegen die Redensarten „einem etwas (oder eine Suppe) einbrocken" und „nichts zu brocken (und zu beißen) haben" nicht damit in Zusammenhang stehn. Vgl. auch Richter, a. a. O., S. 28.

[15]) Für einen dritten Erklärungsverſuch (von bruoch, Sumpf, Abweg): Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 210, S. 86/87 im Anſchluß an Dunger (in Fleckeiſen's Jahrb. 1877, S. 515).

[16]) Brunner, Grundzüge, S. 18.

[17]) Wie ſich dieſe Bedeutung aus dem ältern Begriff allmählich herausgebildet haben mag, darüber findet man jetzt beſonders nähern Aufſchluß (nebſt Literaturangaben) in der Zeitſchrift des Allgemeinen Deutſchen Sprachvereins, Jahrg. XVI (1901), Nr. 11, Sp. 332/33; vgl. ebdſ. Jahrg. XVII (1902), Nr. 6, Sp. 185/86.

[18]) Vgl. dazu Grimm, D. RA. II, S. 141/42 und 169.

[19]) Die früheſte Erwähnung eines beſoldeten Scharfrichters iſt wohl die im älteſten Braunſchweiger Stadtrechte von 1226. Vgl. Günther in der Zeitſchrift für die geſamte Strafrechtswiſſenſchaft, Bd. XII (1892), S. 634 u. Anm. 140.

[20]) Vgl. dazu Grimm, D. RA. II, S. 526; O. Beneke, Von unehrlichen Leuten. Kulturhiſtoriſche Studien und Geſchichten uſw., 2. Aufl., Berlin 1889, Abſchn. I, Kap. 9, S. 165.

[21]) S. Kluge, WB., S. 126; vgl. auch oben S. 127, Anm. 13.

[22]) Vgl. Chr. Eckert, Der Fronbote im Mittelalter nach dem Sachſenſpiegel und den verwandten Rechtsquellen. Gießener Inaug.-Diſſertation. Leipzig 1897. Daſ. S. 54ff. Näheres beſ. über die ſtrafrechtlichen Funktionen des Fronboten.

[23]) Vgl. auch das ſtammverwandte Bote (ahd. boto, poto), wovon unſre Eigennamen Botho und Bodo (= Gebieter, Herr) herſtammen. S. Kluge, WB., S. 66; Eckert, Der Fronbote, S. 8, Anm. 8, S. 9 und 11; Khull, Deutſches Namenbüchlein, S. 21, Nr. 134 und S. 33; „Recht und Sprache", S. 110, Anm. 131.

[24]) Der namentlich bei den Alamannen (Schwaben) für das gerichtliche Vollzugsorgan bezeugte Name „Weibel" (ahd. wibil), von mhd. weiben, ſich wenden, ſich hin- und herbewegen, alſo eigentlich Läufer, Gerichtsbote, hat ſich nur noch in unſerm „Feldwebel" erhalten. Vgl. Kluge, WB., S. 417 (unter „Weibel") vbd. mit S. 109 („Feldwebel").

[25]) Schon im älteſten Braunſchweiger Stadtrechte (von 1226) finden ſich die beiden Bezeichnungen „scarprichtere" und „hengere" nebeneinander. S. Zeitſchr. f. d. geſ. Strafrechtswiſſenſchaft XII, S. 634; vgl. auch Gengler, Deutſche Strafrechtsaltertümer, S. 129 u. Anm. 68, 69.

[26]) S. dazu auch Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 183, Nr. 648.

[27]) Vgl. Kluge, WB., S. 107.

[28]) Weitere, ältere Bezeichnungen für den Scharfrichter ſind zuſammengeſtellt bei Grimm, D. RA. II, S. 527 ff. und Avé-Lallemant, Deutſches Gaunertum III (1862), S. 152/53, Anm. 1 u. IV, S. 625 unter

„Zwicker"; vgl. auch H. Groß im Arch. f. Kriminal-Anthropologie usw., II (1899), S. 13 (über das dem Rotwelschen entstammende „Zinker" oder „Zwicker", wohl nach dem Kneipen mit glühenden Zangen, dem Brandmarken usw. gebildet). Über „Femer" vgl. Grimm, D. WB. III, Sp. 1517. Über mehrere Ausdrücke aus der Sprache der Scharfrichter selbst s. Kluge, Rotwelsch I, S. 308 ff. und an andern Stellen.

[27]) Vgl. auch hierzu Grimm, D. RA. II, S. 527 und Avé-Lallemant, a. a. O. III, S. 152, Anm. 1 und IV, S. 625; ferner Janssen-Pastor, Gesch. des deutschen Volkes usw., VIII (1894), S. 475. Über den Gebrauch des Namens „Hans" in diesem Zusammenhange s. u. a.: Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 523, S. 207—209; Blumschein, Streifzüge, S. 35; Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 99, 100; K. Schmidt, Gründe des Bedeutungswandels, S. 158 ff.; Krüger, Eigennamen als Gattungsnamen. Progr. des kgl. Real-Gymnasiums zu Berlin, Berlin 1891, S. 17; G. Steinhausen in Lyon's Zeitschr. f. d. deutschen Unterricht VII (1893), S. 621 ff.; vgl. auch noch Horn, Deutsche Soldatensprache, S. 19, 20 vbd. mit Grimm, D. WB. IV, 2, Sp. 457.

[28]) Vgl. Kluge, WB., S. 175.

[29]) Paul, WB., S. 214. Zu vgl. sind hierzu auch die ganz ähnlichen mit „Kuckuck" gebildeten Redensarten, in denen dieses Wort „synonym mit Teufel gebraucht wird" (Paul, a. a. O., S. 264). Zur Erklärung dieser Erscheinung s. v. Wurzbach, Historische Wörter, Nr. 172, S. 242 ff.; Borchardt-Wustmann, Nr. 707, S. 283/84; Weise, Muttersprache, S. 98, 99 u. Anm. 1.

[30]) Über die Sitte des Henkersmahls s. Grimm, D. RA. II, S. 531. Weil ursprünglich eben die letzte Mahlzeit des zum Tode Verurteilten vom Henker selbst besorgt wurde, „erklären sich auch die Worte: »Der Henker gibt die Letze« (das ist das Abschiedsmahl), womit sich ein Junge vor sich selbst entschuldigt, wenn er beim Nachhausegehen von einem andern nach langem Herumschlagen schließlich »den Letzten« gekriegt hat." Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 553, S. 221, Anm. 1; s. ebd. Nr. 757, S. 302 u. Anm. 2 (über „zu guter Letzt", das wohl ebenfalls in diesen Zusammenhang [Letze = Abschiedsmahl, Abschied; vgl. das Zeitwort „letzen" im Sinne von laben] zu stellen ist). Vgl. auch die Angaben in „Recht und Sprache", S. 133/34, Anm. 184 a. E., u. dazu noch: K. Schmidt, Gründe des Bedeutungswandels, S. 29; Blumschein, Streifzüge, S. 28, 29; Kriebitzsch, Beiträge, S. 34; Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 109, Nr. 422 u. S. 151, Nr. 547.

[31]) Vgl. über das Wort „Wasenmeister": Kluge, WB., S. 415; Paul, WB., S. 534; über „Filler": Kluge, WB., S. 112; über „Kavaller" und „Kafler": Grimm, D. WB. II, Sp. 160; V, Sp. 26;

Avé-Lallemant, Deutſches Gaunertum IV, S. 528; über „Kofler“: Groß im Arch. f. Krim.-Anthropologie II (1899), S. 13 u. Anm. 4; über „Schinder“ und „ſchinden“ (Denomin. zu einem verlornen ahd. scind, Fell, Haut; vgl. altnord. skinn, Haut, Fell, Pelz, Leder, engl. skin und unſer Schinn [Schind] = „von der Kopfhaut ſich ablöſende Schuppen“): Kluge, WB., S. 339 u. Paul, WB., S. 380. In der Soldatenſprache iſt eine „Schindung“ = „eine große Anſtrengung“; ſ. Horn, a. a. O., S. 74. Der Student kann jetzt auch ein Kolleg, ein Konzert u. dergl. mehr „ſchinden“, d. h. es hören, ohne zu bezahlen (Paul, WB., S. 380); vgl. auch das, wohl noch neuere „Lokal ſchinden“ (A. Genthe, Deutſches Slang, eine Sammlung familiärer Ausdrücke und Redensarten, Straßburg 1892, S. 57); über eine andre Bedeutung des Zeitworts in der ältern Studentenſprache ſ. noch Kluge, Deutſche Studentenſprache, S. 121.

[32]) Vgl. Kluge, WB., S. 307.

[33]) Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 113; vgl. auch Genthe, a. a. O., S. 46.

[34]) Vgl. Kluge, WB., S. 335; Paul, WB., S. 377. Nach Blumſchein, Streifzüge, S. 20 wird in Bayern noch heute das tote Vieh in „Schelmengruben“ geworfen.

[35]) Über „Luder“ (urſprünglich = Lockſpeiſe) ſ. Kluge, WB., S. 253. Von der Verwendung dieſes Ausdrucks als Schimpfwort ſtammt auch die Redensart „mit jemand Schindluder ſpielen“ (oder „treiben“) für: ihn zum Geſpötte haben. S. Waag, a. a. O., S. 122; vgl. Kluge, Deutſche Studentenſprache, S. 121.

[36]) S. darüber Grimm, D. RA. II, S. 161 ff.; vgl. auch Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 1024, S. 409/10 (auch über die Ausdrücke „beſcholten“ und „unbeſcholten“). Über die, beſ. auch in der Soldatenſprache üblich geweſenen Wendungen „zum Schelmen machen“ oder „mit einem Schelmen hinwegſchicken“ ſ. Horn, Soldatenſprache, S. 123 u. Anm. 10.

[37]) Vgl. auch noch Murner's „Schelmenzunft“ und Schiller, Wallenſteins Tod (3. Aufz., 18. Auftr.): „Dein Vater iſt zum Schelm an mir geworden.“

[38]) Den Übergang von der vorletzten zu der letzten Bedeutung vermitteln gleichſam die Ausdrücke „Schelmenſtreich“, „Schelmenſtück“ und „loſer Schelm“ (bei den Dichtern beliebte Bezeichnung für Gott Amor).

[39]) Die Wörter „Schalk“ (ſ. S. 8 ff.), „Racker“ und „Schelm“ (ſ. S. 58 ff.) ſtehen übrigens mit dieſem Entwicklungsgange keineswegs vereinzelt da. So dient z. B. auch „dem Sachſen ſein Luderchen, dem Frankfurter ſein Dos (= Aas) oder Schinnoos (= Schindaas) als Koſename“.

E. Martin, Zur Geschichte der deutschen Sprache, in den „Wissensch. Beiheften zur Z. d. Allgem. Deutschen Sprachvereins", Heft 21 (1902), S. 8. Im Vogtlande soll (nach Polle, Wie denkt das Volk usw., S. 24) „Schinduderchen" als Kosename gebraucht werden. Als weitere Beispiele wären besonders noch zu nennen: Narr (Närrchen), Balg und (die oder der) Range (vgl. „die Berliner Range"), letzteres ursprüngl. Bezeichnung für Schwein, insbes. „Mutterschwein"! S. Söhns, Die Parias usw., S. 106, Anm. 1 a. E., Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 120, 122, und über die ganze Erscheinung überhaupt: ebendaselbst § 112, S. 126, § 114, 115, S. 121 bis 123, namentlich aber K. Schmidt, Gründe des Bedeutungswandels, S. 41 (wo auch Beispiele aus andern Sprachen angeführt sind) und Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte, S. 92.

[40]) Paul, WB., S. 29. — Über das Läuten des Armesünderglöckleins vgl. preuß. StGB. von 1851, § 8, Abs. 5.

[41]) Vgl. die Literaturangaben in „Recht und Sprache", S. 131/32, Anm. 180, und dazu jetzt noch Richard M. Meyer, Vierhundert Schlagwörter, S. 34, 35 (Nr. 26), der jedoch die im Texte vertretene Ansicht nicht teilt.

[42]) Näheres s. darüber bes. bei Franz Söhns, Die Parias unsrer Sprache, S. 82, 83.

[43]) So: Müller in Lyon's Zeitschr. für den deutschen Unterricht (1891), S. 115, Anm. 3. Dafür jetzt auch Weise, Muttersprache, S. 238/39 mit Hinweis darauf, daß man noch im 18. Jahrhundert in studentischen Kreisen statt: „Er hat Manschetten (vor etwas)" sagte: „Die Manschetten zittern ihm", was die im Text angeführte Deutung besonders nahe lege. „Wenn ... die Übeltäter in ihrer Todesangst zitterten, da zitterten natürlich auch »die Manschetten«", d. h. ihre Handschellen. Vgl. etwa auch noch Schrader, Bilderschmuck, Nr. 69, S. 384. Der namentlich in Norddeutschland in gleichem Sinne gebrauchte Ausdruck „Gamaschen vor etwas haben" (Weise, a. a. O., S. 239, Anm. 1) dürfte dagegen wohl auf die Schutzvorrichtungen der altdeutschen Fechter zurückgehen; vgl. Söhns, a. a. O., S. 82 und Anm. 1.

[44]) Vgl. Fr. Seiler, Die Entwicklung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnwortes I, Halle 1895, S. 25. — Nach W. Schütze im Archiv für Kriminal-Anthropologie usw., Bd. XII (1903), S. 79 ist der Ausdruck „Manschetten" für Handschellen noch heute bei den Gaunern in praktischem Gebrauche.

[45]) Auch unser Wort „Geschmeide" (ahd. gasmidi, von schmieden abzuleiten) bedeutete in der ältern Sprache besonders die Hand- und Fußschellen der Gefangnen (Blumschein, Streifzüge, S. 221 u. Anm. ***), wozu als ein Gegenstück die noch heute den Gaunern geläufige euphemistische

Umſchreibung „Armſpangen“ (ebenſo im engl. Slang: bracelets) für Handſchellen (neben den ſchon ältern Ausdrucken „Roſenkranz“ oder „Bretzeln“) angeführt ſei. Vgl. Schütze, a. a. O., S. 62, 65, 86; Avé-Lallemant, a. a. O. IV, S. 228, 527 u. 593.

[46]) Vgl. Kluge, WB., S. 293. Das Eigenſchaftswort „peinlich“ in dieſem Sinne, der der ältern Rechtsſprache auch noch in andern Verbindungen geläufig war (wie beſ.: „peinliches [Hals-] Gericht“, „peinliche [Hals-] Gerichtsordnung“, „peinliche Frage“ = Folter, „peinlicher Prozeß“ = Strafprozeß und „peinliches Recht“ = Strafrecht [bis weit ins 19. Jahrhundert noch ſo gebraucht; vgl. „Recht und Sprache“, S. 228, Anm. 405]) iſt heute veraltet. Dagegen können wir jetzt auch von einer „peinlichen Stille“ oder „Verlegenheit“, ja ſogar von „peinlicher Genauigkeit“, „Sauberkeit“ u. dergl. mehr reden. Vgl. Paul, WB., S. 339.

[47]) Dieſe Formel iſt eigentlich inſofern tautologiſch, als „Leib“ (verwandt mit „bleiben“ und „leben“) in der ältern Sprache auch „Leben“ bedeutet hat. Vgl. die veralteten juriſtiſchen Ausdrücke „Leibgedinge“ und „Leibzucht“ und die noch heute gebräuchliche „Leibrente“, d. h. Rente auf Lebenszeit, ferner den Ausruf „bei Leibe nicht“, d. h. eigentlich „bei Strafe des Lebens nicht“, das Zeitwort „ſich entleiben“ (= das Leben nehmen) u. a. m. Näheres bei Paul, WB., S. 277 (unter „Leib“); Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 106, Nr. 408.

[48]) Vgl. Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 1167; Kluge, WB., S. 131.

[49]) Graf und Dietherr, Deutſche Rechtsſprichwörter, S. 368; noch andre, ähnliche Sentenzen in „Recht und Sprache“, S. 98, Anm. 116, 117; vgl. auch Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 1170. Charakteriſtiſch iſt auch die Bezeichnuug „Diebhenker“ für den Henker ſchlechthin. Grimm, D. RA. II, S. 527.

[50]) Vgl. zu dem Folgenden beſ. Schrader, Bilderſchmuck, Nr. 155, S. 494 ff., Grimm, D. RA. II, S. 157 ff. und die Literaturangaben in „Recht und Sprache“, S. 92 ff., Anm. 102.

[51]) Über den Verſuch, hiervon die Redensart „nicht auf einen grünen Zweig kommen“ abzuleiten, ſ. ſchon oben S. 126, Anm. 3.

[52]) In Schiller's „Räubern“ findet ſich: „Hüte dich vor dem dreibeinigen Tier“, und noch bei Gutzkow heißt es einmal: „Du ſtammſt aus einem hohen Haus, wo drei Balken einſam ſtehn.“ Vgl. Schrader, Bilderſchmuck, S. 20.

[53]) So z. B. noch im „Pfullendorfer Jaunerwörterbuch“ von 1820 (Kluge, Rotwelſch I, S. 339); vgl. Kluge in der Z. d. Allg. Deutſchen Sprachvereins XVI, 1, Sp. 8.

[54]) Vgl. dazu Paul, WB., S. 54.

[55]) Sogar in den gerichtlichen Todesurteilen finden sich nicht selten poetisch-humoristische Wendungen, wie: Der Henker solle den Verurteilten „dem Erdreich entfernen und der Luft (oder den Vögeln in der Luft) anbefehlen" (vielleicht eine Formel mit sakraler Bedeutung; v. Amira, Grundriß des germ. Rechts, 2. Aufl., Straßburg 1897, S. 148) oder „ihn anknüpfen mit seinem besten Hals, daß der Wind unter und über ihn zusammenschlägt", oder auch so hoch, „daß ein Reiter mit aufrechtem Glen (= Lanze) unten durchreiten kann". Vgl. die Literaturangaben in „Recht und Sprache", S. 93, Anm. 102.

[56]) Diese Redensart war besonders in der Sprache der Landsknechte gebräuchlich. Vgl. Horn, Deutsche Soldatensprache, S. 124/25; Kluge, Rotwelsch I, S. 116 („Sprache der Landsknechte", 1598).

[57]) Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 1176; vgl. auch Groß, Handbuch usw., S. 300 (Vokabular der Gaunersprache); Kluge, Rotwelsch I, S. 421, 422, 426, 434 (Sprache der Handwerksburschen); Schütze im Archiv für Kriminal-Anthropologie usw., Bd. XII, S. 69.

[58]) Vgl. zu dem Folgenden bes. Schrader, Bilderschmuck, S. 495 ff.

[59]) Vgl. Polle, Wie denkt das Volk usw., S. 67; Schrader a. a. O., S. 495.

[60]) Zur Erklärung dieses Ausdrucks, der nach manchen auf eine historische Persönlichkeit, Fritz Galgenholz, zurückgehn soll, s. Näheres bei Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 316, S. 129/30 u. Schrader, a. a. O., S. 497; vgl. auch Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 1175.

[61]) Vgl. Genthe, Deutsches Slang, S. 61. Dieses Wort befindet sich übrigens auch schon auf dem Wege, gleich „Racker" und den oben in Anm. 39 angeführten Ausdrücken als eine Art Kosename gebraucht zu werden.

[62]) Vgl. auch Söhns, Die Parias usw., S. 87 u. Anm. 2. In dem „Bubenorden" um 1503, einem Vorläufer des niederrheinischen Liber vagatorum, finden sich die Benennungen „Galgencloppel" und „Galgenswengell" als Spitznamen für Gauner. Kluge, Rotwelsch I, S. 35.

[63]) Vgl. Schiller, Wallensteins Lager: „Der muß baumeln" (Söhns, Die Parias usw., S. 103, Anm. 2). In der (neuern) Gaunersprache wird daher auch der Gehängte öfter als „Baumelmann" oder „Bammelmann" bezeichnet. Vgl. z. B. Kluge, Rotwelsch I, S. 374 und 394.

[64]) Vgl. Schrader, a. a. O., S. 498. Ähnlich die „Galgenbekehrung" (Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 1179).

[65]) Schrader, a. a. O., S. 497/98. Eine andre Art „glücklichen Ungefährs", das „noch auf dem Todeswege den Verurteilten ... der Hand des Henkers entrücken" konnte, war „die Begegnung hoher Frauen,

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

welchen das sogenannte Losschneidungsrecht zustand, oder das Anerbieten, ihn zu ehelichen". Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 113.

[66]) Einige ältere Ausdrücke noch bei Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 1173 ff. Über die Bezeichnung der Zahl 7 als „Galgenzahl" und die damit zusammenhängende Redensart: „Sieben machen einen Galgen voll" s. Schrader, a. a. O., S. 495; Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 1179.

[67]) S. Horn, Deutsche Soldatensprache, S. 58.

[68]) Nach Horn, a. a. O., S. 91 wird dieser Ausdruck, den Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 176, als „rheinisch" bezeichnet, als der Soldatensprache in Württemberg geläufig angeführt, er dürfte aber auch in andern Gegenden (Provinz Hannover), und zwar in weitern Kreisen noch angewandt werden. Bekannt ist er jedenfalls auch der Gauner- und Kundensprache gewesen (vgl. Kluge, Rotwelsch I, S. 320 [Christensen 1814]; Grolmann, Wörterbuch der in Teutschland üblichen Spitzbubensprachen, Bd. I [Gaunersprache], Gießen 1822, S. 111 u. 117; Groß im Archiv für Kriminal-Anthropologie IV, S. 136 [Karmayer 1835]), die jetzt dafür aber die, auch der Soldatensprache bekannte, Bezeichnung „Polizeifinger" (Kluge, Rotwelsch I, S. 427; vgl. Horn, a. a. O., S. 91) zu bevorzugen scheint. S. Schütze im Archiv für Kriminal-Anthropologie XII, S. 84; vgl. Groß, Handbuch, S. 318. — Horn, a. a. O., S. 91 erwähnt noch aus der Soldatensprache (in Schlesien) den ebenfalls gleichbedeutenden Ausdruck „Schindelnägel". — Das „Wörterbuch der Konstanzer Hans" (1791) verzeichnet „Liranägel" für Bohnen. (Kluge, Rotwelsch I, S. 254.)

[69]) Näheres u. a. bei Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, S. 132, der auch „die schon frühe und häufige Erwähnung des Galgens bei Grenzabgaben" hervorhebt. Vgl. auch Kohler in der (von ihm neu herausgegebnen, von v. Holtzendorff begründeten) Encyklopädie der Rechtswissenschaft (Leipzig-Berlin 1902), S. 60 u. Anm. 1 (mit Hinweis auf die Stadtbilder des Malers Vettore Pisano).

[70]) Über die verschiednen Deutungen dieses Namens handelt ausführlich Ed. Osenbrüggen, Studien usw. (vgl. Anm. 10), S. 393/94 in seiner Abhandlung (XXIII) über „Das Kohlenberger Gericht in Basel" (S. 391—412).

[71]) Vgl. Behaghel, Deutsche Sprache, S. 125.

[72]) Über eine Ableitung auch des Familiennamens „Streckfuß" von der Galgenstrafe s. Schrader, a. a. O., S. 498.

[73]) So etwa: „zwei Stücke aus einem machen, daß der Leib das größte und der Kopf das kleinste Teil bleibt", oder „daß ein Karrenrad dazwischen gehen möge" u. dergl. mehr. Vgl. Grimm, D. RA. II, S. 267 ff. und die Literaturangaben in „Recht und Sprache", S. 94 u.

Anm. 102 a. E., und dazu noch Heinemann, Der Richter und die Rechtspflege, S. 97, Sp. 2.

[74]) Vgl. Schrader, a. a. O., S. 494.

[75]) Vgl. Paul, WB., S. 199 unter „Hals". Über eine engere Auffassung bei Borchardt-Wustmann s. Anm. 77.

[76]) Vgl. oben S. 61. Auch die Ausdrücke: richten über „Hals und Bauch" und (pleonastisch) über „Hals und Haupt" oder „Hals und Halsbein" sind einst gebräuchlich gewesen. Heinemann, a. a. O., S. 24, Sp. 2.

[77]) Warum Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 498, S. 198 die erste von diesen drei Redensarten (die er nur in der Fassung: „Es wird den Kopf nicht kosten" anführt) bloß auf die Enthauptung, die beiden andern dagegen allein auf die „Todesstrafe durch den Strang" beschränken will, ist nicht recht ersichtlich. Paul, WB., S. 199 denkt bei: „Das bricht ihm den Hals" sogar an das Rädern („Radebrechen").

[78]) Daß bei unserm elliptischen „herhalten müssen" (für büßen, bezahlen müssen) nichts andres als das Wort „Hals" (oder „Kopf") zu ergänzen ist, ist jetzt wohl die herrschende Ansicht. S. bes. Blumschein, Streifzüge, S. 161; vgl. auch Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 554, S. 222; Weise, Muttersprache, S. 235. — Auch die niederdeutsche Redensart „Hals geben" für bekennen, eingestehn, die sich z. B. in Fritz Reuter's „Reis' nah Belligen" findet, ist — nach Blumschein, a. a. O., S. 161 — daraus zu erklären, daß „der Schuldige unter allen Umständen mit dem Geständnis seinen Hals darbieten und damit einem Gerechtigkeitsgefühl Genüge leisten" mußte. Ebds. S. 161/62 auch noch Näheres über die, in einem sachlichen Zusammenhange mit „herhalten müssen" stehende Wendung „geliefert sein" für: aus mit einem sein, um einen geschehn sein.

[79]) Vgl. P. Grabein, Der menschliche Körper im deutschen Sprichwort, im „Daheim", 39. Jahrg. (1903), Nr. 26 (v. 28. März), S. 14.

[80]) Vgl. Kluge, WB., S. 223; Paul, WB., S. 259/60; Thomas, Möglichkeiten des Bedeutungswandels, a. a. O., Bd. 30, S. 716; Blumschein, a. a. O., S. 161; Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 88, 89 u. Anm. 1 u. S. 94. Ganz ähnlich ist es übrigens mit dem Worte „Kopf" gegangen, auf dessen Grundbedeutung „Napf" z. B. die Zusammensetzungen Tassenkopf, Schröpfkopf, Pfeifenkopf zurückzuführen sind; aber „niemand empfindet sie mehr darin, man wird vielmehr an eine uneigentliche Verwandlung von Kopf in dem uns geläufigen Sinne denken". Paul, Prinzipien, S. 227.

[81]) An diese barbarische Todesstrafe könnte der Kriminalhistoriker wohl bei dem Ausdruck „einen Pfahl im Fleische haben" für etwas unaufhörlich Peinigendes denken, jedoch geht er auf ein biblisches Bild (2. Kor. 12, 17) zurück. Paul, WB., S. 340.

[82]) Vgl. darüber Grimm, D. RA. II, S. 266.

[83]) Vgl. (für die ältere Zeit) beſ. Grimm, D. RA. II, S. 265 ff., ferner die Literaturangaben in „Recht und Sprache", S. 132, Anm. 181.

[84]) Beiſpiel aus einem Briefe Bismarck's an Gerlach (1855) bei Schrader, Bilderſchmuck, S. 284.

[85]) Dieſe Redensart ſtammt alſo nicht etwa vom Reiſeleben früherer Zeiten mit ſeinen, ja allerdings recht großen Unbequemlichkeiten der Poſtkutſchen her. S. Müller in Lyon's Z. f. d. deutſchen Unterricht V, S. 111, Anm. 4.

[86]) Über den früher noch ausgedehntern Gebrauch der Wendung (im bildlichen Sinne) ſ. Schrader, a. a. O., S. 389. — Das Zeitwort „radebrechen", das ſich z. B. ſchon im Sachſenſpiegel (II, 13, § 4) findet (vgl. niederl. radebraken; Kluge, WB., S. 307), ſoll übrigens nach Paul, WB., S. 349 nicht eine Zuſammenſetzung mit brechen (ſ. aber z. B. Reineke Fuchs, V. 531: „breken ende raden"), ſondern eine Ableitung aus einem Hauptworte „die Radebrechе" ſein, das man freilich bis vor kurzem für nicht nachweisbar hielt. Aus einer Mitteilung in der Zeitſchr. des Allgem. Deutſchen Sprachvereins, Jahrg. XVI, 1901, Nr. 6/7, Sp. 215 iſt jedoch zu entnehmen, daß im Ohrdrufer Walde allerdings das Wort „Radebrechе", ebenſo wie „Kniebrechе", als Bezeichnung für „ſteile Höhen und Bergwege" vorkommt (vgl. Kniebis = Kniebiß?). S. auch noch ebdſ. Nr. 10, Sp. 299 über die Ausdrücke „Wagenbrechе", „Beinbrechе" u. a. m. als Namen für ſteile Wege.

[87]) An die früher nicht ganz ungewöhnliche, auch z. B. noch in der „Carolina" von 1532 (Art. 123, 198, § 2) beibehaltene Strafe des Abſchneidens der Ohren (ſ. Grimm, D. RA. II, S. 296/97) ſcheint die im Volksmunde vielfach als Schreckmittel für Kinder gebrauchte Drohung, ihnen „die Ohren abzuſchneiden", noch ein Nachklang zu ſein. P. Grabein im „Daheim", Jahrg. 1903, Nr. 26, S. 14 erwähnt als älteres, aber noch jetzt nicht ganz unbekanntes Sprichwort: „Wer kein Ohr hat, dem kann man keins abſchneiden". Über die Redensart „jemand bei den Ohren kriegen" ſ. noch unten, Abſchn. 6.

[88]) Vgl. Näheres bei Grimm, D. RA. II, S. 292/93.

[89]) Richter, Redensarten, Nr. 32, S. 58, 59; vgl. Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 513, S. 203/4.

[90]) Vgl. dazu Grimm, D. RA. II, S. 298; „Recht und Sprache", S. 130, Anm. 175.

[91]) Schrader, Bilderſchmuck, S. 503 mit guter Überſicht auf S. 503—509.

[92]) S. Kluge, Rotwelſch I, S. 232 (Hildburghäuſer WB. von 1753 ff.); Grolmann, WB. der Spitzbubenſprache, I (Gaunerſprache),

S. 67 u. 124; A. F. Pott, Die Zigeuner in Europa und Asien, Teil II, (Halle 1845), S. 4, 5; Avé-Lallemant, Deutsches Gaunertum IV, S. 609 unter „Speck"; Kluge in der Zeitschr. des Allg. Deutschen Sprachvereins XVI, 1, Sp. 8. Vgl. auch Kluge, Rotwelsch I, S. 168 u. 189 („den Kohl stecken" = einem den Staupbesen geben), S. 229 („Kohl" = Staupbesen) und S. 308 u. 309 (Sprache der Scharfrichter, 1813: „Blaukohl" oder „Speck" = Staupbesen). Im „Baseler Glossar" von 1733 (Kluge, a. a. O., S. 200) findet sich dagegen „Speck und Kohl geben" auch für brandmarken. Groß im Archiv für Kriminal-Anthropologie VI (1900), S. 77 führt „Speck" für Prügel als noch heute gebräuchliches Gaunerwort an. Vgl. desselben Handbuch, S. 326, Sp. 2: „Speck" = Rute, Peitsche; „Speck und Schinken" = körperliche Züchtigung.

[93]) In Österreich nannten die Soldaten früher die Schläge mit der Haselrute „Haselsuppe" oder auch „Laxenburger Spargel". Horn, Soldatensprache, S. 124.

[94]) S. Schrader, a. a. O., S. 503; vgl. auch Horn, a. a. O., S. 5.

[95]) S. Grimm, D. RA. II, S. 289 ff.

[96]) Näheres darüber s. u. a. bei R. Quanter, Die Schand- und Ehrenstrafen, Dresden 1901, S. 152 ff. u. 161.

[97]) Vgl. Herm. Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht, Berlin 1896, S. 63. Die Bezeichnung „Küchenschilling" für eine, früher für straffällige Küchenjungen an Hofküchen üblich gewesene Züchtigung durch den „Mundkoch" erwähnt Quanter, a. a. O., S. 54. „Die österreichischen Kadetten erteilten früher einem Kameraden als Strafe den »Luftschilling« (er ward in die Höhe gehoben und tüchtig durchgebleut)." Horn, Soldatensprache, S. 124.

[98]) Vgl. u. a. darüber Quanter, a. a. O., S. 124 ff.

[99]) Vgl. altfries. stûpa, öffentliche Züchtigung mit Ruten, frühndl. stuip, stoep, erst neuhochdeutsch „stäupen"; Kluge, WB., S. 377; Paul, WB., S. 434. — Beachtenswert ist, daß im Spanischen „verdugo" sowohl „Rute" als „Henker" bedeutet. K. Schmidt, Gründe des Bedeutungswandels, S. 24.

[100]) Vgl. übrigens zu „schlagen" in diesem Sinne auch Paul, WB., S. 382, Nr. 2, a.

[101]) Ferd. Kürnberger, Literarische Herzenssachen (Wien 1877), Abschn. I („Die Blumen des Zeitungsstils"), S. 9, 10 ist lebhaft gegen den zu häufigen Gebrauch dieses Wortes im Zeitungsstil aufgetreten, wobei er zugleich darauf hingewiesen hat, daß der bildliche Sinn des Zeitwortes aus dem lateinischen castigare (= castum agere) herübergenommen sei, das daher im Deutschen mit „züchtigen" (vgl. „Zucht und Sitte") hätte wiedergegeben werden müssen, während dem „geißeln" das lateinische „flagellare" ent-

ſpräche, das aber ſelbſt der harte und grauſame Römer noch nicht im übertragnen Sinne gebraucht habe.

[102]) Die ältere Form „spizruten“ iſt (nach Polle, Wie denkt das Volk uſw., S. 110) eigentlich eine Tautologie, da spiz ſchon dasſelbe wie Rute bedeutete. Sachlich darf dagegen das Spießrutenlaufen allerdings wohl als „ein Reſt des noch ältern durch die Spieße jagen“ (des ſogenannten „Rechts der langen Spieße“) zu betrachten ſein, das beſonders bei den Landsknechtheeren gebräuchlich geweſen iſt. S. Borchardt-Wuſtmann, Nr. 1115, S. 446, Anm. 1 vbd. mit Dangelmaier, Geſchichte des Militärſtrafrechts (S.-A.), Berlin 1891, S. 46/47. Vgl. auch Schrader, Bilderſchmuck, S. 264 und Horn, Soldatenſprache, S. 123, wo noch andre ſoldatiſche Ausdrücke für dieſe Strafe angegeben ſind.

[103]) So Blumſchein, Streifzüge, S. 163, der dagegen die kürzere und geläufigere Form „ſich ſelbſt eine Rute binden“ wohl mit Recht auf die Zeiten der Leibeigenſchaft zurückführt, in denen die zu Beſtrafenden nicht ſelten ſelbſt die Ruten binden mußten, mit denen ſie geſchlagen wurden (a. a. O., S. 183). Vgl. auch Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 995, S. 397, wo auch auf das Vorkommen derſelben Wendung in andern Sprachen hingewieſen iſt. S. auch noch ebdſ. S. 397, Anm. 2: „Der Gezüchtigte hatte hinterher noch zu ſeinem Herrn zu ſagen: »Ich danke für gnädige Strafe«, eine Redensart, die heute noch im Kartenſpiel von dem gebraucht wird, der verloren hat.“

[104]) Vgl. Kluge, WB., S. 303; Paul, WB., 345.

[105]) Näheres ſ. bei Grimm, D. RA. II, S. 323/24; Gengler, Deutſche Stadtrechtsaltertümer, S. 126 ff., 148 ff.; Quanter, a. a. O., S. 80 ff., 114 ff., 185 ff. — Der neuern Gaunerſprache iſt der Ausdruck „Halseiſen“ für den Strick geläufig. Vgl. z. B. Kluge, Rotwelſch I, S. 378 und 398.

[106]) Auch hiergegen als ein Lieblingswort der Tagespreſſe (neben „brandmarken“ u. a. m.): Kürnberger, a. a. O., S. 10. — Des Ausdrucks „Preßpranger“ bediente ſich unlängſt ein Aufſatz in der „Zukunft“ (Jahrg. IX, Nr. 7, v. 15. Dez. 1902, S. 290) als Überſchrift.

[107]) Vgl. z. B. H. Sudermann, Der Katzenſteg (41. Aufl., 1902, S. 27): „Es überkam ihn das Bewußtſein der Schandtafel, die er mit ſich ſchleppte.“

[108]) Literatur in „Recht und Sprache“, S. 137, Anm. 186, und dazu noch Quanter, a. a. O., S. 190. In der Sonderabhandlung über den Klapperſtein von Stöber (2. Aufl., Mülhauſen 1876) iſt S. 57 ff. die Vermutung aufgeſtellt, daß in dem Steintragen eine ſymboliſche Darſtellung der uralten, aus der Volksrache hervorgegangnen Strafe der Steinigung zu erblicken ſei, für die ſich freilich für Deutſchland nur ver-

einzelte Belege erbringen lassen. Vgl. Grimm, D. RA. II, S. 274; Jul. Makarewicz, Das Wesen des Verbrechens (Wien 1896), S. 216 u. Anm. 8, S. 217 u. Anm. 2, 3. Weiter verbreitet ist dagegen bekanntlich diese Strafe einst bei den Israeliten gewesen. Auf sie geht auch die aus dem Neuen Testament (Ev. Joh. 8, 7) entnommene Redensart „einen (od. den ersten) Stein auf jemand werfen" (für: ihn einer Schuld zeihen, ihn verdammen) zurück. Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 1135, S. 455; Schrader, Bilderschmuck, S. 342/43.

[109]) Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 135; weitere Literatur in „Recht und Sprache", S. 137, Anm. 186, d, γ.

[110]) Vgl. Kluge, WB., S. 384.

[111]) So: Beck in der „Germania", Bd. XXVII, S. 181.

[112]) In dieser Bedeutung ist das Wort den ältern Wörterbüchern noch nicht bekannt, dagegen wird es schon erwähnt bei Adelung (Grammat.-krit. WB., 1775); vgl. Kluge, WB., S. 384. Im 19. Jahrhundert hat es sich rasch auch in der Literatur eingebürgert; vgl. z. B. schon Immermann, Der Oberhof (1840), Buch 5, Kap. 4: „Die Leiden einer jungen Strohwitwe."

[113]) Eine andre Ableitung des Ausdrucks hat Borchardt-Wustmann, Nr. 1157, S. 466 unter Bezugnahme auf eine Stelle in Goethe's „Faust" versucht (Worte der Frau Marthe über ihren Mann:

„Geht da stracks in die Welt hinein
Und läßt mich auf dem Stroh allein").

[114]) Vgl. darüber Grimm, D. RA. II, S. 302 ff.

[115]) Vgl. die Literaturangaben in „Recht und Sprache", S. 137, Anm. 186 unter d, δ.

[116]) Vgl. darüber Grimm, D. RA. II, S. 287 ff. vbd. mit I, S. 395 ff.

[117]) Vgl. die Angaben in „Recht und Sprache", S. 137, Anm. 186 d, δ, und dazu noch Paul, WB., S. 377 unter „scheren". — Auch die Redensart „das Recht (oder Zucht und Recht) mit Füßen treten" hat man wohl — m. E. in allzu gezwungner Weise — mit bestimmten Ehrenstrafen des ältern deutschen Rechts in Zusammenhang gebracht. S. darüber namentlich Freybe, Das Leben im Recht, S. 25; vgl. „Recht und Sprache", S. 137, d, δ a. E.

[118]) Dafür z. B. Grimm, D. RA. II, S. 311/12 und danach auch Schrader, Bilderschmuck, S. 161.

[119]) Literaturangaben dazu in „Recht und Sprache", S. 136, Anm. 186, d, α.

[120]) Richter, Redensarten, S. 74; vgl. aber auch Schrader, Bilderschmuck, S. 161, wo nicht nur noch andre Erklärungsversuche, sondern auch andre Bedeutungen der Redensart angeführt sind.

[121]) Nicht weniger als sieben verschiedne Erklärungsversuche zählt Schrader, a. a. O., S. 159/60, hierfür auf. Vgl. „Recht und Sprache", S. 136, d, α, und dazu noch Kluge, WB., S. 182 und Weise, Muttersprache, S. 97, Anm. 1. Über das Sprichwort „Komme ich über den Hund, so komme ich auch über den Schwanz" s. „Recht und Sprache", S. 136.

[122]) Literaturangaben in „Recht und Sprache," S. 137, d, β.

[123]) Richter, Redensarten, S. 37.

[124]) Dagegen ist „einem eins aufs Dach geben" nicht hierherzuziehen, und noch weniger dürfte „Dachtel" für Ohrfeige von Dach abzuleiten sein. Vgl. Schrader, Bilderschmuck, S. 21 (Ableitung von Dach oder von denken, also = Denkzettel); Paul, WB., S. 86 (wahrscheinlich = Dattel mit ironischer Übertragung); Söhns, Die Parias usw., S. 70, Anm. 1 (ebenso).

[125]) Vgl. Grimm, D. RA. II, S. 319 ff.; nähere Angaben auch in „Recht und Sprache", S. 128, Anm. 170.

[126]) „Wer sich vor den Schlägen seiner Frau nicht bewahren konnte, der sollte gleichsam nicht wert sein, Schutz und Schirm vor Wind und Wetter zu haben."

[127]) S. darüber Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts. Gesammelte Aufsätze, Stuttgart 1894, S. 450 ff.; vgl. auch Makarewicz, Das Wesen des Verbrechens, S. 219.

[128]) Ähnlich wie „ächten" wird jetzt auch „verfemen" gebraucht, das dem Verfahren vor den Femgerichten entstammt, die den unentschuldigt ausgebliebnen Verklagten „verfemten", d. h. „nach wiederholter Vorladung ... unter feierlicher Formel in die Oberacht" taten. Schröder, Lehrbuch, S. 580. Vernaleken, Sprachrichtigkeiten, S. 272 empfiehlt, dieses Zeitwort an Stelle des von einem englischen Personennamen (James Boycott) gebildeten Fremdworts „boykottieren" (vgl. Borchardt-Wustmann, S. 311, Anm. 1) zu setzen.

[129]) Literaturangaben zur rechtsgeschichtlichen Bedeutung von „Acht" und „Bann" s. in „Recht und Sprache", S. 63, Anm. 7 und S. 128/29, Anm. 171, und dazu noch W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes, Marburger Univ.-Progr. 1886; zur Etymologie und Begriffsentwicklung der beiden Wörter vgl. noch Kluge, WB., S. 4 u. 30; Paul, WB., S. 10 und 52, 53; Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 16, Nr. 33 und S. 109, Nr. 419.

[130]) Vgl. Kluge, WB., S. 92/93; Paul, WB., S. 112; Waag, a. a. O., S. 142, Anm. 1. Daß erst das Eigenschaftswort das Hauptwort in seiner Bedeutungsentwicklung nach sich gezogen hat, betont K. Schmidt, Gründe des Bedeutungswandels, S. 28.

[131]) Vgl. dazu Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 861, S. 345/46 mit Nachweisen aus der ältern Literatur.

[132]) Vgl. darüber im allgemeinen u. a.: Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889, S. 13, 23 ff.; weitere Literaturangaben in der Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XIV (1894), S. 149, Anm. 143 u. 144 a. E., S. 253, Anm. 103, XVI (1896), S. 518 ff., XVIII (1898), S. 830/31, XIX (1899), S. 885 ff.

[133]) Paul, WB., S. 155; Angaben aus der ältern Literatur bei Grimm, D. WB. IV, 1, Sp. 1161.

[134]) Paul, WB., S. 284; vgl. Horn, Deutsche Soldatensprache, S. 9 u. 121.

[135]) Dabei ist übrigens zu beachten, daß schon das ahd. und mhd. „loch" die Grundbedeutung „Verschluß (vgl. lûken = schließen) hatte und dann erst für einen „verborgnen Aufenthaltsort" („Gefängnis"), „Höhle, Öffnung" gebraucht worden ist. Kluge, WB., S. 251; Blumschein, Streifzüge, S. 162 und Anm. **; vgl. auch Avé-Lallemant, Deutsches Gaunertum IV, S. 565 unter „Leck" (Lock, Leckement, rotwelsch = Gefängnis).

[136]) Horn, Soldatensprache, S. 121. — In Österreich hat sich — nebenbei bemerkt — das Fremdwort „Arrest" — das in Deutschland nur dem Militärstrafrechte bekannt ist — auch für die leichtern Freiheitsstrafen des Zivilstrafrechts erhalten, während dort das Lehnwort „Kerker" (vom lat. carcer; vgl. unser „Karzer" der Studenten; Kluge, WB., S. 307) für die schwerern Arten der Freiheitsentziehung üblich ist. Vgl. A. Finger, Das österreichische Strafrecht, Bd. I (2. Aufl.), Berlin 1902, § 82, 83, S. 358 ff., 361 ff. Daß bei unserm „Zuchthaus" der Zweck der Besserung (sittliche „Erziehung") nicht ohne Beachtung bleibt, deutet schon der Name an. Vgl. Kluge, WB., S. 439 unter „Zucht"; Paul, WB., S. 572. Über die ursprüngliche Bedeutung von „Gefängnis" s. Paul, WB., S. 162; Thomas, a. a. O., Bd. 30, S. 718; über „Haft" (bezw. „Festungshaft"): Kluge, WB., S. 156; Paul, WB., S. 197.

[137]) Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 129 vbd. mit S. 131.

[138]) Dafür bes. Blumschein, a. a. O., S. 164. Andrer Meinung: Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 1138, S. 457 (mit Hinweis auf „stocktaub", „stockfinster", „Stockpreuße" u. a. m.); vgl. Paul, WB., S. 441.

Zu Abschnitt 6 (Gerichtsverfassung und Prozeßrecht: Allgemeines; das Verfahren bis zum Beweise, S. 80—95)

[1]) Über den vermutlich schon altdeutschen Grundsatz, daß die Gerichtsverhandlungen auch unter freiem Himmel stattfinden mußten, woran sich noch Anklänge (wie Offenhalten der Türen und Fenster) sogar bis in die

neuere Zeit zu erhalten vermochten, ſ. Näheres in „Recht und Sprache", S. 83, Anm. 51.

[2]) Über eine Ableitung des Wortes „Ding" von derſelben Wurzel wie „denken" ſ. Polle, a. a. O., S. 137/38, Anm. 1 (mit weitern Angaben).

[3]) Weitere Beiſpiele noch bei Paul, WB., S. 94.

[4]) Vgl. dazu Grimm, D. RA. I, S. 286 ff.

[5]) Vgl. dazu die Literaturangaben in „Recht und Sprache", S. 81/82, Anm. 52. Auch bei den Römern galt der Grundſatz „sol occasus suprema tempestas esto."

[6]) Außerdem findet ſich im Mittelalter (beſ. in Süddeutſchland) das Wort „Teiding" öfter noch als die techniſche Bezeichnung für die ländlichen Rechtsaufzeichnungen, die „Weistümer" (vgl. das engl. wisdom; Kluge, WB., S. 419) oder „Öffnungen", meiſtens übrigens in Zuſammenſetzungen, wie z. B. „Pan- (oder Bann-) Teidinge" (auch „Bergteidinge") und „Ehehafteidinge" (neben Ehehaftrechten). Vgl. auch Schröder, Lehrbuch, S. 696. Nach Vernaleken, Sprachrichtigkeiten, S. 60, 70 iſt noch heute in manchen Gegenden Tirols der Ausdruck „Thading" für eine Art Volksverſammlung (zum Zwecke der Abwicklung aller geſchäftlichen Angelegenheiten zwiſchen den Bewohnern eines Tales) bekannt.

[7]) Vgl. Kluge, WB., S. 393; Paul, WB., S. 321.

[8]) Nach Blumſchein, a. a. O., S. 157 hat auch bei dieſem Zeitworte „der Begriff des Erweiſens durch eine Gerichtsverhandlung den heutigen verallgemeinerten Wortſinn entſtehen laſſen". Vgl. auch „Recht und Sprache", S. 145, Anm. 199 a. E.

[9]) Vgl. Paul, WB., S. 451.

[10]) Vgl. auch noch die „Tagung" (von Vernaleken, Sprachrichtigkeiten, S. 69 u. 253 für „Seſſion" empfohlen), die „Tagſatzungen", die „Tagegelder" (= Diäten) der Abgeordneten und das „Vertagen" einer Beratung, Sitzung uſw.

[11]) Vgl. v. Amira, Germaniſches Recht, S. 157 u. Anm. 2.

[12]) Vgl. zu der ganzen Frage: Kluge, WB., S. 77, 78 und „Einleitung", S. XIV; derſelbe in der „Beilage zur Allg. Ztg.", 1903, Nr. 164, S. 154, Sp. 2; ferner die Literaturangaben in „Recht und Sprache", S. 101, Anm. 119.

[13]) Beachtenswert iſt übrigens für dieſes Stadium der Bedeutungsentwicklung des Wortes, daß (wie Blumſchein, Streifzüge, S. 155 ausführt) — ebenſo wie nach alter Anſchauung der Kampf ſelbſt als Spiel galt — auch der ihm ſo nahe verwandte Rechtsſtreit dem Volk als ein Rechtsſpiel erſcheint, wofür u. a. auch die Ausdrücke „einen Prozeß gewinnen" und „verlieren" ſprechen.

[14]) Weitere Beispiele noch bei Paul, WB., S. 307.

[15]) Bei dieser, dem Kanzleistil angehörenden Formel (wie besonders etwa „in Sachen Meier gegen Müller") ist „in Sachen" wahrscheinlich nicht als Mehrzahl, sondern als alter Dativ Singularis zu fassen. Paul, WB., S. 367. Auch im übertragnen Sinne kommt die Formel wohl zuweilen vor, so z. B. (bei Schiller) „in Sachen der Moral".

[16]) Vgl. auch noch die Wendungen „die Sache jemandes zu der seinigen machen" und „mit einem gemeinsame Sache machen", die jetzt aber beide schon im verallgemeinerten Sinne gebraucht werden. Paul, WB., S. 367.

[17]) So z. B. von Schiller: „er streichelte und koste den Nacken"; s. Paul, WB., S. 258; vgl. Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 147; Seiler, Die deutsche Kultur usw., S. 25; K. Schmidt, Gründe des Bedeutungswandels, S. 28.

[18]) Vgl. dazu besonders Schröder, Lehrbuch, S. 78 ff., 88, 363, 376.

[19]) Das Eigenschaftswort „verrucht", das Blumschein, a. a. O., S. 157 auch in diesen Zusammenhang stellt, geht dagegen (nach Paul, WB., S. 509) ebenso wie „ruchlos" (ebendaselbst S. 362) zunächst auf ein mhd. Zeitwort „ruochen" (= sich um etwas kümmern) zurück, obwohl auf die spätere Bedeutung die im Text angeführten Worte allerdings Einfluß geübt haben dürften. Vgl. auch Kluge, WB., S. 322 u. 406.

[20]) So: Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 482, Anm. 6 im Anschluß an O. Schade, Althochd. WB., S. 1254. Kluge, WB., S. 434/35 läßt es dagegen unentschieden, ob „Zeter" nicht vielleicht mit dem ndd. zêtern = hochd. zittern zusammenhängt.

[21]) Vgl. Schrader, Bilderschmuck, Nr. 133, S. 472.

[22]) Dafür ist neuerdings besonders Dr. v. Freydorf (Lörrach) eingetreten in der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung", Jahrg. 1901, Nr. 182, S. 6, 7 (mit weitern Literaturangaben). Gegen diesen aber ausdrücklich wieder: Dr. M. S. Moharrem Bey, ebds. Jahrg. 1901, Nr. 228, S. 7, 8, nach dem das Wort arabischen Ursprungs sein soll. Für die Ableitung aus dem Französischen („ha, la lit"?) noch Paul, WB., S. 198.

[23]) Vgl. Grimm, D. RA. I, S. 488, II, S. 191 u. 517; „Recht und Sprache", S. 64, Anm. 7 a. E.; Blumschein, a. a. O., S. 157.

[24]) Vgl. „Recht und Sprache", S. 142, Anm. 196.

[25]) S. über diesen Ausdruck, der am richtigsten wohl auf die Farbe des Erdbodens zu beziehen ist, Günther in der Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XI (1891), S. 165, Anm. 75. — Ebds. S. 162/63 u. Anm. 74 auch über das Wort „Veme" und seine sehr umstrittne Bedeutung. Vgl. auch noch Kluge, WB., S. 107.

[26]) Vgl. Grimm, D. RA. I, S. 240; Thümmel, Aus der Symbolik des altdeutschen Bauernrechts, S. 9.

[27]) So läßt z. B. Hermann Schmid, Gesammelte Schriften (2. Aufl., ohne Jahreszahl, Bd. 4/5, S. 365) bei der Schilderung eines Haberfeldtreibens den Obersten der Haberer die an den Schuldigen ergehende Aufforderung, aus dem Hause zu kommen, mit den Worten beschließen: „Komm herfür, oder wir schneiden dir den Span aus der Tür."

[28]) Vgl. Kluge, WB., S. 57; Paul, WB., S. 80 u. 434; Behaghel, Deutsche Sprache, S. 158, 171.

[29]) Nämlich zunächst in dem Sinne von „heimlich Nachricht von etwas geben", wobei man auch an „einem etwas zustecken" denken könnte (Paul, WB., S. 434); nach Blumschein, a. a. O., S. 165 bedeutet sie auch „heimlich rügen", weiter aber namentlich „einem beibringen, daß er etwas nicht wieder zu tun hat". Auf die Ausbildung dieser letztern Bedeutung könnten auch die Redensarten „einem ein Ziel stecken" und „einen Pflock vorstecken" Einfluß geübt haben. Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 1132, S. 453 vbd. mit Nr. 928, S. 372; vgl. Weise, Muttersprache, S. 96. Endlich wird heute die Redensart auch wohl noch allgemeiner in dem Sinne „einem ganz gehörig seine Meinung sagen" gebraucht.

[30]) Vgl. Grimm, D. RA. II, S. 415, 417.

[31]) Näheres dazu besonders bei Grimm, D. RA. II, S. 426, 459; vgl. auch Freybe, Das Leben im Recht, S. 137.

[32]) Diese Kreisform (vgl. Grimm, D. RA. II, S. 353/54 u. 433) wurde vielleicht öfter auf die Weise geschaffen, daß „ein Pferd, das in der Mitte des Platzes mit dem Kopf an einen Pfahl gebunden war, ... herumgedreht" wurde und so „mit den Hufen den Kreis" schlug, „den die Teilnehmer bilden sollten (vgl. einen Kreis schlagen)". Weise, a. a. O., S. 99.

[33]) Vgl. zu dieser Redensart übrigens auch v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 212, S. 296/97.

[34]) Vgl. hierzu K. Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter, Leipzig 1893, § 2, S. 29 ff. und besonders § 17, S. 200 ff.

[35]) Über den Ausdruck „bannen" und „Bann" für die Verkündigung des Dingfriedens s. Schröder, Lehrbuch, S. 42, 43, Anm. 14; vgl. Burchard, a. a. O., § 2, S. 18 ff.

[36]) Ausführlich darüber Burchard, a. a. O., § 3, S. 39 ff.; vgl. auch Heinemann, Der Richter usw., S. 18, 192. In Südostdeutschland ist auch noch das einfache Wort „Friede" (mhd. vrîde, eingehegter Raum) für Umzäunung gebräuchlich. Ebenso ist auch unser nhd. Wort „Friedhof" (älter: Freithof, althd. frîthof, mhd. vrîdhof) zunächst

wohl als „unfriedigter Hof“ gefaßt und erſt in der Neuzeit auf die friedliche Ruhe der Begrabnen bezogen worden. Vgl. Paul, WB., S. 150 vbd. mit Kluge, WB., S. 125.

[37]) Paul, WB., S. 209/10, wo auch noch die weitern Bedeutungen, wie z. B. in „eine Geſinnung hegen“, angegeben ſind.

[38]) S. dazu oben S. 35 und Näheres noch bei Burchard, a. a. O., § 2, S. 21—28.

[39]) Vgl. Kluge, WB., S. 352 unter „Schrank“ und „Schranke“ und Paul, WB., S. 402 unter „Schrank(e)“ und „Schranne“ vbd. mit Grimm, D. RA. II, S. 435/36.

[40]) Vgl. dazu auch Grimm, D. RA. II, S. 487.

[41]) Über die verſchiednen Anſichten ſ. Näheres in „Recht und Sprache“, S. 113, Anm. 134.

[42]) Vgl. Grimm, D. RA. II, S. 435.

[43]) S. Paul, WB., S. 402.

[44]) Daher bedeutet: „Es (oder die Sache) iſt in (oder binnen) den Bänken“ ſo viel wie „es iſt etwas im Gange oder im Werke“. Blumſchein, a. a. O., S. 158.

[45]) Vgl. dazu Grimm, D. RA. II, S. 374/75.

[46]) Vgl. Paul, WB., S. 52.

[47]) S. Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 108, S. 46, 47.

[48]) Vgl. Richter, Redensarten, Nr. 5, S. 15, 16.

[49]) Über den Ausdruck „Armeſünderbank“ ſ. ſchon oben S. 60. In der Wendung „jemand auf (oder über) die Bank legen“ bedeutet Bank wohl die Prügelbank. Vgl. Schrader, Bilderſchmuck, S. 308 vbd. mit Grimm, D. RA. II, S. 290.

[50]) Vgl. Grimm, D. RA. II, S. 470 ff.; v. Amira, German. Recht, S. 155.

[51]) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 43, vgl. S. 41 ff.

[52]) Früher auch „an die große Glocke laufen“; Weiſe, Mutterſprache, S. 238; vgl. Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 455, S. 178. Der Ausdruck „zu Gericht laden ... mit der großen Glocke“ iſt urkundlich nachweisbar. Grimm, D. RA. II, S. 470.

[53]) Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 455, S. 178. Über die Ableitung der Redensart „einen Prozeß anhängig machen“ aus einer Sitte des (Wetzlarer) Reichskammergerichts ſ. v. Wurzbach, Hiſtor. Wörter, Nr. 199, S. 250 ff.

[54]) Literatur: Frensdorff, Recht und Rede, in den „Hiſtor. Aufſätzen“ für G. Waitz, Hannover 1886, S. 433 ff.; vgl. „Recht und Sprache“, S. 62, 63, Anm. 6 u. 7. — Ebd. S. 63, 64, Anm. 7 auch über den Zuſammenhang des Wortes „Recht“ mit „Sprache“, „Wort“ und „Ruf“.

[55]) Vgl. „Recht und Sprache", S. 139/40, Anm. 191.

[56]) Über die verschiednen andern Deutungen des Sprichwortes s. „Recht und Sprache", S. 140, Anm. 192.

[57]) Vgl. Kluge, WB., S. 140 unter „Gemahl".

[58]) S. dagegen jetzt auch: Fockema-Andreae, Spreekwijzen en vormen usw., S. 16.

[59]) Vgl. Sachsenspiegel, Buch II, Art. 59, § 4: „Der ouch êrst zû der mül kümt, der sol êrst malen."

[60]) Dafür ebenfalls: Sachße, a. a. O., S. 102 ff.; dagegen: Fockema-Andreae, a. a. O., S. 17 ff. Hier ist (S. 19) darauf hingewiesen, daß der Rechtssatz auch in flandrischen Urkunden anzutreffen ist. So heißt es z. B. in der „Charter van den Heer von Landrecyes" vom Jahre 1191: „Le meunier sera tenu de moudre le grain des bourgeois chacun à son tour à l'ordre de leur arrivée". Ebds. noch ein späteres Beispiel (vom Jahre 1741).

[61]) Graf und Dietherr, Rechtssprichwörter, S. 440/41, Anm. a; Sachße, a. a. O., S. 111 ff.

[62]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 350 ff.; vgl. „Recht und Sprache", S. 140/41, Anm. 193 (auch über ältere, abweichende Ansichten).

[63]) Daher war „vare", „Gefahr", auch die technische Bezeichnung für den „Formalismus in seinen Anforderungen und Wirkungen." Brunner, Grundzüge, S. 158.

[64]) Brunner, Grundzüge, S. 158.

[65]) Über die ältere Unterscheidung des „Fürsprechers" von dem (erst der spätern Zeit angehörenden) „Anwalt" (Paul, WB., S. 28), auch „Gewalthaber, Klagführer, Klagbote, Machtmann, procurator, mandatarius" oder „advocatus, Vogt, Vormund, Momper" (vgl. S. 24) genannt, „welcher an Stelle der Partei vor Gericht erscheint, um deren Sache zu führen". S. Brunner, Grundzüge, S. 158 und Deutsche Rechtsgeschichte II, § 100, S. 349 ff., insbesondre S. 353, Anm. 23; vgl. auch „Recht und Sprache", S. 120, Anm. 149 mit weitern Literaturangaben. In Frankreich und England hat sich jene, uns heute unbekannte Unterscheidung in den Bezeichnungen „avocat" und „avoué" und „counsel" und „attorney" oder „sollicitor" noch erhalten. Vgl. darüber Brunner, Gesammelte Aufsätze, S. 390.

[66]) Über die allmähliche Entwicklung dieser Redensart zu ihrem heutigen allgemeinen Sinne s. Näheres bei Frensdorff, Recht und Rede, S. 450 ff.; vgl. „Recht und Sprache", S. 119/20, Anm. 148.

Zu Abſchnitt 7 (Gerichtsverfaſſung und Prozeßrecht, Fortſetzung: Beweis und Urteil, S. 96—109)

[1]) Brunner, Grundzüge, S. 21.

[2]) Homeyer, Jahrb. für wiſſ. Kritik, 1830, S. 526; Belege bei Grimm, D. RA. I, S. 39 u. 43.

[3]) Vgl. Kluge, WB., S. 265; Paul, WB., S. 299.

[4]) Noch halb im alten juriſtiſchen Sinne findet ſich das Wort z. B. in einem (von Borchardt-Wuſtmann, S. 400 angeführten) Gedichte von Freiligrath gebraucht.

[5]) Schrader, Bilderſchmuck, S. 492.

[6]) Vgl. „Recht und Sprache", S. 127, Anm. 167 a. E.

[7]) So z. B.: Paul, WB., S. 409, Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 127 und Schrader, Bilderſchmuck, S. 510. Daſelbſt noch über einen dritten Erklärungsverſuch. Vgl. auch Behaghel, Deutſche Sprache, S. 105, der an eine Erſetzung für „meiner Drei" (dialektiſch ſtatt „meiner Treu") denkt. Kluge, WB., S. 366 entſcheidet ſich für keine beſtimmte Anſicht.

[8]) Ob man berechtigt iſt, mit Blumſchein, Streifzüge, S. 27, 28 auch unſre Redensart „für jemand den Daumen halten" (nach Blumſchein eigentlich = einem als Eideshelfer und dann überhaupt — wenn auch nur in Gedanken — helfend zur Seite ſtehen) auf das Emporrecken des Daumens als „eine den Eid begleitende feierliche Handlung" (?) zurückzuführen, ſei hier dahingeſtellt. Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., Nr. 242, S. 99, 100, der zwei andre Deutungen zur Wahl ſtellt, ſchweigt über die von Blumſchein angegebne; ebenſo Schrader, a. a. O., S. 392/93 und Paul, WB., S. 91, der überhaupt keine Erklärung gibt.

[9]) Grimm, D. RA. II, S. 545.

[10]) Näheres bei Grimm, D. RA. II, S. 545—553.

[11]) Zu beachten iſt hierzu, daß das Wort „Bein" die ältere, im Oberdeutſchen noch vorherrſchende Bedeutung „Knochen" auch noch in „Beinhaus", „Elfenbein", „Falzbein" und „Fiſchbein" bewahrt hat. Kluge, WB., S. 37.

[12]) Für die Entſtehung der Schwurformel aus einer Vermiſchung der chriſtlichen mit den heidniſchen Anſchauungen iſt unter den Sprachforſchern beſonders Weiſe, Mutterſprache, S. 100 (wohl im Anſchluß an Grimm, D. RA. II, S. 547/48) eingetreten. Auch ein Juriſt, Amtsrichter a. D. Beck, hat ſich (nach einer Mitteilung in der Zeitſchr. des Allgem. Deutſchen Sprachvereins, Jahrg. XVII [1902], Nr. 9, Sp. 266) unlängſt (im „Diözeſan-Archiv für Schwaben", Jahrg. 1902, Nr. 2, S. 29 ff.) dafür ausgeſprochen. Daſ. auch über die ältern Ausdrücke „über das Meer", „über den Rhein" oder „über die Donau ſchwören" und „in eine Grube" oder „in ein Loch ſchwören".

[13]) Für diese letzte Ansicht haben sich die meisten erklärt. Vgl. Näheres in „Recht und Sprache", S. 120/21 u. Anm. 150, wo auch noch andre Erklärungsversuche angeführt sind.

[14]) So: A. Freybe, Das Leben im Recht, S. 157 ff.

[15]) Vgl. „Recht und Sprache", S. 147/48, Anm. 203 u. S. 317, und dazu noch Fockema-Andreae, a. a. O., S. 17.

[16]) Näheres bei Grimm, D. RA. II, S. 567—586.

[17]) Ein ausdrückliches kirchliches Verbot der Ordalien erging im Jahre 1215, das aber deren wirklichen Gebrauch keineswegs sofort beseitigte. Brunner, Grundzüge, S. 159.

[18]) Daß man sich z. B. „auch noch in späterer Zeit auf das judicium ferri ferventis oder calidi berief, erhellt aus dem Schwanke Hans Sachsens »Heiß Eisen«, welcher erst im Jahre 1551 entstanden ist". Th. Distel in der Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. XXII (1902), S. 467.

[19]) S. zu dem Folgenden besonders Weise, Muttersprache, S. 104 vbd. mit Schrader, Bilderschmuck, Nr. 26, S. 301 ff. Über abweichende Ansichten vgl. unten Anm. 22.

[20] Auch daß wir noch immer etwas durch Beweis (insbesondre durch Eid oder eidlich) „erhärten" (eigentlich „hart machen") können, hängt wohl mit den Gottesurteilen zusammen. Paul, WB., S. 122; Waag, a. a. O., S. 76.

[21]) Darüber, daß die Redensart „feurige Kohlen auf jemandes Haupt sammeln" biblischen Ursprungs ist (vgl. Röm. 12, 20), herrscht ziemliche Übereinstimmung. S. „Recht und Sprache", S. 126, Anm. 164, und dazu noch „Grenzboten", Jahrg. 60 (1901), Nr. 34, S. 383/84; Kluge, „Das Christentum und die deutsche Sprache", in der „Beilage zur Allgem. Zeitung", Jahrg. 1903, Nr. 164, S. 153, Sp. 2.

[22]) Ob die sämtlichen im Text angeführten Redensarten auf die Feuerordalien zurückgeführt werden dürfen, ist übrigens bestritten. So haben manche z. B. „die Feuerprobe bestehen" und „sich weiß brennen" auf die Läuterung von edeln Metallen durch Feuer (ihre Reinigung von Schlacken) beziehen wollen. Vgl. die nähern Literaturangaben in „Recht und Sprache", S. 125/26, Anm. 162—167.

[23]) S. darüber z. B.: A. H. Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz, Bd. II (1895), S. 469/70.

[24]) S. „Recht und Sprache", S. 127, Anm. 167. Nicht dem germanischen Beweisrechte, sondern einem bei den Israeliten (vgl. Ps. 91, 13) und Römern üblich gewesenen Brauche zur Kenntlichmachung der Unschuld eines Angeklagten entstammt das bekannte „seine Hände in Unschuld

waſchen" (auch franzöſiſch: „je m'en lave les mains" und italieniſch: „me ne lavo le mani"). Näheres darüber bei Borchardt-Wuſtmann, Nr. 519, S. 205/6 vbd. mit F. Liebrecht, Zur Volkskunde, Heilbronn 1879, S. 316 ff.; vgl. auch Kluge in der „Beilage zur Allgem. Zeitung", 1903, Nr. 164, S. 153, Sp. 2.

[25]) Vgl. Kluge, WB., S. 192 unter „Kämpe" und „Kampf"; Paul, WB., S. 241.

[26]) Ausführlicheres ſowohl über die Namen als die ganze Stellung der Kämpen im altdeutſchen Rechte ſ. jetzt beſonders bei Alfr. Schaer, Die altdeutſchen Fechter und Spielleute, ein Beitrag zur deutſchen Kulturgeſchichte, Straßburg 1901, 1. Teil: „Die Kämpen und Fechter", S. 13 ff., beſonders S. 13—32. Über den etwaigen Zuſammenhang des Wortes „Kämpe" mit dem lat. campus (wovon auch unſer ndd. Lehnwort „Kamp") ſ. Kluge, WB., S. 192; Paul, WB., S. 241; Weiſe, a. a. O., S. 52 u. Anm. 3. Der Volksname „Cimbern" iſt richtiger nicht in dieſen Zuſammenhang zu bringen.

[27]) S. Blumſchein, a. a. O., S. 160 vbd. mit Rud. Hildebrand, Geſammelte Aufſätze und Vorträge, Leipzig 1890, S. 214.

[28]) Sie „bedeutet aber auch ſeit dem achtzehnten Jahrhundert »es mit einem aufnehmen, ihm gewachſen ſein«, und dieſer Sinn iſt jetzt wohl der gewöhnliche". Paul, WB., S. 432. Woher er aber ſtammt, ſteht noch nicht genau feſt. Schrader, Bilderſchmuck, S. 65 u. 277 denkt an die Vorſtellung von zwei an eine Stange geſchirrten Pferden. Vielleicht liegt aber bloß eine Vermengung mit „einem die Wage halten" vor (Borchardt-Wuſtmann, Nr. 1127, S. 452), und auch die Redensarten „Stich halten" und „Stand halten" mögen hier „mit analogiebildender angleichender Kraft" eingewirkt haben. Haberland, Krieg im Frieden uſw., Teil III, S. 64.

[29]) So ſagt noch Leſſing in einer, über den Urſprung der Redensart kaum noch Zweifel laſſenden Stelle: „Auch will ich mir nicht herausnehmen, in dieſem Kampfe Wärtel zu ſein und meine Stange dazwiſchen zu werfen, wenn von der einen oder der andern Seite ein gar zu hämiſcher und unedler Streich geführt würde." Paul, WB., S. 432.

[30]) Vgl. beſonders Haberland, a. a. O., S. 63, 64 mit Hinweis auch auf die Redensart „ſeine Hand über jemand halten". Horn, Soldatenſprache, S. 69, 70 denkt bei „einem die Stange halten" hauptſächlich an die „langen Spieße" der Landsknechte (bayriſch: „Hopfenſtangen" oder ſchlechthin „Stangen"), die die Leute der erſten Glieder (zum Schutze für die folgenden) hielten; vgl. ebdſ. S. 109. „Bei der Stange bleiben" (jetzt gewöhnlich = nicht abſchweifen) geht wohl auf die Wagenſtange zurück. Paul, WB., S. 432.

[31]) Literatur in „Recht und Sprache", S. 103, Anm. 124. Hervorzuheben daraus: Rud. Hildebrand, Gesammelte Aufsätze und Vorträge, S. 213 ff. vbd. mit Siegel, Erholung und Wandelung, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, XLII (1863), S. 201 ff.

[32]) Vgl. Grimm, D. RA. II, S. 412 ff.; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 391/92 u. Anm. 4, 5. Über das Zeitwort „bezeugen" (= erweisen), ahd. giziugôn, eigentlich „zur Gerichtsverhandlung gezogen werden" s. Kluge, WB., S. 435. Das erst aus der Neuzeit (Anfang des achtzehnten Jahrhunderts) stammende „überzeugen" bedeutete ursprünglich „jemand durch Zeugen dahin bringen, daß er etwas glaubt", ihn „überführen" (vgl. auch das ältere „überziehnen"; „Recht und Sprache", S. 147, Anm. 203; Weise, Muttersprache, S. 228), ist dann aber — wohl durch Beeinflussung des französischen convaincre, conviction — auch auf das moralische Gebiet („überzeugt sein, Überzeugung") übertragen worden. Vgl. K. Schmidt, Gründe des Bedeutungswechsels, S. 31.

[33]) Zur Lex Burg. 60, 3 s. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 392, Anm. 6. Ebds. (S. 392 u. Anm. 7) ist ausgeführt, daß sich bei den Bayern der Ausdruck „in den Urkunden bis in das dreizehnte Jahrhundert" findet.

[34]) Als ältere Redensarten gleichen Sinnes finden sich z. B. bei J. C. H. Dreyer, Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Altertümer usw., Teil I (Rostock und Wismar 1754), S. 5 noch angeführt: „einem etwas in die Ohren reiben", „das Ohr aufknöpfen" und „einem einen Denkzettel geben". — Nicht sowohl die Bedeutung einer eigentlichen „Rechtsförmlichkeit" als vielmehr den „eines in der Natur der Sache liegenden Brauches" hatte die früher „allgemein vorkommende Übung, den [zu gewissen Akten, z. B. Abgehen der Grenzen] zugezognen jugendlichen Zeugen durch Backenstreiche oder Ohrzupfen das Gedächtnis zu schärfen". Brunner, a. a. O., II, S. 392 u. Anm. 8 (Bezeugung der Sitte in Holland noch im siebzehnten Jahrhundert). Vgl. auch Weise, Muttersprache, S. 100.

[35]) S. z. B. Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 455, Nr. 489 u. 478 ff.

[36]) Vgl. Büchmann, Geflügelte Worte, 18. Aufl. (Berlin 1895), S. 133.

[37]) Über die Ableitung dieses Wortes lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Vgl. Kluge, WB., S. 120; Paul, WB., S. 145; Schrader, Bilderschmuck, S. 55.

[38]) In welcher Weise der heutige Zeitungsstil von diesem, dem alten Inquisitionsprozesse entlehnten Bilde Gebrauch macht, dafür nur ein Beispiel aus dem Jahre 1903: „Rußland braucht nur die Daumschrauben der

rückständigen Kriegsentschädigungsraten (!) anzuziehn, mit der prompten Wirkung, daß die Pforte sich den politischen Forderungen des Zarenreichs gefügig zeigt."

[39]) Vgl. dazu Schrader, Bilderschmuck, S. 131.

[40]) Literaturangaben über die im Texte erwähnten Folterarten in „Recht und Sprache", S. 130, 131, Anm. 178, 179 a. E., und dazu jetzt noch: R. Quanter, Die Folter in der deutschen Rechtspflege, Dresden 1900, S. 122 ff., 124 ff., 126 und Franz Helbing, Die Tortur, Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten, Berlin (ohne Jahreszahl [1902]), Bd. I, S. 240, 241, II, S. 160 ff., 162, 169, 180, 185 (mit Abbildungen).

[41]) Näheres s. „Recht und Sprache", S. 130/31, Anm. 178 u. S. 316; Quanter, a. a. O., S. 123 ff.; Helbing, a. a. O. I, S. 131, 240 ff., II, S. 187 (Abbildung).

[42]) Ein Beispiel aus der guten neuern Literatur in „Recht und Sprache", S. 130, Anm. 177. Dazu aus einer der neuesten Novellen Paul Heyse's: „Er war kein ganz unbegabter Künstler, doch in den pedantischen Vorurteilen befangen, die damals ... junge Talente noch in spanische Stiefel einschnürten."

[43]) S. Paul, WB., S. 399.

[44]) Vgl. „Recht und Sprache", S. 131, Anm. 176; Quanter, a. a. O., S. 123; Helbing, a. a. O., I, S. 240, II, S. 165, 167, 183 (mit Abbildungen). — Übrigens wird „jemand schnüren" auch wohl im Sinne von „jemand ärgern, necken" gebraucht und ist von manchen aus einem Handwerksbrauche der Maurer zu erklären versucht worden. Das Nähere in „Recht und Sprache", S. 131, Anm. 176.

[45]) Für diese bei v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 124, S. 173 ff. angeführte Redensart sagt man übrigens jetzt weit häufiger „einem die Hölle heiß machen", was kaum noch einer Erklärung bedarf. Vgl. Paul, WB., S. 225 unter „Hölle".

[46]) Vgl. „Recht und Sprache", S. 126, Anm. 167. — Über die Feuertortur in der „Theresiana" s. u. a. jetzt auch Helbing, a. a. O. II, S. 172 (Abbildung).

[47]) Vgl. Kluge, WB., S. 405.

[48]) S. Schröder, Lehrbuch, S. 43 u. Anm. 16.

[49]) Vgl. Kluge, WB., S. 331 unter „schaffen" u. S. 351 unter „Schöffe" und „schöpfen"; Paul, WB., S. 399 u. Prinzipien, S. 236.

[50]) Kluge, WB., S. 335; vgl. Weise, Muttersprache, S. 229 über „Schalter" und „Schalttag".

[51]) Vgl. Paul, WB., S. 485; Behaghel, Deutsche Sprache, S. 114.

[52]) Vgl. dazu Borchardt-Wuſtmann, a. a. O., S. 32; „Recht und Sprache", S. 142, Anm. 196.

[53]) Ausführliche und intereſſante Nachweiſe erbringt dafür die in Anm. 55 näher angeführte Abhandlung von Ernſt v. Möller (S. 70—88). Im Großherzogtume Baden gilt die Sitte ſogar heute noch auf Grund der landesherrlichen Verordnung den Vollzug der Todesſtrafe betreffend vom 5. Februar 1881, § 9 (Geſetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden, Jahrg. 1881, Nr. 3, S. 21; v. Möller a. a. O. S. 76; über den Wortlaut ſ. noch unten Anm. 62).

[54]) Zuſammenſtellung bei E. v. Möller, a. a. O., S. 108--110. Am weiteſten verbreitet war bisher wohl die „eigenartige" Auffaſſung Jak. Grimms (D. RA. I, S. 187/88), wonach das Stabbrechen ſymboliſch andeuten ſollte, „daß der Miſſetäter nichts mehr weiter zu hoffen hat und ſeines Lebens verzichte". Vgl. dazu E. v. Möller, S. 105, 108.

[55]) Die Rechtsſitte des Stabbrechens, in der Zeitſchr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeſchichte, German. Abtlg., Bd. XXI (1900), S. 27—115. Hier iſt außer „dem Stabbrechen aus Anlaß des Todesurteils" (S. 68 ff.) auch dasjenige bei der ſalfränkiſchen Entſippung (S. 28 ff.), bei der ſymboliſchen Inveſtitur (S. 34 ff., vgl. S. 38 ff.), bei der Beiſetzung der franzöſiſchen Könige und Königinnen (S. 48 ff.), bei der Degradation von Geiſtlichen (S. 59 ff.) und bei der Friedloslegung (S. 63 ff.) eingehend beſprochen.

[56]) Damit ſtimmt es allerdings nicht ganz überein, daß in den ſüddeutſchen Verordnungen über das Stabbrechen (aus neuerer Zeit) „durchweg ſchwarze Stäbe vorgeſchrieben ſind" (v. Möller, a. a. O., S. 95). Ganz vereinzelt ſteht dem Brechen eines weißen Stabes im Falle der Verurteilung dasjenige eines bunten für den Fall der Freiſprechung gegenüber (v. Möller, a. a. O., S. 115). — Über die ſonſtige äußere Beſchaffenheit des Stabes (Länge, Dicke, Holzart uſw.) ſ. ebdſ. S. 94 ff.; über ſeine Bezeichnungen in den Quellen: S. 96.

[57]) S. dazu Grimm, D. RA. I, S. 186 ff., II, S. 372 ff.; vgl. auch Heinemann, Der Richter uſw., S. 19.

[58]) Einige geiſtreiche Lieder. Köthen 1733, S. 33.

[59]) Beiſpiele aus den Werken Schiller's („Räuber"), Goethe's („Fauſt"), Geibel's u. a. m. ſ. bei v. Möller, a. a. O., S. 113.

[60]) Alles Nähere darüber bei v. Möller, a. a. O., Kap. III: „Der Urſprung der franzöſiſchen Redensart »rompre la paille (le fétu) avec quelqu'un«, S. 38—48, vbd. mit S. 114. Ein Zuſammenhang unſers „mit einem brechen" ſteht nach v. Möller (S. 47) außer Frage; ob aber Entlehnung aus dem Franzöſiſchen ſtattgefunden hat, wie Grimm (D. WB. II, Sp. 344) und Heyne (D. WB. I [1890], S. 485) behaupten, ſei noch zu beweiſen. — Von Intereſſe iſt beſonders noch die Bemerkung,

daß sich die Redensart „den Stab zerbrechen" im Sinne der Aufhebung einer Gemeinschaft mehrerer Personen auch im Arabischen nachweisen läßt, und daß darin wahrscheinlich ebenfalls „nur der Niederschlag einer Rechtssitte zu sehen ist" (v. Möller, a. a. O., S. 48). — Ob unser „etwas (z. B. einen Streit) vom Zaune brechen" mit dem Brechen der festuca (exfestucare) in einen Zusammenhang gebracht werden darf, wie dies v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 244, S. 338 befürwortet hat, erscheint zweifelhaft. Die neuern Schriftsteller geben dafür andre Erklärungsversuche. Vgl. u. a.: Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 1263, S. 507; Schrader, a. a. O., S. 385; Paul, WB., S. 561. Auch „etwas übers Knie brechen" (Borchardt-Wustmann, Nr. 676, S. 271/72) ist wohl nicht hierher zu ziehen, da auf solche Weise in Deutschland das Stabbrechen aus Veranlassung des Todesurteils regelmäßig nicht stattgefunden hat, wenn auch in der bildenden Kunst der Vorgang öfter so dargestellt worden ist. Vgl. v. Möller, a. a. O., S. 99 u. Anm. 31 vbd. mit S. 111/12.

[61]) Vgl. Blumschein, Streifzüge, S. 161.

[62]) „Die meisten Quellen stimmen darin überein, daß der Richter den Stab »vor sich hin« oder »dem Verurteilten vor die Füße« warf" (v. Möller, a. a. O., S. 100). Noch in der oben (Anm. 52) angeführten badischen Verordnung vom 5. Februar 1881 heißt es im § 9 wörtlich: „Hierauf ergreift der Staatsanwalt einen schwarzen Stab, zerbricht denselben und wirft ihn vor die Füße des Verurteilten mit den Worten: »Euer Leben ist verwirkt: Gott sei Eurer Seele gnädig«" v. Möller, S. 76).

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Druck von Karl Marquart in Leipzig.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY,
BERKELEY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

Books not returned on time are subject to a fine of 50c per volume after the third day overdue, increasing to $1.00 per volume after the sixth day. Books not in demand may be renewed if application is made before expiration of loan period.

OCT 24 1922

DEC 24 1981

Jan 29 '82

2/24/82

RET'D MAR 22 1982

20m-1,'22

YC 08919